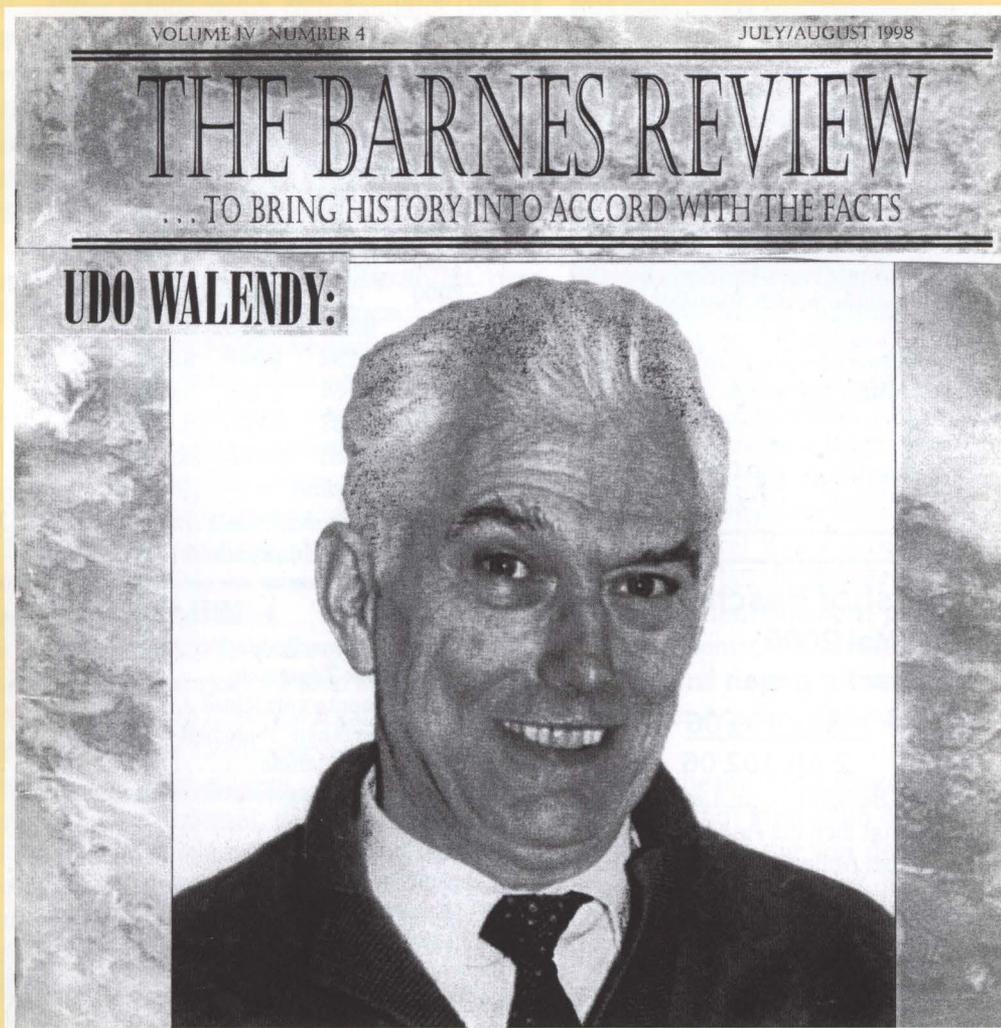


SIEGFRIED EGEL

Obrigkeit im Clinch mit der Wahrheit



Im Ausland geachtet

-- von der BRD-Justiz wegen "Verwendung von Mitteln, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören" (Papier und Druckerschwärze), "Weglassen" ("das Nichtgeschriebene", vgl. *HT* Nr. 73, S. 36 ff + Nr. 74, S. 28 ff), "Eindruck erwecken", "falscher Tatsachenbehauptungen", die richtig und bewiesen waren, "Verharmlosen und damit Verunglimpfen des Andenkens Verstorbenen", kurz "Volksverhetzung", "als Angehöriger der Generation, die alles verschuldet hat" (vgl. *HT* Nr. 77, S. 28; der so Be- und Verurteilte war 1933 = 6, 1945 = 18 Jahre alt) zu insg. mehr als 2½ Jahren Gefängnis verurteilt,

-- vom Oberkreisdirektor Herford lebenslänglich der Berechtigung beraubt, ein eigenes Gewerbe führen zu dürfen, weil er "das Verbrechen begangen hat, versucht zu haben, das deutsche Volk von der ihm auferlegten Erbsünde zu befreien" (vgl. *HT* Nr. 77, S. 38),

-- vom letzten Knast-Leiter, der den gesamten bisherigen politischen Lebensweg des Inhaftierten freiweg in die Strafgründe der "Holocaust-Verharmlosung" einbezog, mit "schlechter Sozialprognose" beurteilt. Dabei hat der "mißratene deutsche Staatsbürger ohne Migrationshintergrund" die ihm zusätzlich auferlegte 3-jährige Bewährungszeit ohne Bewährungshelfer unbeanstandet bewältigt,

-- vom Bundesinnenminister Schäuble (CDU) am 7. Mai 2008, dem 63. Jahrestag der "Befreiung", erneut mit Hausdurchsuchung und diesmal Beschlagnahme von 8 Computern heimgesucht und als "rechtsextremistischer geistiger Brandstifter" diffamiert, der zu denen gehöre, die den "Nährboden" bereiten, "aus dem letztlich auch rassistisch motivierte Gewalt erwächst" (*Welt* -- online).

Und dies alles angesichts der Sachlage, daß ihm kein einziger publizierter oder in vielen Vorträgen gesprochener Satz jemals widerlegt oder ein hetzerischer Ausdruck nachgewiesen werden konnte!

SIEGFRIED EGEL

Obrigkeit im Clinsch mit der Wahrheit

The First Amendment
(Die erste Verbesserung, Ergänzung)
zur Verfassung der USA

"Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, welches eine (Staats-) Religion einführt, oder die Ausübung irgendeiner Religion behindert. Ebenfalls darf kein Gesetz erlassen werden, welches die Redefreiheit und die Freiheit der Presse verbietet, oder das Recht des Volkes beschränkt, sich friedlich zu versammeln und sich zur Behebung von Mißständen an die Regierung zu wenden."

Wenn auch BRD-Grundgesetz Art. 19, Abs. 2 verfügt:
"In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden",
so lautet doch Art. 5 GG, Abs. 2:
"Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. ..."

Hiermit ist ein Freibrief für Willkür erstellt worden, der erlaubt und dazu geführt hat, Wesentliches wieder aufzuheben.

Als US-Publizisten sind wir durch unser First Amendment vor solchen Tricks rechtlich abgesichert und sehen uns auch gemäß unserem Verständnis von der "freien Welt" verpflichtet, andere Völker unter das gleiche Recht zu stellen.

Bundesgerichtshof Beschluß

vom 24. Mai 2006

in der Strafsache gegen

Ernst Zündel -- 1 ARs 199/06

2 AR 102/06

"... Liegt -- wie hier zum Beispiel -- ein Leugnen des gesamten Holocaust vor, drängt sich die Annahme verteidigungsfremden Verhaltens bei Äußerungen auch im Rahmen von Beweisanträgen oder sonstigen Prozeßerklärungen auf, da diese zur Sachaufklärung oder rechtlichen Beurteilungen im konkreten Verfahren unter keinen denkbaren Gesichtspunkten etwas beizutragen vermögen (vergl. BGHSt 47, 278, 284).

Nach diesen Maßstäben ist hier der Ausschluß der Verteidigerin gerechtfertigt. ..."

Copyright by THE BARNES REVIEW (TBR Co)

645 Pennsylvania Ave. S.E.
Washington D.C. 20003 -- USA
2008

Halten Sie Kontakt mit unseren Büros in Europa:

Barnes Review
P.O. Box 243
Uckfield
East Sussex TN 22 9AW
England

Barnes Review
Siegfried Verbeke
Posbus 46
B 2600 Berchem 1

Deutschland: Verlag für Volkstum + Zeitgeschichtsforschung
Postfach 1643, D 32590 Vlotho/Weser

Zahl der brd-Strafverfahren für "rechtsradikale" Meinung

Jahr § 86 § 86a § 130 StGB "nur" Indizierung

Jahr	§ 86	§ 86a	§ 130 StGB	"nur" Indizierung
1993	1.437	2.261	3.698	?
1994	1.968	3.030	4.998	?
1995	4.343	2.212	6.555	30
1996	5.625	1.950	7.575	21
1997	7.888	2.360	10.257	37
1998	6.958	2.591	9.549	62
1999	6.719	1.970	8.698	35
2000	?	?	?	20
2001	6.336	2.538	8.874	15
2002	7.294	2.513	9.807	24
2003	7.551	2.138	9.689	32
2004	8.337	2.578	10.915	101
2005	10.881	2.277	13.158	?
2006 insgesamt	=		16.550	

Anders aufgeschlüsselt : in den letzten 12 Jahren 108.562 verfolgte "Meinungsdelikte".¹⁾⁺²⁾

INHALT

BRD unter US-amerikanischer Aufsicht	3
Das Anne Frank Tagebuch	4
Erneut Dokumente vernichtet	8
Indizierungsverfahren "Wahrheit f. Deutschland"	10
Erneute Beschlagnahme	11
Aufhebung des Amtsgerichtsbeschlusses	14
"Wären Sie Deutsche"	14
Vorgehen gegen die legalen Aktivitäten	15
Wiederum "besorgte" Zensoren aktiv	20
Gewerbeentzug	22
Der § 130 StGB	22
Volksverhetzung	23
Agénts provocateurs	23
Prozeß gegen Ernst Zündel	24
6½ Jahre Haft wegen Holocaust-Leugnens	24
Verleumdungen im deutschen Schulgeschichtsbuch	25
Deutsche diskriminiert in der BRD	25
Computer-Beschlagnahme in NPD-Zentrale	26
NPD-Landesparteitag aufgelöst	27
Abgrenzung des VDK von der NPD	27
Deutsche Richter	28
Sonderbriefmarke für Attentäter	28
Ein vergeblicher Schriftsatz	29
Neun Jahre Grundrechte verweigert	32
"Ich war Richter"	33
StGB§§ für Einfaltspinsel	33
Auslieferung Gerd Honsiks	34
Politbetrüger wollen ihre "Gaskammer" in Dachau	36
Deutscher Bundestag im ständigen Zwiespalt	40

ISSN 0176 - 4144

Rundbrief der Gemeinschaft Deutscher Osten

1949 bis 2009:

BRD unter us-amerikanischer Aufsicht

Seit Jahren wird an der Echtheit der "Kanzlerakte" und des "Geheimen Staatsvertrages", der neben dem Grundgesetz gültig sein soll, gerätselt. Diese Behauptungen hatte auch ein **Prof. Dr. James Shirley** 1999 im **Hearst-Verlag** in New York veröffentlicht.

Nun nimmt der ehemalige Chef des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und spätere Kommandant der 12. Panzerdivision der Bundeswehr, Generalmajor **Gerd-Helmut Komossa**, dazu Stellung. Er bestätigt in seinem 2007 erschienenen Buch "Die deutsche Karte -- Das verdeckte Spiel der geheimen Dienste" die seit 1999 gerüchteweise verbreiteten Meldungen:

»Der geheime Staatsvertrag vom 21. Mai 1949 wurde vom Bundesnachrichtendienst unter ‚strengste Vertraulichkeit‘ eingestuft. In ihm wurden die grundlegenden Vorbehalte der Sieger für die Souveränität der Bundesrepublik bis zum Jahre 2099 festgeschrieben«,

was heute wohl kaum jemandem bewußt sein dürfte. Danach wurde einmal der Medienvorbehalt der alliierten Mächte über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien bis zum Jahre 2099 fixiert. Zum ändern wurde geregelt, daß jeder Bundeskanzler Deutschlands auf Anordnung der Alliierten vor Ablegung des Amtseides die sogenannte Kanzlerakte zu unterschreiben hat. Darüber hinaus bleiben die Goldreserven der Bundesrepublik durch die Alliierten gepfändet.

Übrigens: Die deutschen Goldreserven im Umfang von 95 Millionen Unzen Feingold werden in den Kellern der Federal Reserve Bank in New York gelagert. Anträge deutscher Beamter, die Goldreserven kontrollieren zu dürfen, wurden immer abgelehnt.

Die sogenannte Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ist die Vorspiegelung falscher Tatsachen. Nun wird auch klar, warum Deutschland nach Kriegsende noch immer keinen Friedensvertrag hat. Der bestehende Waffenstillstandsvertrag ermächtigt die Alliierten, jederzeit wieder in Deutschland einzumarschieren. Jetzt ist auch verständlich, warum alle deutschen Bundeskanzler vor ihrem Amtseid in Deutschland zu einem "privaten Besuch" in die USA reisen (müssen), um dort die "Kanzlerakte" zu unterschreiben.

Dann wird verständlich, warum eine führende Agitatorin und Leiterin für kommunistische Indoktrinierung in der DDR, **Angela Merkel**, heute deutsche Bundeskanzlerin sein kann.

Ferner wird selbst dem einfachsten deutschen Staatsbürger und dem eingewanderten Ausländer klar, warum sich **Angela Merkel** bei **George W. Bush** regelrecht anbiedert und so ziemlich alles tut, um Deutschland

international zu schaden. Daß sie dabei eine schon fast lächerliche Rolle spielt, hat sie im Bewußtsein der Macht wohl noch nicht begriffen, oder es ist ihr einfach egal.

Übrigens: **Auch beim Zusammenschluß der BRD mit der DDR wurde ein streng geheimes Zusatzabkommen zum 2 plus 4 Vertrag unterschrieben.**

Dieses ist nur einem sehr kleinen Personenkreis bekannt und darf von den Medien nicht veröffentlicht werden. Es dürfte sich heute um eines der am meisten gehüteten Staatsgeheimnisse der BRD handeln.

Daraus einige Einzelheiten: Die in der BRD verbleibenden Dienststellen der Siegermächte (England, Frankreich, USA und UdSSR -- heute Rußland) zivil und militärisch wie Kasernen, Flugplätze, Funkstellen und weitere Liegenschaften, verbleiben weiter in deren Hoheitsgebiet, was folgende Auswirkungen haben kann: Kein deutscher Ermittlungsbeamter, Staatsanwalt, Richter usw. darf in diesen Hoheitsgebieten tätig werden. Die Siegermächte behalten das Recht, jederzeit auf dem Territorium der BRD zeitlich begrenzte weitere Hoheitsgebiete ohne Zustimmung deutscher Stellen einzurichten und zu unterhalten, wenn sie es zum Schutz Ihrer Interessen für notwendig halten.

Im Artikel 2 des Zusatzabkommens wurde festgeschrieben, daß die Siegermächte ihre Vorbehaltsrechte auf folgenden Gebieten uneingeschränkt behalten: allen elektronischen Medien, den Printmedien, Filmen, Kultur und dem Erziehungs- und Bildungswesen. Die Rechte erstrecken sich auf Aufsicht, Kontrolle und Lenkung.

Auf diesen Grundlagen steht die Bundesrepublik Deutschland! Man kann den Menschen keinen Vorwurf machen, wenn sie von den wirklichen politischen Vorgängen keine Ahnung haben. Selten zuvor war die Machtlosigkeit der Bürgerinnen und Bürger eines Staates so sichtbar.

Nun wird auch die Aussage des damaligen Außenministers **Joschka Fischer** klar, als er 1999 auf die Frage vor einer seiner Reden, warum er so zerknittert aussieht, meinte:

»Morgen soll ich im Bundestag eine große Rede zur Außenpolitik halten, und Frau **Albright** hat mir bis heute noch nicht das Redemanuskript geschickt.«

Bedenklich macht auch eine Aussage **Fischers** nach seinem Amtsantritt als deutscher Außenminister, als er meinte:

»Wenn die Mehrheiten sich verändern, mag es eine andere Koalition geben. Aber es wird keine andere Politik geben. Dazu steht zuviel auf dem Spiel. Das wissen die Beteiligten.«³⁾

1) Rolf Kosiek/Olaf Rose (Hrsg.), "Der große Wendig -- Richtigstellungen zur Zeitgeschichte", Tübingen 2006, Bd. 3, S. 871 - 875.

2) **HNG-Nachrichten** (Hilfsgemeinschaft nationaler Gefangener), Mainz, Juli 2007 + November 2007.

3) Gemeinschaft Deutscher Osten (GDO), GDO-Rundbrief Frühlingsausgabe 2008, S. 7 - 8. -- 86150 Augsburg, Sternstraße 1.

Das Anne-Frank-Tagebuch

Eine Studie des Historikers Udo Walendy

Wiedergabe aus der Zeitschrift "Denk mit" (Nürnberg, Verleger Klaus Huscher) vom Juni 1976.

Die seinerzeitige -- noch zu Lebzeiten von Otto Frank erfolgte -- Veröffentlichung ist trotz der schon damals akuten Verfolgungshatz gegen Zweifler an der Echtheit dieses Tagebuches nicht Gegenstand einer juristischen Behelligung des Verlegers und Autoren gewesen!

Die nunmehrige Veröffentlichung in den *Historischen Tatsachen* schien erforderlich geworden, weil im Jahre 2006 erneut ein Strafprozeß, diesmal gegen einen NPD-Landtagsabgeordneten aus Mecklenburg-Vorpommern, eröffnet worden ist, weil dieser die Authentizität dieses Tagebuches in Abrede gestellt hat.

Für unser Volk ist es unerträglich geworden, daß seine Geschichte geschrieben bleiben soll von Leuten, die gesetzlich unter bevorzogenem Minderheitenschutz stehen und von sachunkundigen Richtern auch noch deshalb sonderbehandelt werden, weil u.a. mit Hilfe des § 130 StGB zu ihren Gunsten Beweismittel verschwiegen, unterdrückt oder gar vernichtet, Zeugen wohlwollend oder als unglaubwürdig beurteilt werden.

Geht es im vorliegenden Fall auch um ein Kind, das im letzten Kriegsmot im KL Bergen-Belsen an Typhus gestorben war, somit nicht um eine Persönlichkeit, die kraft eigener historischer Gestaltungskraft Anspruch auf Aufnahme in historischen Erinnerungsanalysen hätte, so ist doch der Fall Anne Frank für das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, damit die Gleichberechtigung des deutschen Volkes im Rahmen der Völkergemeinschaft und die deutsche Historiographie, exemplarisch. Aus diesem Grund darf die nachfolgende Beweisführung nicht in Vergessenheit geraten.

Das Anne-Frank-Tagebuch -- langjährig tabuisierte Empfehlungslektüre für Schulen und Öffentlichkeit -- ist eine Fälschung! Dieser Begriff "Fälschung" mißt sich an dem Anspruch des Herausgebers und der öffentlichen Werber -- Kurt Ziesel nannte solche Leute auch "Literaturpäpste" --, daß dieses Tagebuch von A bis Z von der 13 - 15jährigen Anne Frank, deren Tod 1945 geheimnisvoll geblieben ist, geschrieben worden sein soll. Wer den Betrieb der Nachkriegsliteratur in der Bundesrepublik und anderswo in den Siegernationen kennt, wundert sich nicht, daß das "Tagebuch der Anne Frank" auf den Welt-Bestseller-Listen stand, und zwar "über Nacht", nachdem 1952 die "Times" ihm eine Titelseite zur Verfügung gestellt hatte. Zu diesem Bestseller-Management gehörte freilich auch, daß dieses hochstilisierte Buch "von Amts wegen" vielerorts zur Pflichtlektüre an den Schulen erklärt wurde. Lehrer wurden disziplinarisch gemäßregelt, ihnen Deutsch und Geschichte als Unterrichtsfächer entzogen, die es wagten, zu erklären, daß ein 13 - 15jähriges Kind unmöglich ein solches literarisches Werk geschrieben haben könne. Sowohl der Inhalt als auch der Stil setzen eine solche Kenntnis historischer Zusammenhänge, Urteilskraft und Kunst der Wiedergabe voraus, die selbst bei Erwachsenen selten ist. Einige Beispiele hierfür:

Als 13jährige:

Folge 6/1976
DM 2,-

Denk mit!

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr
Nachrichtenblatt der Unabhängigen

Übersicht: „Schlecht sind die Zeiten für uns alle.“ S. 145, Hausdurchsuchung und Beschlagnahmen beim „Denk mit!“-Verlag S. 146, An einen Staatsanwalt S. 148, Das Anne-Frank-Tagebuch S. 148, Ein „Denk mit“-Leser schreibt uns noch zum Schickal der Familie Frank S. 157, Ausschwitz-Wahrheit! S. 153, Paketkarte S. 159, Schlimm, schlimmer, am schlimmsten S. 160, Parallelen S. 161, An Brokdorf schelden sich die Geister S. 162, Atomkraftwerke S. 163, Rechtunsicherheit oder mehr? S. 164, Totenmehrer in Landsberg S. 166, „Die erste Ruhe“ oder „Über die Lage der Nation“ S. 167, Einladung S. 168, Ist das noch rechtensattlich...? S. 169

Bitte beachten Sie die Einladung auf Seite 188!



Schlecht sind die Zeiten für uns alle. Ein schicksalsschweres Jahr bricht an. Verzagen? Nein! In keinem Falle! Der Michel denkt gar nicht daran!

Trotz Terror, Unzucht, Zwist und Schande, Er stellt die Ordnung wieder her Im schwergeprüften Vaterlande --; Und wenn die Welt voll Teufel wär!

Scherenschnitt und Spruch von Georg Shuytermann v. Langeweyde

"Hast Du schon mal etwas von Geiseln gehört? Da haben Sie wieder etwas Raffiniertes erfunden. Es ist beinahe noch schrecklicher als alles andere. Unschuldige Bürger werden wahllos verhaftet und nicht mehr freigelassen. Wird dann irgendwo "Sabotage" konstatiert, und die Täter werden nicht gefunden, dann hat man einen Grund, eine Anzahl dieser Geiseln zu erschießen. Das wird dann in der Zeitung warnend veröffentlicht. Welch ein Volk, diese Deutschen! Und dazu gehörte ich auch einmal. Nun hat Hitler uns schon lange staatenlos erklärt! Und eine größere Feindschaft als zwischen diesen Deutschen und den Juden gibt es nicht auf der Welt!" (S. 53/54)

Als 15jährige:

"Cherbourg, Witebsk und Slobin sind heute gefallen, viel Beute und Gefangene, fünf deutsche Generäle sind bei Cherbourg gefallen, zwei gefangen genommen. Nun können die Engländer ans Land bringen, was sie wollen, denn sie haben einen Hafen. Die ganze Halbinsel Cotentin nach drei Wochen englisch, eine gewaltige Leistung! ... Wohl ist die Wunderwaffe in voller Aktion, aber was bedeuten schon solche Raketen anderes als einen kleinen Schaden in England und volle Zeitungen bei den "Moffen". Übrigens, wenn sie in 'Mofrika' hören, daß jetzt die 'bolschewistische Gefahr' wirklich im Anzug ist, werden sie noch mehr das Bibbern kriegen. ... Mussert hat erklärt, daß er Uniform anzieht, wenn die

Invasion hierher kommt. Will der Dicke vielleicht kämpfen? Das konnte er schon früher in Rußland haben. Finnland hat seinerzeit das Friedensangebot abgelehnt, und nun sind entsprechende Unterhandlungen wieder abgebrochen. Was werden die Reue kriegen, die Dummköpfe!" (S. 278)

"Die 'göttliche Vorsehung' hat dem Führer das Leben gerettet, und er ist leider, leider mit einigen Schrammen und ein paar Brandwunden davongekommen. ... Es ist wohl der beste Beweis, daß viele Offiziere und Generäle den Krieg bis obenhin satt haben und **Hitler** gern in die tiefsten Tiefen versenken möchten. Ihr Streben ist, nach **Hitlers** Tod eine Militärdiktatur zu errichten, dann Frieden mit den Alliierten zu schließen, aufs neue zu rüsten, um nach 20 Jahren einen neuen Krieg zu beginnen. Vielleicht hat die Vorsehung ausdrücklich noch ein wenig gezauert, ihn aus dem Weg zu räumen, denn es ist für die Alliierten viel bequemer und vorteilhafter, wenn die unbefleckten Germanen sich gegenseitig totschiessen; desto weniger Arbeit bleibt für die Russen und die Engländer." (S. 290)

Dennoch gibt Vater **Otto Frank** noch im Jahre 1976 eine Eidesstattliche Erklärung vor Gericht ab (im Prozeß gegen **Heinz Roth**, Odenhausen), daß dieses Tagebuch von seiner minderjährigen Tochter **Anne** sei. Zwar formuliert er seine Eidesstattliche Erklärung so, daß daraus gefolgert werden muß, das veröffentlichte Tagebuch in allen Formulierungen und in vollem Umfang sei von **Anne** geschrieben, doch sagt er dies nicht ausdrücklich. Dennoch setzt er diese Eidesstattliche Erklärung in einem Prozeß ein, um Veröffentlichungen zu unterbinden, die zwar nicht anzweifeln, daß **Anne Frank** einmal Tagebuchnotizen zu Papier gebracht hat, sondern lediglich feststellen, daß das schließlich veröffentlichte Tagebuch so in dieser Form nicht von **Anne Frank** geschrieben worden sein kann. Doch da **Anne** als "außergewöhnlich intelligent" ausgegeben wird, fiel der Nachweis für eine Fälschung bislang schwer, wie das halt bei vielen Fälschungen der Fall ist.

Nun gab es da plötzlich im Jahre 1956 - 1958 "at the County Court House in the City of New York" einen Prozeß, in dem **Meyer-Levin** als Kläger gegen **Otto Frank**, den Vater von **Anne Frank**, 50.000,- Dollar zugesprochen wurden als Entschädigung für "Betrug, Vertragsbruch und nicht berechnete Verwendung von Ideen". Der Prozeß ging zwar um die bühngestalterische Dramatisierung und den Vertrieb des "Tagebuches" bei Theater, Film, Funk und Fernsehen insbesondere in England und den USA, um Abmachungen, über die sich **Otto Frank** zugunsten anderer Dramaturgen und Verleger wie **Kermit Bloomgarden** und das Ehepaar **Hackett** hinweggesetzt hatte, doch ergibt sich aus den Gerichtsakten, dem hiermit im Zusammenhang stehenden Schriftwechsel, dem auch private Briefe beigelegt waren, als auch den damaligen Pressenotizen (vor allem in der *New York Times*):

1.

"Der Kläger (**Meyer-Levin**) war und ist ein bekannter Autor und Journalist; er hat viele Novellen und andere Darstellungen in Zeitung, Buch, Magazin und anderen Medien verfaßt und hat sich einen nationalen und internationalen Ruf als Novellist, Drehbuchautor und Dramaturg erworben und genießt diesen weiterhin."

2.

Meyer-Levin hat viele Jahre in Frankreich gelebt und **Otto Frank** spätestens 1949 in Paris getroffen. Die erste Ausgabe des "Tagebuches" erfolgte in Frankreich.

3.

Otto Frank hingegen, Bürger von Holland -- vor 1933 Bürger von Deutschland -- mit Hauptgeschäftssitz in Holland, Residenz in der Schweiz, gab 1956 vor dem Obersten Gericht in New York (Affidavit Index NO 983/55) eine Eidesstattliche Erklärung ab:

"Ich bin nicht tätig im Schreiben von Büchern, Stücken oder literarischen Werken. Das einzige literarische Eigentum ist »**Anne Frank** Tagebuch eines jüdischen Mädchens'«. Dieses Buch ist von meiner Tochter geschrieben worden, und ich beanspruche diese Rechte auf Grund von Erbrecht."

In weiteren Unterlagen gab er zu, daß er überhaupt nicht schreiben könne. Dies wiederum steht im Widerspruch zur Seite 96/97 des Tagebuches (13.6.1943), auf der ein ausgefeiltes Gedicht des **Otto Frank** notiert ist.

4.

Meyer-Levin war seit Sommer 1950 bemüht, für **Otto Frank** eine englische Ausgabe zu besorgen. **Otto Frank** hatte zugestimmt, daß **Meyer-Levin** auch der einzige Repräsentant für **Otto Frank** in den USA, für Dramatisierung und Verkauf an Rundfunk, Film und Bühne sei.

5.

Diese Einigung war seinerzeit zustande gekommen, weil nach **Otto Franks** wiederholten Aussagen sich niemand "so eng mit dem Buch verbunden fühlte wie **Meyer-Levin** und er niemals vergessen werde", was er für "**Anne**" getan hat (Privatbrief vom 14.1.1953). Diese Formulierung kann sich nur auf das Buch beziehen, da er **Anne Frank** höchstens nur einmal in seinem Leben gesehen hatte, wenn überhaupt.

6.

Diese Hinweise, wie sehr bekannt sei, daß sich **Meyer-Levin** "mit dem Buch verbunden fühle", kehren so häufig im Schriftwechsel auf, daß sie außerordentlich auffällig sind. Sie lassen den eindeutigen Schluß zu, daß **Meyer-Levin** der hauptsächlichste Mann war, der dieses Tagebuch intensiv bearbeitet hatte, jedoch die bindende Verpflichtung eingehen mußte, nichts davon die Öffentlichkeit erfahren zu lassen. Drei Beispiele aus diesen Briefen:

"Die Situation, die sich nun entwickelt hat, ist für Mr. **Frank** qualvoll. Er weiß, wieviel Ihnen das Projekt bedeutet, er fühlt sich Ihnen verpflichtet für alles das, was Sie für das Buch getan haben, und zusätzlich zu allem hat er warme persönliche Gefühle für Sie und Ihre Familie. Er möchte nicht in der Lage sein, irgendeine Ihrer Bitten zurückzuweisen."

(Schreiben der Rechtsanwälte **Otto Franks Paul, Weiß, Rinckind, Wharton** und **Garrison** -- vom 29.10.1952 an **Meyer-Levin**).

"Sie wissen⁴⁾, wie traurig ich darüber bin, daß alles sich in dieser Weise änderte, und ich hoffe, daß unsere persönlichen Beziehungen nicht getrübt werden. Ich werde Sie, **Tereska** und die Kinder niemals vergessen und alles das, was Sie für **Anne** getan haben."

(Privatbrief **Otto Frank** an **Meyer-Levin** vom 14.1.1953)

Brief **Meyer-Levins** an **Otto Frank** vom 8.7.1952 (Fair Harbor, Fire Island):

"Ich setze die Gespräche mit den Produzenten fort, doch möchte ich keinerlei Entscheidungen treffen, bevor ich nicht von Ihnen

4) Im Original jeweils "You". Wahrscheinlich hätte bei der Übersetzung richtiger die "Du"-Form verwendet werden müssen. Wir verbleiben jedoch hier bei der 1976 gewählten Übersetzungsform.

gehört habe. Ich möchte natürlich der Schreiber sein. Das Material ist ein Material, dem ich mich gewidmet habe (which I am devoted to -- dem ich ergeben bin) und das ich nur zu gut kenne, Ich habe Ihre Interessen und die meinigen als die gleichen angesehen."

Brief Otto Frank an Miss Cheryl Crawford vom 21.7.1952 (Basel):

"Ich mag Meyer-Levin. Ich traue ihm und weiß, daß er das richtige Gefühl für das Buch hat, doch wie kann ich wissen, ob er der richtige Dramaturg ist? Er ist ein guter Novellist und beurteilte von Anbeginn an mit Einfühlungsvermögen den Wert des Tagebuches für eine Dramatisierung."

7.

Zwei Sachverhalte liegen auf der gleichen Linie:

a)

Meyer-Levin war stärker als Otto Frank darauf bedacht, die jüdische Sache hervorzukehren, ein Faktum, das später mit Anlaß für den Streit zwischen Levin und Frank wurde,

b)

Otto Frank wiederum blieb geradezu übereifrig bemüht, das Copyright für alles das zu behalten, was andere an Ideen beigetragen haben.

Zu

a)

Aus einem Brief Otto Franks an Meyer-Levin vom 28.6.1952:

"Was die jüdische Seite anbetrifft, so haben Sie recht, daß ich nicht so fühle wie Sie. Ich sagte immer, daß Annes Buch kein Kriegsbuch ist. Krieg ist Hintergrund. Es ist auch nicht ein jüdisches Buch, obgleich jüdische Atmosphäre, Gefühl und Umgebung der Hintergrund ist. Ich habe niemals einen Juden als Verfasser der Einleitung gewünscht. Es wird (wenigstens hier) mehr von Nichtjuden in den jüdischen Zirkeln gelesen und verstanden. Ich weiß nicht, wie dies in den USA ist, aber es ist so in Europa. So machen Sie kein jüdisches Spiel daraus! In einer Hinsicht muß es natürlich jüdisch sein, sogar so, daß es gegen den Antisemitismus arbeitet."

Zu

b)

Vertrag zwischen Meyer-Levin und Otto Frank vom 21.11.1952:

"... 12) Sie (Levin) anerkennen im Hinblick auf die zwei Radio-Dramatisierungen, die Sie geschrieben haben für das 'Ewige Licht'-Radio-Programm, von denen eines im September 1952 gesendet wurde und das andere im Dezember 1952 gesendet werden wird, daß die Schriften dieser Programme und alle Rechte, die hiermit im Zusammenhang stehen und gestanden haben, mein ausschließliches Eigentum sind und meiner alleinigen Kontrolle unterliegen. Ich stimme jedoch zu, keine weitere Rundfunksendung, denen diese Schriften zugrundeliegen, ohne entsprechende Abmachungen über eine Kompensation Ihnen gegenüber zu arrangieren."

8.

Anne Frank hat ein Tagebuch hinterlassen, in dem lediglich

"ungefähr 150 Eintragungen enthalten waren" (New York Times 2.10.1955),

beginnend von ihrem 13. Geburtstag bis zum 15. Lebensjahr. In diesen "ungefähr 150 Eintragungen" waren

"chronologisch die normalen Empfindungen und Eindrücke einer Heranwachsenden enthalten".

"-- Mammi behandelt mich manchmal wie ein Baby, was ich nicht ertragen kann" --

und

"zusätzlich ganz wenige, die nicht hier zuzurechnen wären".

"Ich befürchte sehr, daß wir entdeckt und erschossen werden."

Wir wiederholen:

"Nur ganz wenige" von 150 Eintragungen, die sich nicht mit rein privaten und offensichtlich sehr kindlich niedergeschriebenen Eindrücken befassen!

Ob wir nun unter "ganz wenige" 5 - 10 oder 10 - 20 von 150 Eintragungen verstehen oder noch mehr: das veröffentlichte "Tagebuch" mit seinen schließlich 293 Seiten paßt weder mit den "ungefähr 150 Eintragungen" überein, noch stimmt das Verhältnis von "ganz wenigen" mehr oder weniger politisch bezogenen Anmerkungen mit jenen der Privatsphäre einer Heranwachsenden, noch sind jene veröffentlichten privaten Teile so kindlich ausgefallen, wie soeben zitiert, sondern ganz im Gegenteil überzogen früh-reif.

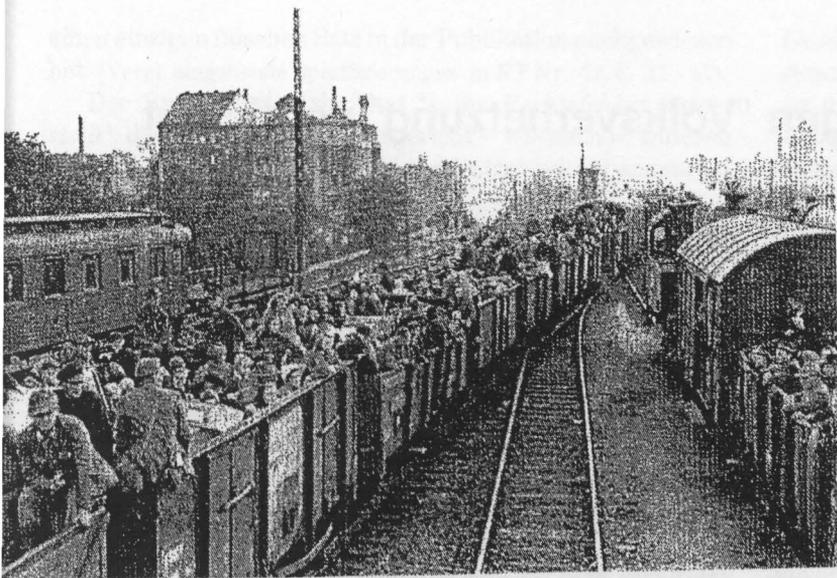
9.

Der schließlich in den USA gefundene Verleger und Vertriebsagent Doubleday hat gleichermaßen wie Meyer-Levin "ausgezeichnete Arbeit an dem Buch geleistet", und Otto Frank "hat immer die Zusammenarbeit" mit Meyer-Levin geschätzt, "weil ich fühlte, daß Du Anne vollkommen verstehst" (Privatbrief Otto Frank an Meyer-Levin vom 28.6.1952). Beide -- Doubleday und Meyer-Levin -- waren Fachleute auf dem Gebiet des Schreibens. Wenn Vater Frank Meyer-Levin versichert, daß er "Anne vollkommen versteht", "ausgezeichnete Arbeit geleistet hat" und er "schon immer seine Zusammenarbeit schätzte", so muß Meyer-Levin dies gegenüber Otto Frank zu jenem Zeitpunkt bereits langfristig unter Beweis gestellt haben. Dies kann nur durch Schreiben geschehen sein und im Liefern von "Details", für die sich Otto Frank in einem Brief an Meyer-Levin vom 12.7.1952 ausdrücklich mit den Worten bedankte:

"Danke für alle die ausgearbeiteten Details, die Du geliefert hast. Ich habe den Eindruck, daß Du versuchst, so neutral wie möglich zu sein, und ich weiß, daß alles, was Du beabsichtigst, fair und gut ist."

Diese Formulierungen passen weder auf das Bemühen, Kontakte für den Vertrieb zu schaffen, noch haben sie etwas mit der Dramatisierung des Tagebuches für Film und Bühne zu tun, zumal zum Zeitpunkt dieser Briefe die Herausgabe des Tagebuches in den USA akut war (am 21.6.1952 ist das Tagebuch in den USA erstmals erschienen), die Abmachungen (agreements) bezüglich einer bühnenreifen Dramaturgie hingegen erst am 21.11.1952 getroffen worden waren. Was freilich nicht hindert, daß Meyer-Levin bereits auch schon mit der Abfassung dramaturgischer Arbeiten befaßt gewesen sein könnte. Doch diese dramaturgischen Arbeiten Meyer-Levins hat Otto Frank und haben auch andere niemals gelobt, sondern stets verworfen und bildeten schließlich auch einen jener späteren Prozeßgründe.

Somit konnten Otto Franks Lobesworte in seinen Privatbriefen sich nicht darauf, sondern nur auf das eigentliche Tagebuch beziehen, über das Otto Frank froh war, es



Was nicht im Anne Frank Tagebuch steht:
Wesentliche Realitäten, denen das deutsche Volk von 1939 bis 1945 gegenüberstand:
Zum Beispiel die zahllosen Flüchtlingszüge, die im Januar/Februar 1945 in das noch unzerstörte Dresden fuhren und das Winston Churchill gerade deshalb dem grausamen Flächenbombardement und Massenmord an Hunderttausenden von Zivilisten ausgesetzt hat.

endlich in den USA publiziert zu sehen.
10.

Der Prozeßstreit 1956 - 1958 zwischen Otto Frank und Meyer-Levin ging schließlich darum, daß Meyer-Levin als Exklusiv-Agent zum Verfassen und Vertrieb einer

bühnen- und filmreifen Fassung vertraglich (wenn auch befristet) beauftragt war, und Otto Frank ziemlich gleichzeitig diese Rechte an das Ehepaar Albert und Frances Hackett sowie den Produzenten Kermit Bloomgarden vergeben hatte. An der Mitarbeit waren auch noch Frances Goodrich und Lillian Heilmann beteiligt, die ihre Darstellungen schließlich, und zwar unter mißbräuchlicher Verwertung der Ideen von Meyer-Levin, der Öffentlichkeit vorstellten. Bezeichnend hierbei bleibt, daß die Hacketts sich wer weiß wieviel Detailmaterial in Amsterdam besorgt haben an Büchern, Geräuschkulissen, Literatur über jüdische Religion, jüdische Feiertage, Teenager bis zu Tonbändern von BBC über Sendungen am Tag der Invasion in Nordfrankreich (6.6.1944) usw.. Sie haben ihre Schriften 7mal verworfen; erst die 8. Version schien geeignet (*New York Times* 30.9.1956). Auf diese Weise haben sie

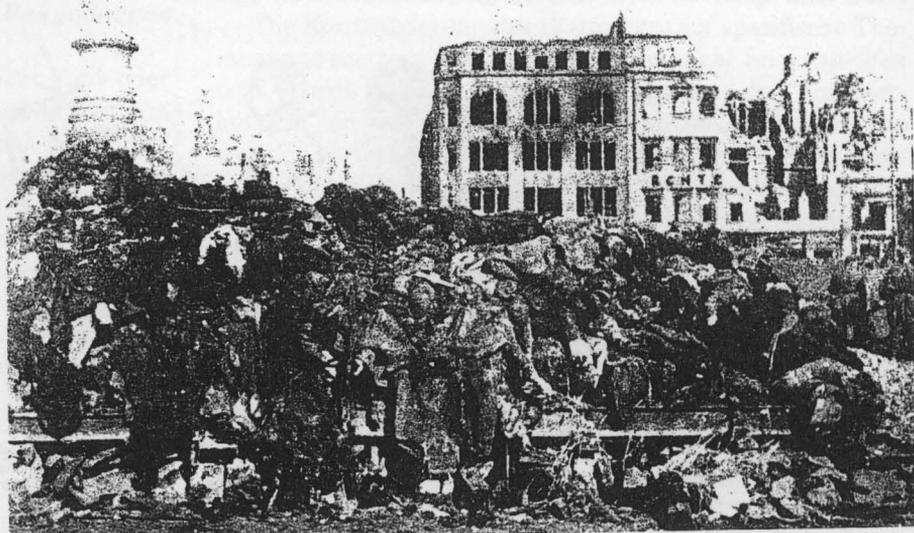
"mehr lebensnahe Realität wahrgenommen als sie in den Seiten des Tagebuches von Anne Frank gefunden hatten" (*New York Times* 2.10.1955).

Anne Frank war mit ihren Eltern im September 1944 nach Auschwitz-Birkenau verschickt wurde und im Oktober 1944 nach Bergen-Belsen. Dort ist Anne Frank an Typhus verstorben.⁵⁾

Unabhängig von dieser vorgenannten juristischen Auseinandersetzung haben Prozesse in der Bundesrepublik noch eine Fülle weiterer Fälschungsnachweise an die Öffentlichkeit gebracht, nämlich, daß das veröffentlichte Tagebuch in seinem Ausgangsmanuscript mit Kugelschreiber geschriebene Einfügungen enthielt, den es bis 1945 noch gar nicht gegeben hat. Das Bundeskriminalamt, das auf Veranlassung des Landgerichts Hamburg die Prüfung des Tagebuches vorgenommen hatte, gelangte nicht nur zu diesem Ergebnis, sondern folgerte sogar bzw.

"erlaubte die noch weitergehende Schlußfolgerung, daß sämtliche Aufzeichnungen erst nach 1950 angefertigt wurden, mithin das »Tagebuch« nicht authentisch ist."

Dies hinderte eine "schriftgelehrte Gutachterin" anschließend nicht, vor Gericht die Identität der Hand-



schrift von Anne Frank auf allen zum Druck verwendeten Unterlagen zu bekunden.

Die beste ausführliche und konzentrierte Analyse hierüber hat Olaf Rose im zweiten Band "Der große Wendig"⁶⁾ herausgebracht, auf die ausdrücklich verwiesen sei.

Er schließt mit dem Hinweis ab, daß inzwischen jüdische Kreise auf der Authentizität des Tagebuches der Anne Frank nicht mehr bestehen.

"Man erwog daher kürzlich ernsthaft, die Heiligsprechung aufzuheben und die Jungmädchentexte wegen des »begrenzten Interesses an jüdischen Themen aus dem Kanon wichtiger Holocausttexte zu entfernen«."

5) Adler / Langbein / Lingens-Reiner, "Auschwitz-Zeugnisse und Berichte", S. 9 + 384.

6) Rolf Kosiek / Olaf Rose u.a. (Hrsg.), "Der große Wendig", 2. Bd. Tübingen 2006, S. 371 - 377 unter Verweis auf: *Der Spiegel* Nr. 41, 1980, S. 121 f. "Blaue Paste", *The Barnes Review*, Washington, No. 1, Jan. / Febr. 2001, S. 51, Juliane Wetzel in "Anne Frank Tagebuch" in Wolfgang Benz (Hrsg.), "Legenden, Lügen, Vorurteile -- Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte", München 1996, S. 24, Gerd Knabe, "Die Wahrheit über das Tagebuch der Anne Frank", Winkelberg Verlag, Knüllwald 1994, Armin Mohler, "Vergangenheitsbewältigung", Krefeld 1980, S. 123 ff + "Der Nasenring", München 1996, S. 254 ff.

Erneut Dokumente wegen "Volksverhetzung" vernichtet

Zu Beginn der Konzipierung der Abschlusßausgabe "*Historische Tatsachen*" Nr. 100 machte Amtsrichter **Peuker** in Bad Oeynhausen erneut auf die dem "souveränen brd-Bürger" zudiktierte Obrigkeitsmeinung aufmerksam, indem er die Ausgaben der *HT*-Nr. 31 "Die Befreiung von Auschwitz" und Nr. 34 "Beschämende Sprüche" 20 Jahre nach Veröffentlichung zur Vernichtung konfiszieren ließ.

Ehe wir "seine akademisch ausgereiften" und "um das Bevölkerungswohl besorgten" Argumente hier der Öffentlichkeit vorstellen, halten wir es für angebracht, **einige** der signifikanten Richtersprüche kurz und übersichtlich noch einmal zusammenzustellen, die dem Historiker **Dipl. Pol. Udo**

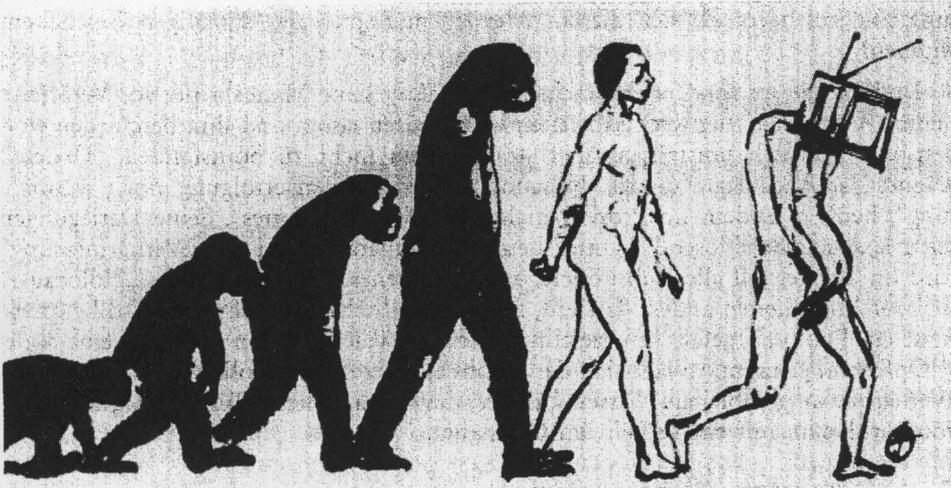
(neue Bearbeitung) und verurteilte den Historiker **Dipl. Pol. Udo Walendy** zu 15 Monaten Gefängnis ohne Bewährung wegen "*Verharmlosung, Uneinsichtigkeit und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener*" (die Begründung für letzteren Urteilsgrund lieferte später das Revisionsgericht nach: "*Verharmlosung sei bereits Verunglimpfung*"). Diesen Spruch handelte sich **Walendy** ein, ohne Sachwiderlegung eines einzigen von ihm veröffentlichten Satzes oder Sachbezuges auf irgendeinen konkreten Text.

Einen Grundrechtsschutz für "*Pseudowissenschaft*" gäbe es nicht. Was an den Arbeiten **Walendy's** "*pseudowissenschaftlich*" sei und warum, blieb unerörtert.

Der Angeklagte **Walendy** habe sich strafbar gemacht, weil er "*die Judenvernichtung geleugnet habe*". Doch dies ist nirgendwo expressis verbis geschehen! Die Staatsanwaltschaft hat diese "Straftat" **nicht** nachgewiesen! **Walendy's** Anwalt ergänzte:

"*Die Unterstellung falscher Behauptungen in der Anklageschrift zwecks strafrechtlicher Verfolgung meines Mandanten und zwecks Vernichtung wissenschaftlicher Literatur rüge ich hiermit auf das schärfste.*" (Vergl. *HT* Nr. 69, S. 15 + 16)

Es hat nichts genützt. Richterspruch: Die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 des GG auf wissenschaftliche Tätigkeit komme jedoch



Evolution des homo sapiens mit der höchsten Entwicklungsstufe des homo-brd-primus
Nation Europa, Coburg, Deutsche Monatshefte, Juli/August 1997 S. 75

Walendy bereits Jahre zuvor zwecks Vernichtung seiner wissenschaftlichen Ausarbeitungen und Beweismittelsammlung geboten worden waren und mit denen er für mehr als 2½ Jahre ins Gefängnis gesperrt worden war:

Am Verhandlungstermin 11. März 1992 über die Vernichtung der *Historischen Tatsachen*-Ausgabe Nr. 38 "Die Endlösung für Deutschland" erklärte der vorsitzende Richter nach vorheriger Ablehnung aller Beweisanträge und Gutachter wegen "Offenkundigkeit":

"*Wir sitzen hier nicht als Wissenschaftler, um nachzuprüfen, ob Sie (Walendy) wissenschaftlich richtig recherchiert haben, sondern wir haben uns hier nach den höchsten Rechtsentscheidungen auszurichten. Setzen Sie sich!*"

Das war die Antwort auf die Vorhaltung **Walendy's**, man könne ihm doch nicht etwas zum Straftatbestand erklären, was man gar nicht geprüft habe. (Vergl. *HT* Nr. 56, S. 16 ff.)

Am 17. Mai 1996 vernichtete das Landgericht Bielefeld unter Vorsitz von Herrn **Brechmann** die *HT* Nr. 59, 60 und 1

dem Angeklagten nicht zu,

"*da sie nicht das Ergebnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit des Angeklagten darstellen. ...*

Diese Druckschriften sind nach Inhalt und Form nicht als ernsthafter, planmäßiger Versuch anzusehen, die Wahrheit über die Judenverfolgung und -vernichtung im Dritten Reich zu ermitteln. ...

Die optische Hervorhebung von bestimmten Aussagen und Groß- und Fettdruck ziele darauf ab, die systematische Verfolgung und Vernichtung ... zu verharmlosen." (Vergl. *HT* Nr. 69, S. 35 + 36 + 38)

Begründung in der Sache: keine. (Vergl. *HT*. Nr. 69, S. 35)

Die eingehende Untersuchung der exilpolnischen 14-Tageszeitschrift in London, *Polish Fortnightly Review*, die -- wie die Überprüfung ergab -- bis Kriegsende niemals Auschwitz als Vernichtungsort erwähnt hat, sei nur "*vordergründig*" eingebracht worden, "*um ... zu leugnen*". Die Beweismittel wurden überhaupt nicht geprüft, Gutachter waren wegen "Offenkundigkeit" abgelehnt worden.

Der Verteidiger-Anwalt rügte weitere Fälle falscher Unterstellungen und Interpretationen sowie Strafvorwürfe durch das Gericht für richtige Berichterstattung, ohne daß dieses

einen einzigen falschen Satz in der Publikation nachgewiesen hat. (Vergl. eingehende Spezifizierungen in *HT* Nr. 72, S. 11 - 17).

Der Bundesgerichtshof hat "keine Rechtsfehler festgestellt", das Bundesverfassungsgericht -- wie auch in anderen Fällen -- die Beschwerde "nicht zur Entscheidung angenommen". (Vergl. *HT* Nr. 74)

Als Begründung für die Vernichtung der *Historischen Tatsachen* Nr. 44 "Der Fall Treblinka" diene nicht der Inhalt, sondern allein die Tatsache der Sachkritik an dem Sowjetschreiber **Wassilij Grossmann**, an **François Steiner** und Oberstaatsanwalt **Adalbert Rückerl** sowie der **authentische Luftbildnachweis aus den National-Archives in Washington über die tatsächliche geografische Lage und Größe des Lagers nebst Umfeld**,

"da der Verfasser hiermit letztendlich eine strafbare Intention verfolgt und die angeblichen Luftbilder den geschichtlich gesicherten gegenteiligen Bekundungen widersprechen".

Nicht einen einzigen Sachbezug auf Text oder Foto- oder Quellen-Prüfung hielt das Richterkollegium bei diesem Spruch für nötig! Unrealistische Zeugenaussagen und kriegspropagandistische Fantasiegeschichten (Die Broschüren von **Wassilij Grossmann** haben sogar selbst die Sowjets nach Kriegsende als Desinformationsliteratur wieder eingestampft⁷⁾ wurden zum alleinigen Maßstab für die Festlegung historischer Fakten und für die Vernichtung von unbestechlichen technisch ermittelten Beweisen mit gesichertem Quellennachweis aus dem Archiv eines ehemaligen Feindstaates erklärt! (Vergl. *HT* Nr. 69, S. 39)

Begründung des Landgerichts Bielefeld zur Vernichtung der Nr. 66 *Historische Tatsachen* "Notwendige Forschungsanliegen": Der Faksimile-Abdruck der *Baseler Nachrichten* vom 13.6.1946 sei strafbar,

"da zuvor genannte Äußerungen belegen, daß die Ausführungen der »Baseler Nachrichten« der eigenen Auffassung des Beschuldigten entsprechen."

Strafbar sei ebenfalls -- und auch deshalb wurde diese wissenschaftliche Untersuchung vernichtet --, weil festgestellt worden war, daß es bisher keine amtliche Untersuchung über das gegeben habe, was **Dr. Mengele** wirklich getan habe, und daß bisher nichts zur Ehrenrettung des deutschen Volkes in bezug auf irgendein Anklagethema unterommen worden ist. Die Forderung nach einer Überprüfung der Überlebendenakten sei strafbar, weil eine solche Zielverfolgung zur Herabminderung und Verharmlosung begangener Morde führen soll. (Vergl. *HT* Nr. 69, S. 39).

Amtsrichter **Knöner** in Herford laut *Westfalenblatt* vom 8. Mai 1997:

"Es geht nicht um das Geschriebene -- das ist vom

7) Alexander Solschenizyn, "Die Juden in der Sowjetunion", Herbig Verlag München 2003, S. 411, (russische Ausgabe 2002).

Gericht nicht nachzuprüfen --, sondern um das Nichtgeschriebene. Hätten Sie (Walendy) auch nur ansatzweise mit derselben Akribie die andere Seite beleuchtet, wären Sie nicht verurteilt worden. Ihre völlige Einseitigkeit ist aber genau nicht die wissenschaftliche Vorgehensweise. Dem Leser wird permanent suggeriert: wenn der, dieser und jener Punkt nicht stimmen kann, kann es mit dem Rest auch nicht weit her sein. So wird der Holocaust auf die Ebene eines Betriebsunfalls heruntergefahren."

Mit einem solchen Spruch wurde jede Detailuntersuchung historischer Fakten einschließlich aller ihrer Beweismittel ignoriert -- "war vom Gericht nicht zu prüfen"! -- und im Ergebnis des Verfahrens vernichtet.

Auf einem Scheiterhaufen werden [wurden] nur jeweils Einzelexemplare symbolisch verbrannt, -- hier grundsätzlich gesamte Auflagen vernichtet, aber nicht Schund- und Schmutz-Literatur, sondern wissenschaftliche Werke, deren "Geschriebenes vom Gericht nicht nachzuprüfen war"!

Die Konzentrierung des Historikers auf spezifische Themenuntersuchung -- "die vom Gericht nicht nachzuprüfen ist" -- wurde hier zudem zum Straftatbestand der "Volksverhetzung" mit Gefängnisfolge und zum Verbrechen erklärt, weil der Verfasser ungeachtet der ihm im Grundgesetz zugestandenem Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz) kein von ihm gefordertes Bekenntnis zum Holocaust abgelegt hat.

Dem Angeklagten wurden keine Sachfehler oder konkret benannte strafbare Sätze, keine Hetze nachgewiesen! Sämtliche Vorwürfe wurden mit unterstellter "Absicht", "erwecktem Eindruck", "Weglassen" und "völligem Desinteresse" begründet. Ohne auf Einzelheiten in der Sachdarstellung einzugehen, verfügte Amtsrichter **Knöner** im Urteil:

"Der Angeklagte hat wesentliche Teilbereiche der angesprochenen Thematik verschwiegen und dadurch bewußt die Unwahrheit gesagt. Und wer bewußt die Unwahrheit sagt, ist nicht schützenswert."

Jeder, der Details untersucht, "verschweigt" naturgemäß "wesentliche Teilbereiche" eines Globalthemas. Hiervon -- ohne Nachweise im Text -- abzuleiten, die tatsächlich gemachten Ausführungen seien unwahr, was berechtigt, dem Autoren und Verleger die Freiheitsrechte zu entziehen und sie als Kriminelle ins Gefängnis zu sperren, ist gewiß ein Novum in der demokratischen Rechtsgeschichte.

(Vergl. weitere Einzelheiten in *HT* Nr. 73, S. 36 ff sowie des Amtsgerichts Bielefeld zum selben Thema in *HT* Nr. 69, S. 39 - 40 + *HT* Nr. 81, S. 29 ff sowie zur Annahmeverweigerung des Bundesverfassungsgerichts *HT* Nr. 74, S. 28 ff sowie *HT* Nr. 77, S. 29 ff).

Landgerichtsdirektor **Lützenkirchen** in Bielefeld (September 1998):

"Der Angeklagte ist ein Repräsentant der Generation, die alles verschuldet hat."

Daß **Walendy** 1933 = 6 Jahre und 1945 = 18 Jahre alt war und keinerlei Einfluß auf Politik und Kriegsgeschehen haben konnte, spielte für den nur wenige Jahre jüngeren Richter **Lützenkirchen** keine Rolle. Generationenhaftung war für ihn Maßstab. Und weil **Walendy** gezweifelt hatte, was der brd-Staat ihm per Gesetz verboten hatte, bedauerte dieser Berufsrichter, die Gefängnisstrafe nicht noch höher bemessen

zu können.

Die von **Walendy** vor Veröffentlichung seiner Ausarbeitungen eingeholten juristischen Vorprüfungen, die schriftlich vorgelegt und durch Befragen der betreffenden Rechtsanwälte bestätigt wurden, verfügte Richter **Lützenkirchen** als "wertlos, da die Anwälte mit dem Angeklagten das Thema ja noch erörtert und ihn somit gewarnt hätten", Einsprüche der Anwälte wies er zurück. (Vergl. *HT* Nr. 77, S. 26 ff + Nr. 81,

S. 18 ff).

Das Bundesverfassungsgericht lehnte es in sämtlichen Fällen ab, Beschwerden wegen rechtswidrigen Entzugs der Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit, Verletzung der Menschenwürde und des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit rechtswidrigem Freiheitsentzug und Beweismittelvernichtung zur Entscheidung anzunehmen. (Vergl. *HT* Nr. 74).

Indizierungsverfahren "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" seit 7.6.1979

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften war (vergl. *HT* Nr. 7) zum Schutz der Jugend vor Pornographie geschaffen worden. Die 12 Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden nicht danach ausgewählt, ob sie für dieses Gremium qualifiziert sind. Man unterstellt, daß sie es seien. Ihr ihnen plötzlich vom SPD-Vize **Herbert Wehner** erteilter und seitdem bestehen gebliebener Auftrag, mit Hilfe der Indizierung unerwünschte politische, historische und militärhistorische Literatur, später auch entsprechende Ton- und Bildträger aus dem Verkehr zu ziehen,⁸⁾ was spezielle Fach- und Sprachkenntnisse voraussetzt, hat an dieser "vermuteten Kompetenz" für die Gremium-Mitglieder nichts geändert.

Nun hatte das Oberverwaltungsgericht in Münster die Indizierung für das mit vielen fremdsprachigen Dokumenten ausgestattete Buch "Wahrheit für Deutschland" mit der Begründung wieder aufgehoben -- zumal die Index-Verfügung es an jeglicher historischen Sachauseinandersetzung mit den 500 Buchseiten hatte fehlen lassen --, die Bundesprüfstellenmitglieder hätten nachweislich dieses Buch nur 2 Tage in der Hand gehabt. In 2 Tagen könne man ein solches Buch nicht lesen, geschweige seine Quellen prüfen. Auf diese Weise könne man keine Indizierung historischer Untersuchungen verfügen. Die Behörde leitete trotz Untersagung durch das OVerwG die Revision ein. Daraufhin entschied das **Bundesverwaltungsgericht** in Kassel als Grundsatzurteil für alle ähnlich gelagerten Fälle am 3. März 1987 (BVerwG 1 C 39.84 // OVG 20 A 1143/81):

"Kommt ein Mitglied der Bundesprüfstelle schon nach flüchtiger Lektüre der Schrift zu der Überzeugung, darin werde durchgängig eine eindeutig jugendgefährdende These vertreten, so führt dies noch nicht zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung. ...

Die Mutmaßung des Berufungsgerichts, einzelne Mitglieder der Bundesprüfstelle hätten das Buch des Klägers nicht vollständig gelesen, ist daher rechtlich unerheblich, sie bedarf keiner Aufklärung."

8) Das BVerwG hatte bereits 1967 zugegeben:

"Die Indizierung einer jugendgefährdenden Schrift kommt ... fast ihrem Verbot gleich. Sie bedeutet einen schweren Eingriff in die Rechte des Verfassers und Verlegers. Darüber hinaus stellt sie eine empfindliche Beschränkung des Informationsrechtes der Erwachsenen dar." -- Vergl. *HT* Nr. 81, S. 13.

Trotz sofortiger Beschwerde brauchte das **Bundesverfassungsgericht** über 6 Jahre Zeit, um am 11. Januar 1994 mit folgendem Urteil die Freigabe des Buches zu verfügen (1 BvR 434/87) (vergl. ausführlichere und wortgetreue Wiedergabe in *HT* Nr. 67, S. 17 ff):

"Das Buch ist weder wissenschaftlich noch von dem Bestreben nach Wahrheitssuche geprägt.

Das Buch des Beschwerdeführers ist durch seine Meinung zur Kriegsschuldfrage und vom Willen zur Propagierung einer bestimmten historisch-politischen Auffassung und nicht von dem Bestreben nach Wahrheitssuche geprägt. ...

Auf eine unwahre Tatsachenbehauptung läßt es sich nicht reduzieren. ...

Das Buch ist vom Index freizusetzen, da die Wissenschaftsfreiheit auch Minderheitenmeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse schützt, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. ...

Ob die Behörde bei einer erneuten Prüfung zu demselben Ergebnis gelangen kann, ist hier nicht zu entscheiden."

Die Behörde verfügte unverzüglich eine neuerliche Indizierung! **Udo Walendy** sah sich zu einem neuerlichen Prozeßweg veranlaßt, der erst bei dem zum zweiten Mal angerufenen Oberlandesgericht Münster endgültig zu Ende ging, nachdem die Behörde mit Hilfe ihres Professor-Anwaltes nichts weiter vorzutragen wußte, als daß das indizierte Buch wie kein anderes mit einer dichten Fülle von belegten Details zusammengesetzt ist, "die weitgehend alle richtig sind, und deshalb das Buch so besonders gefährlich sei."

Diese "Begründung" lehnte jedoch das OVerwG ab. Da die Behörde geistig Weiteres nicht zu bieten hatte, war der Fall damit nach 21 Prozeßjahren am 12.2.2002 zu Ende (Az.: 17K 93/94 VerwG Köln nach Rückverweis vom OVerwG Münster). 600,- DM Prozeßkosten bekam **Walendy** erstattet.

Unter Jugendschutz verstand die Behörde von Anfang an, der Jugend die historische Wahrheit vorzuenthalten und das Netz der verlogenen Umerziehung mit allen hintertürkischen Machtmitteln für Jugend und Erwachsene undurchdringlich zu erhalten.

Daß der Europäische Gerichtshof sich hinter diese Einschätzung gestellt hat, sei am Rande erwähnt (vergl. *HT* Nr. 67, S. 21).



1945 hat man die Deutschen nach offiziellen Plänen von allem "befreit" oder "befreien" wollen: vom Leben, der Heimat, dem Eigentum, den Patenten, der Unabhängigkeit, den Menschenrechten, den wirtschaftlichen Lebensgrundlagen: Millionen haben alles verloren, wer Glück hatte, konnte noch etwas retten. Selbst den Ärmsten der Armen wurde zuweilen das letzte entrissen. Die Wehrlosigkeit der im Augenblick nicht Betroffenen war offensichtlich.

Nach Beendigung der Besatzungszeit und des Besatzungsrechts ging der Diebstahl des geistigen Kulturerbes in Deutschland weiter. Das deutsche Volk soll wehrlos bleiben. Daher Großsäuberung der Bibliotheken und im Osten der privaten Haushalte und Vernichtung auch neuer wissenschaftlicher Literatur, die der volksdemokratischen Obrigkeit politisch unerwünscht erscheint.

Erneute Beschlagnahme von zwei Ausgaben *Historische Tatsachen* am 19. März 2007: Nr. 31 "Die Befreiung von Auschwitz" + Nr. 34 "Beschämende Sprüche"

-- Dieses AG-Urteil hat das LG Bielefeld zwar nach Widerspruch wieder aufgehoben, doch sei es als Beispiel dafür aufgeführt, was die Justiz mit Hilfe des § 130 StGB alles möglich macht --

"Ob die Presseverjährung eingetreten ist (für Publikationen aus den Jahren 1987 und 1988, -- d. Verf.), kann noch nicht abschließend beurteilt werden."

Analyse des Beschlagnahme-Urteils vom Amtsgericht Bad Oeynhausen, 19.2.07 für die Nr. 31 und Nr. 34 der *Historische Tatsachen*

In der Nr. 31 "Die Befreiung von Auschwitz" hatte Dipl. Pol. Udo Walendy erstmals folgende historischen Dokumente aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt und der deutschen Geschichtswissenschaft zugänglich gemacht:

- 1.) Die ersten Texte der "*Prawda*" über die Befreiung von Auschwitz vom 1. und 2. Februar 1945.
- 2.) den Bericht der sowjetischen Untersuchungskommission vom 7. Mai 1945.
- 3.) den sowjetischen Film über die Befreiung von Auschwitz, der im westdeutschen Fernsehen am 16. November 1986 gesendet worden war.

Diese drei außerordentlich bedeutsamen historischen Dokumente hat Udo Walendy zusätzlich wissenschaftlich analysiert und dabei nachgewiesen sowie als Konsequenz festgestellt, daß die Sowjets keine Gaskammern in Auschwitz gesucht, vorgefunden, fotografiert oder gefilmt haben. Er hat weiter nachgewiesen, daß die Sowjets zu diesem Thema so gelogen haben, daß sogar die Westmächte ihnen davon nichts geglaubt und keine amtliche Untersuchungskommission nach Auschwitz geschickt haben.

Den sowjetischen Untersuchungskommissionsbericht vom 7. Mai 1945 haben die westlichen Alliierten selbst für so makaber eingeschätzt, daß sie ihn für den Nürnberger Tribunal-Prozeß nicht einmal ins deutsche

haben übersetzen lassen.

Diese Ergebnisfindung nach wissenschaftlicher Recherche hat Amtsrichter Peuker von Bad Oeynhausen unter Hinweis auf ein gar nicht behandeltes Geschehen als "Holocaustleugnung im Sinne des Volksverhetzungsparagraphen 130" für strafwürdig befunden, was er mit Vernichtung sämtlicher Beweismittel geahndet hat.

Seine akademische Ausbildung befähigte ihn, mit dem ihm anvertrauten Amtssiegel zu verfügen:

(1)

Der sowjetische Textnachweis von Walendy "*»Elektrisches Fließbandsystem, Blitzverbrennung der Leichen in Hochöfen, restlose Beseitigung aller Spuren« usw. belege, daß die Sowjets alles erlorgen haben, was sie nach der Eroberung von Auschwitz der Welt mitgeteilt haben*",

sei strafwürdig. Einer Beweisführung oder eines Kommentars für diese Schlußfolgerung bedürfe es nicht, jedenfalls bemühte sich Amtsrichter Peuker nicht darum.

Im § 130 StGB steht nichts davon, daß ein Historiker sowjetische oder überhaupt Lügen nicht als solche bezeichnen dürfe, wenn er dies nachweisen kann.

Auch steht im § 130 StGB nicht, daß ein Historiker ungeachtet des Inhalts dokumentarischer Belege stets den "Holocaust" zu bestätigen bzw. zu bekennen habe, um einer Strafanzeige wegen "Leugnung" zu entgehen.

Amtsrichter Peuker verfügte solches dennoch mit dem Ziel und der Wirkung, auf diese Weise Dokumente bzw. Beweismittel zu vernichten.

(2)

Den Strafvorwurf für den Text:

"Der Beschuldigte stellt eine völkerrechtswidrige Behandlung der Häftlinge in Abrede,"

begründete Amtsrichter **Peuker** mit der Gegenüberstellung der Aussagen des sowjetischen Berichterstatters:

"er sah tausende ausgemergelter Häftlinge, die taumelten wie Schatten im Winde"

und der vom "Beschuldigten" gezeigten sowjetischen Filmaufnahmen von gut ernährten Häftlingen während der Auschwitz-Befreiung.

Der Beschuldigte hatte die Behandlung der Häftlinge während des Krieges überhaupt nicht erörtert.

(3)

Amtsrichter **Peuker** "begründete" seine Behauptung:

"Die Existenz von Gaskammern in Auschwitz erklärt der Beschuldigte als nicht erwiesen"

mit dem **Walendy**-Zitat:

"Die Sowjets haben nichts darüber berichtet, was sie von Resten und Spuren von Gaskammern gefunden haben."

Konkrete Schlußfolgerungen aus der sowjetischen Dokumentation wurden hier in eine strafbare Meinungs-erklärung des Beschuldigten über ein Geschehen in Auschwitz verwandelt, das gar nicht behandelt worden war.

Dann habe **Walendy** die heute den Besuchern gezeigte "sogenannte Gaskammer" im Stammlager als ehemaligen Leichenkeller mit Lagerboxen und einem gasundichten hölzernen Luftschaft bezeichnet -- den nach dem Krieg separat errichteten und somit nie benutzten Schornstein ohne Verbindung zur "Kammer" hat Amtsrichter **Peuker** nicht erwähnt.

Eine solche Feststellung soll für **Walendy** im Jahr 2007 auch ungeprüft eine Straftat sein, nicht hingegen für Außenminister **Hans-Dietrich Genscher**, der sich das vor Ort angesehen und schon vor Jahren dasselbe Ergebnis wie **Walendy** der Weltöffentlichkeit gegenüber wie etwas Selbstverständliches bekundet hatte:

"Das ist doch inzwischen bekannt, daß hier nicht vergast wurde, sondern nur in Birkenau."

(Vergl. Amtliches Schreiben des Auswärtigen Amtes, Bonn den 8. Januar 1979, abgedruckt in *Historische Tatsachen* Nr. 33, S. 33).

(4)

"Ein weiteres Mal erklärt der Beschuldigte den Holocaust auf Seite 34 linke Spalte Abs. 2 für nicht bewiesen."

Wiederum behauptete Amtsrichter **Peuker** etwas, was nicht stimmt!

Walendy befaßte sich hier ausschließlich mit dem Buch von **Eduard Schulte**, "Der Mann, der das Schweigen brach -- wie die Welt vom Holocaust erfuhr" und kommt nach Durchsicht und Analyse zu dem Ergebnis, daß dieses Buch nicht die Beweise erbracht hat, die der Autor vorgab zu erbringen.

Walendy's Resümee:

"Große Wellen um Nichts! Die Historie, zumal wenn Millionen Menschen davon betroffen sind, ist viel zu kom-

pliziert und verästelzt, als daß sie ohne Widersprüche, Unlogik und Absurditäten frei erfunden werden kann." -

Ob das Resümee zu diesem Buch richtig ist oder nicht, hat Amtsrichter **Peuker** nicht geprüft! Ihm zufolge sei gemäß § 130 StGB strafbar festzustellen, was **Eduard Schulte** geschrieben bzw. welche Beweise er nicht erbracht -- und der Rezensent infolge Zitierens "sich zu eigen gemacht" hat!

Hiernach bliebe zu folgern: Ein Historiker hat keine wissenschaftlichen Analysen eines solchen Autoren wie **Eduard Schulte** vorzunehmen, sondern er hat von vornherein gewünschte "Offenkundigkeiten" zu bestätigen oder hinein zu interpretieren. Geht man vom Urteilspruch des Amtsrichters **Peuker** aus, so entscheidet über die Glaubwürdigkeit eines Autoren nicht eine wissenschaftliche Überprüfung, sondern der Spruch eines Richters, der das Buch gar nicht gelesen hat, zumindest keine einzige Einzelheit des Buches zu erwähnen braucht.

(5)

"Ein letztes Mal habe der Beschuldigte auf Seite 39 die Vergasung von Juden geleugnet",

da er darauf hingewiesen habe, daß keiner der 58 Feindstaaten Deutschlands -- auch nicht die Zionisten -- jemals einen Gaskrieg als Vergeltung gegen die (angebliche) Vergasung von Juden erwogen hat.

Der historische Sachverhalt ist offenkundig richtig! Das in Klammer gesetzte Wort "(angebliche)" ist dem Erkenntnisstand der seinerzeitigen Kriegsjahre zuzuordnen, als hierüber keinerlei Erkenntnisse vorlagen, wie **Walendy** dies in anderen Publikationen vielfältig belegt hat. Aus dem geschilderten historischen Sachstand ein gegenwärtig strafbares "Leugnen" abzuleiten, ist unsachlich. Was hat die Erwähnung dieses historischen Sachverhaltes mit einem Straftatbestand für den Historiker zu tun? Was soll er hiermit wider besseren Wissens "geleugnet" haben?

Amtsrichter **Peuker** "begründete" die Beschlagnahme der Nr. 34 *Historische Tatsachen* "Beschämende Sprüche":

(1)

Der kommentarlos zitierte Satz im Anschluß an eine Aussage von **Rudolf Höss** vor dem IMT in Nürnberg

"Man kann sich ausrechnen, wenn 75% der Gefangenen = 3 Millionen sind, daß die Überlebenden die Zahl von 1 Million überschreiten, weil ja die 'Sklavenarbeiter' darin noch nicht erfaßt sind",

sei "Volksverhetzung". Warum blieb offen.

(2)

Der Beschuldigte **Walendy** befaßte sich auf Seite 23 ff. mit dem in Jerusalem angeklagten **John Demjanjuk** und stellt die Zeugenaussagen über die planmäßige Tötung von Juden in Treblinka als falsch dar. In der "Welt" zitierte Zeugenaussagen "bezweifelt der Beschuldigte wie folgt":

"Der Zeuge weiß nicht, wie ihm die Flucht aus Treblin-

ka gelang, 'der Verstand kann es nicht erfassen', was er erzählt. -- Mit solchen Sprüchen lieferte der Zeuge einen Angeklagten ans Messer, von dem er behauptet, ihn nach 45 Jahren 'wiedererkannt' zu haben."

Was an dem Zweifel an einer Zeugenaussage mit diesen Worten strafbar und volksverhetzend sein soll, hat Amtsrichter **Peuker nicht erläutert!** Offenbar dürfen in einer Demokratie nur ganz bestimmte Leute Zeugenaussagen anzweifeln, oder wie ist das zu verstehen?

(3)

"Danach zitiert der Beschuldigte" **Walendy** eine weitere Zeugenaussage -- wie gesagt, auch diese zitiert er und hat sie nicht erfunden! -- von **Pinhas Epstein**:

"Nach Angaben der SS-Wachen in Treblinka sind insgesamt 2 1/4 bis 2 1/2 Millionen Menschen vergast worden (...). Kurze Zeit darauf wurden neue Gaskammern gebaut, in denen bis zu 12.000 Menschen Platz hatten."

Der Beschuldigte merkte hierzu an:

"Jeder konnte solche Lügen von sich geben, so viel er wollte. Die alliierten Weltmächte waren an solchen Lügen 'interessiert'. Die widerspruchslose Aufnahme solcher 'Dokumente' in die Gerichtsakten beweist dies zur Genüge."

Auch dies festzustellen ist für Amtsrichter **Peuker** ohne Kommentar und ohne Sachprüfung strafbar. Für 2 1/4 bis 2 1/2 Millionen Ermordete und Gaskammern (Mehrzahl) mit einer Kapazität von 12.000 Menschen bedarf es keiner Prüfung oder Nachweise (Funde oder Spuren), -- eine Zeugenaussage genügt, und wer diese nicht glaubt, macht sich wegen Volksverhetzung strafbar!

(4)

"Der abschließende Kommentar des Beschuldigten" zur Analyse des **Gerstein**-Berichtes durch den Franzosen **Dr. Henry Roques** auf Seite 30 lautet:

"Es bleibt in der Tat dabei: Diejenigen, die behaupten, es habe Gaskammern gegeben, sind in jedem Fall beweispflichtig! Zeugenaussagen alleine sind jedoch nicht ausreichend zur Festschreibung historischer Sachverhalte. Und Strafgesetze für Zweifler noch viel weniger."

Amtsrichter **Peuker** schlußfolgert auf dieses Resümee hin kommentarlos:

"Diese Schriften verstoßen danach nach § 130 Abs. 2 Nr. 1a i. V. m. Abs. 3 und 5 StGB und unterliegen der Einziehung nach § 74 StGB."

Bücherverbrennung der feineren Art: Nicht auf öffentlichen Plätzen in einer Einmalaktion angesichts revolutionärer Aufwallung gegen Schund- und Schmutz-Literatur, sondern mit richterlichem Amtssiegel gegen Wissenschaftsliteratur und historische Beweismittel!

Der Einspruch **Walendy's** beim LG Bielefeld hatte Erfolg, allerdings beriefen sich die LG-Richter ausschließlich auf einen Verfahrensfehler der Staatsanwaltschaft, während "der Beschuldigte" seinen Wider-

spruch mit Argumenten zur Sache vortrug:

Während § 19 des Grundgesetzes verfügt, daß die Grundrechte durch keinerlei Gesetze wie immer in ihrem Wesensgehalt angetastet werden dürfen, widerspricht § 130 StGB dennoch dem Gleichheitsprinzip für alle Bürger -- mißachtet also den Wesensgehalt des Art. 3 GG --: So schottet er die Darstellung einseitig spezifizierter historischer Ereignisse gegen jede kritische, selbst wissenschaftliche Hinterfragung ab. Gleichzeitig hiermit -- auch als Folge hiervon -- sind bestimmten Opfergruppen des Zweiten Weltkrieges Sonderrechte gewährt. Diese lassen es zu, daß Anzweifeln von Anklagebehauptungen dieser "Überlebenden" als Verunglimpfung, Beleidigung, Volksverhetzung usw., definiert und unter Strafe gestellt wird. Gleichartiges wird der Mehrheit des Landes, dem deutschen Volk, verwehrt.

Es ist ein singuläres Gesetz in der Weltgeschichte, das einem Staatsvolk die Position geistiger Wehrlosigkeit zuweist!

Zudem ist die Exekutive -- Behörde und Justiz -- in der Praxis inzwischen dazu übergegangen, den § 130 StGB mit Hilfe unsachlicher Argumentationen zur ideologischen Dogmatisierung, Beweismittelvernichtung, weiterer Rechtsbeugung, Einschränkung, ja Unterbindung der juristischen Verteidigung und zur Vereitelung der für eine Demokratie konstituierende Meinungsvielfalt zu verwenden.

Die Beschlagnahme und Vernichtung der Hefte *Historische Tatsachen* Nr. 31 und Nr. 34 mit ihren Dokumenten und wissenschaftlichen Analysen 20 Jahre nach Erscheinen -- mit dem Argument, der Rezensent habe sich strafbar gemacht, weil er Geschehnisse geleugnet oder verharmlost habe, mit denen er sich überhaupt nicht befaßt hat, und ohne die geringste Auseinandersetzung mit der Sache durch den Richter bedeutet das Ende der Geschichtswissenschaft in Deutschland.

Ein Historiker muß auch einem unsachlichen Zeugen widersprechen dürfen, ohne daß er mit Hinweis auf "Leugnung" eines Geschehens, mit dem er sich gar nicht befaßt hat und ohne Begründung in der Sache zum Straftäter, seine Ausarbeitung zur "Volksverhetzung" erklärt wird.

Dasselbe gilt für die Analyse eines Buches oder Filmes. Eine Geschichtswissenschaft, der es nicht erlaubt ist, Dokumente, Zeugenaussagen, Literatur, Filmreportagen, historische Vorgänge uneingeschränkt zu analysieren, ist keine Geschichtswissenschaft mehr. Analog müßten sich Kriminalbehörden, die keine Beweismittel mehr unvoreingenommen untersuchen dürfen, auflösen.

Wie gesagt: Der Einspruch war erfolgreich, die beschlagnahmten Hefte wurden erstmals zurückgeliefert.

Aufhebung des Amtsgerichtsbeschlusses

Am 8.5.2007 hat das Landgericht Bielefeld den vorgenannten Beschluß des Amtsgerichts Bad Oeynhausen wieder aufgehoben. Dies geschah jedoch nicht mit Rügen über die Unzulässigkeit der Argumentationsweise des Amtrichters **Peuker** von Bad Oeynhausen. Das LG Bielefeld bestätigte sogar die Berechtigung seiner Vorgehensweise, indem es betonte:

"Der Beschuldigte ist verdächtig, eine Straftat nach § 130 StGB begangen zu haben und mußte die Durchsuchung ... und Beschlagnahme dulden. ...

Die tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergibt, sind ausreichend dargestellt."

Die Aufhebung des Amtsgerichtsbeschlusses wurde ausschließlich auf die Fristversäumnis der Staatsanwaltschaft abgestützt, nicht gemäß § 111n II 1 STPO binnen 2 Monaten nach Anordnung der Beschlagnahme die öffentliche Klage

erhoben, Fristverlängerung oder die selbständige Einziehung nach § 76a StGB beantragt zu haben.

Insofern kann diese Beschlußbegründung "den mündigen Staatsbürger", der von der Justiz endlich einmal eine Bestätigung seines Rechtes auf normale wissenschaftliche Analysenarbeit auch im Themenbereich des Kriegsgeschehens erwartet hatte, nicht befriedigen. -- Um ihn weiter einzuschüchtern, setzte das Polizeipräsidium Bielefeld ungeachtet des Aufhebungsbeschlusses durch das LG mit einer Vorladung des Verlagsangestellten nach, er solle als Beschuldigter oder Zeuge darüber vernommen werden, "wer für die verfahrensgegenständliche Verbreitung der o.g. Zeitschriften (**HT** Nr. 31 + 34 aus 1988) im November 2005 verantwortlich war, insbesondere, wer diese angeordnet und an ihr mitgewirkt hat." -- Dies ist ein weiteres Beispiel für die permanente gesetzwidrige Kriminalisierung nationaldeutscher Publizisten.

Spiegel-Redaktionsbeirat Gerard Radnitzky im Mai 2003 in seiner Hauspostille:

"Als ich in die BRD einwanderte, kam ich aus den USA, meine akademische Ausbildung hatte ich in Schweden absolviert, und ich dachte, ich käme in ein normales Land. Bei Exoten gibt es Ehrkulturen und Schamkulturen. In der BRD gibt es einen Erbschuldskult: Schuld wird nicht auf Personen bezogen, sondern auf ein Kollektiv, auf das deutsche Volk, sie wird geerbt: Rassismus! Ein Kuriosum, das sich als eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln entpuppte. Man würde vermuten, daß Kollektivschuldbehauptungen als Verstoß gegen die Menschenwürde des Individuums strafbar seien. Das Gegenteil ist jedoch der Fall:

In der Bundesrepublik könnte man unter Umständen bestraft werden, wenn man sich gegen die aus "Singularität" abgeleitete Kollektivschuldzurechnung wendet, weil dies eine "Relativierung" impliziert, die gegen die Menschenwürde gerichtet sei. Um das Phänomen zu beschreiben, braucht man Begriffe aus der Psychopathologie und Religionssoziologie. Beim ständigen Insistieren auf Handlungen ihrer Väter- oder Großvätergeneration -- ganz unabhängig von ihrem eigenen Tun und Lassen -- handelt es sich um nichts anderes als um eine Form des Rassismus: aufgrund "seiner" Vergangenheit ist 'der Deutsche' moralisch minderwertig."

"Wären Sie Deutsche, hätte ich Sie weit schärfer bestrafen müssen"

Drei junge Türken (16-, 17- und 19-jährig) pöbelten im Herbst 2007 ihre Mitreisenden in einem Berliner Bus massiv als "Scheiß-Deutsche" und mit ähnlich abartigen Sprüchen an und wünschten, "die Deutschen sollten alle vergast werden".

Selbst im Gerichtssaal bedrohte der eine Angeklagte noch eine Zeugin aggressiv. Es handelte sich um den 19-Jährigen, gegen den bereits ein Haftbefehl wegen versuchten Totschlags in einem anderen Fall vorlag (er hatte eine Frau mit einem Messer im Gesicht verletzt).

Das Gericht verfügte gegen die drei türkischen Jugendlichen Jugendarrest und Arbeitsstunden sowie Teilnahme an einem "Anti-Gewalt-Seminar".

Die Richterin verteidigte später das vergleichsweise milde Urteil mit den Worten:

"Die Angeklagten profitierten von ihrer türkischen Abstammung. Deutsche, die sich derartig über Türken geäußert

*hätten, hätten mit sehr viel härterer Bestrafung rechnen müssen. Sie wären nicht nur wegen Beleidigung, sondern wegen Volksverhetzung verurteilt worden."*⁹⁾

Ein Beispiel dafür, wie gleich Deutsche vor deutschen Gerichten behandelt werden. Es ist kein Einzelfall, sondern System. Dies geht allein schon daraus hervor, daß es im gesamten Strafkodex der Bundesrepublik keinen einzigen Paragraphen oder Artikel gibt, der das deutsche Volk vor Beleidigung und Verunglimpfung schützt, hingegen jedem Beleidiger und Verunglimpfer in uneingeschränktem Ausmaß für seine Beleidigungen und Verunglimpfungen, frei erfundenen Anklagen und Geschichtslügen das Recht auf Meinungsfreiheit zugesteht und zumeist noch den Überprüfer solcher üblen Nachreden als Volksverhetzer kriminalisiert!

⁹⁾ *Deutsche Nationalzeitung*, München 9.5.2008, S. 12.

Erneut "konsequentes Vorgehen der staatlichen Behörden gegen die legalen Aktivitäten der Rechtsradikalen"¹⁰⁾ zum 63. Jahrestag der "Befreiung" am 7. Mai 2008 bundesweit

Der Kamof gegen das deutsche Volk geht weiter, wie seit Jahrzehnten. Neue "Befreiungsakte" im Sinne der Siegerdoktrin sind "die Aushebung des braunen Nestes in Vlotho an der Weser" in Form von Vereinsverböten und Enteignungen, Beschlagnahme von Computern und Unterlagen aus Privatbesitz, bundesweit um 6 Uhr früh am 7. Mai 2008 -- sowie bundesweite Beschlagnahmeaktionen anlässlich des Verbots der "Heimattreuen Jugend" am 9.10.2008. "Sie praktizierte Verhaltensweisen und Lebensformen aus der Zeit des Nationalsozialismus -- die Mädchen meist mit langen Zöpfen, die Jungen mit Bürstenschmitt"^{9a)} -- Befehlsgeber jeweils: Bundesinnenminister "Wolfgang Schäuble (CDU).

Antifa-Kräfte aus Vlotho, die ihre "Null-Toleranz" gegenüber normalgebliebenen Deutschen bereits mit Brandanschlägen sowie Zerstechen von Autoreifen "demonstriert" hatten, um friedliche, der Bildung und sozialen Aufgaben dienende Versammlungen zu verhindern, mobilisierten schließlich Charlotte Knobloch vom Zentralrat der Juden.

Die Vereinsverbote am 7. Mai nebst Vermögenseinziehung betrafen den 40 Jahre existierenden "Verein

Internationales Studienwerk -- Collegium Humanum", die "Bauernhilfe e.V.", den "Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten" (VRBHV). In die bundesweite Razzia hineingezogen wurden der "Verein Gedächtnisstätte e.V.", die "Reichsbürgerbewegung", der Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung sowie weitere 24 "Objekte" in 7 Bundesländern. Allein die Vereinsnamen und ihre langjährige unbeanstandete Existenz belegen, daß hier keine "staatsgefährdenden", rassen- oder fremdenfeindlichen, umstürzlerischen Ziele angestrebt und behandelt wurden, sondern Bildungsarbeit in weitgestecktem Rahmen -- von ökologischer Landwirtschaft und Hilfe für junge Bauern bis zum Umweltschutz und geschichtlicher Aufklärung -- in voneinander unabhängigen Vereinen. Ihre Arbeiten waren öffentlich und wären in einem demokratischen Rechtsstaat legitim.

Doch in der Bundesrepublik Deutschland ist Normales nicht selbstverständlich, sondern für nationalbewußte Deutsche, wie man dies der Öffentlichkeit weiszumachen sich bemüht, "kriminelles Handeln".

Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von 8 Computern

Dipl. Pol. Udo Walendy erlebte mit 81 Jahren seine x. Hausdurchsuchung, diesmal wiederum mit circa 2 mal 15 Beamten. 8 Computer (einschließlich Adreßcomputer) wurden beschlagnahmt, nicht wie früher nur kopiert. So wurde der Verlag seiner Ehefrau, der mit dem VRBHV gar nichts zu tun hat, kurzerhand lahmgelegt, 6 PC wurden nach 4 Wochen zurückgeliefert, 2, auf denen die neue englische, französische und italienische Übersetzung des Buches "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" gespeichert war, blieben widerrechtlich konfisziert.

Regierungsrätin Wehmhörner erklärte die eingereichte Klage für "unzulässig wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses" (Schreiben 1.7.08). So wurde den Beraubten auch noch das Menschsein abgesprochen. Nach einem weiteren Klageschriftsatz erklärte sie 3 richtige Worte im PC zu "Dateien mit möglicherweise strafrechtlicher Relevanz" und die Klage für "unbegründet" (18.9.08).

Und was hat Udo Walendy böses getan? Seit November 2007 war er Vorsitzender des seit 2003 anstandslos bestehenden Vereins VRBHV. Das Anliegen des Vereins hat er als Fürsorge für Justizgeschädigte darge-

stellt, die nach neuen historischen Erkenntnissen von Fritjof Meyer, dessen Veröffentlichungen im Jahr 2002 die brd-Staatsanwaltschaften einhellig als nicht zu beanstanden festgestellt hatten, unter falschen Voraussetzungen verurteilt worden waren. -- Sodann hat Walendy noch einen Spendenaufruf für die verurteilten Ernst Zündel, Gernar Rudolf und Gerd Honsik verfaßt, deren Familien infolge der politischen Verurteilung in Not geraten sind. Das war's.

Doch was machte der Bundesinnenminister daraus?

In seiner 18-seitigen Verbotsverfügung vom 18. April 2008 gegen den Verein heißt es (zusammengefaßt):

(1)

"Zwecke und Tätigkeit des VRBHV laufen den Strafgesetzen zuwider. Der VRBHV richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung." --

Dieser Vorwurf wird mehrfach wiederholt und am Schluß sogar als der ausschlaggebende bezeichnet. Ca. 5 Jahre hat keine Behörde eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende oder gegen die "verfassungsmäßige Ord-

10) Frankfurter Allgemeine Zeitung am 15.9.1995, S. 1 -- Vergl. HT Nr. 73, S. 1: Ausspruch des Bundesverfassungspräsidenten:

"Durch konsequentes Vorgehen der staatlichen Behörden ist es gelungen, die legalen Aktivitäten der Rechtsradikalen weitgehend lahmzulegen."

9a) Die Welt, 10.10.2008, S. 4.

nung gerichtete Zielsetzung", keine "Verfassungswidrigkeit" des Vereins festgestellt.

Ein diesbezügliches Strafgesetz wurde nicht benannt, eine Begründung, womit oder wie sich der Verein gegen die "verfassungsmäßige Ordnung" richte, wurde nachfolgend lediglich mit vertretenen unerwünschten Meinungen zur Geschichte und Politik begründet. Diese hatten allerdings nichts mit gesellschaftlichen Strukturveränderungen zu tun.

Der Verein hatte sich nie mit Verfassungs-, gesellschaftlichen Struktur- oder Organisationsfragen befaßt, wie also konnte er eine erst plötzlich nach ca. 5 Jahren erkannte Zielsetzung "gegen die verfassungsmäßige Ordnung" gehabt haben? Eine vom Bundesinnenminister unterschiedliche politische Meinung der Vereinsmitglieder darf in einer Demokratie doch nicht einfach als "gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet" kriminalisiert werden, ohne daß hierfür die geringsten Anhaltspunkte vorliegen!

2.)

Mit der nachfolgenden richtigen Definition des Vereinszweckes hebt der Bundesinnenminister in seiner Verbotsverfügung seine vorangegangene Diffamierungs-Unterstellung wieder auf:

"Der Verein will nach eigenem Bekunden die Wiederaufnahme aller Strafverfahren erreichen, die zur Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 130 StGB mit der Begründung geführt haben, daß der Holocaust eine »offenkundige Tatsache« sei, die keines Beweises mehr bedürfe."

Damit war der Vereinszweck klar beschrieben. Es hätte der Ergänzung bedurft, daß der Anlaß für diese Forderung die neuen Erkenntnisse von Fritjof Meyer waren, die seitens der brd-Staatsanwaltschaften für nicht zu beanstanden beurteilt worden waren.¹¹⁾

Was das mit "Verfassungswidrigkeit" oder "gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Zielsetzung" zu tun hat, hat der Bundesinnenminister nicht erklärt. Er selbst hat, wie gesagt, den Vereinszweck richtig wiedergegeben als eine soziale Aufgabe zur Rehabilitierung einzelner Personen, die auf Grund neuer Erkenntnisse die Wiederaufnahme ihrer Verfahren erhoffen könnten. Dies ist ein Anliegen, das selbst im Fall von lebenslänglich Verurteilten in der Justizgeschichte normaler Staaten als völlig legitim gilt.

Eine Verweigerung dieses Rechtes in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche, dazu noch in Verbindung mit Kriminalisierung der sich um

11) z.B.: Staatsanwaltschaft Lüneburg im Fall der Anzeige gegen Fritjof Meyer wegen Volksverhetzung und Selbstanzeige von Klaus-Christian Marloh am 1.8.2003 -- Az: 503 Js 14447/03.

das Recht und sachliche Auseinandersetzung Bemühenden, kann vom Souverän -- dem Normalbürger -- nur als Verhöhnung der Grundrechte aufgefaßt werden.

3.)

In einem nachfolgenden Abschnitt "begründet" der Bundesinnenminister den Vereinszweck als strafbar "auf Grund des Vereinsnamens, vor allem des Verbreitens revisionistischer und volksverhetzender, den Holocaust leugnender Propaganda, die gemäß § 130 StGB strafbar ist".

Hier werden pauschal historisch-wissenschaftliche Arbeiten als "revisionistisch" und damit als strafbare "Volksverhetzung" zur Bücherverbrennung befohlen!

Dabei verdankt die Menschheit jegliche neuen Erkenntnisse, jeden Zivilisationsfortschritt, jede Höherentwicklung in sämtlichen Wissensbereichen der Forschung und Revision bisheriger Vorstellungen!

Der sich als Demokrat ausgebende Bundesinnenminister **Wolfgang Schäuble** stellt die für jeden Geisteserschaffenden geradezu konstituierenden Handlungsgrundsätze unter Strafe. -- Das ist Amtsmissbrauch! Aufhebung der Grundrechte bei gleichzeitiger Kriminalisierung der Aufgaben des Historikers zwecks Entmündigung seines Volkes im Interesse Fremder! Noch in der Weimarer Republik gab es -- wie in jedem souveränen Staat üblich -- für derlei Amtshandlungen gegen das eigene Volk StGB-§§§§.

Wenn anschließend in diesen Pauschalvorwurf: "Revisionismus" (Bemühen um Wahrheit plus ihre Durchsetzung) die "Leugnung des Holocaust" eingemischt und zur strafbaren "Volksverhetzung" hochgeputscht wird, so verstößt diese Mixtur gegen die Grundsätze der Wissenschaft. Für diese darf es zudem keine verbotenen Forschungszonen geben. Im übrigen ist die Thematik "Holocaust" in vielfältige Detailbereiche gefächert, so daß mit diesem Begriff nicht sämtliche, dieses Thema tangierende Einzelheiten als strafbar zu tabuisieren sind.

Im übrigen sind Aussagen Einzelner nicht einfach einem Verein anzulasten, um mit solchen Sprüchen dessen Vermögen zu enteignen. "Volksverhetzung" setzt Hetze voraus, die an konkreten Beispielen zu belegen wäre. Nach rechtsstaatlichen Maßstäben könnte sie für wissenschaftliche Analysen überhaupt nicht zutreffen. Herr **Schäuble** beschränkte sich durchgängig auf fadenscheinig anklagende Allgemeinplätze.

Der VRBHV-Vereinszweck ist nicht, den "Holocaust" in Abrede zu stellen, sondern in dieser Thematik die Erkenntnisse von **Fritjof Meyer** und auch anderer Experten wie z.B. **Jean Claude Pressac** zu berücksichtigen und zur Versachlichung der Auseinandersetzung auch in der Rechtsprechung beizutragen.

Es muß einem Demokraten wohl möglich sein, Ein-

zelheiten dieses Themas zu untersuchen, z.B. auch die Erkenntnisse von **Fritjof Meyer** -- ebenso wie dieser -- straffrei zu erörtern und Forschungsfreiheit wie auf anderen Gebieten der Geschichtswissenschaft zu fordern. Die Unterdrückung solcher Anliegen kann nicht ein Bemühen um "verfassungsmäßige Ordnung" sein!

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2006 in der Strafsache gegen **Ernst Zündel** -- 1 ARs 199/06 -- 2 AR 102/06 unmißverständlich die Strafbarkeit auf "Leugnen des gesamten Holocaust" abgehoben und nicht auf Teilbereiche, Feststellung von Einzelheiten (vergl. Zitat Seite 2).

Es geht insofern nicht an, zu verfügen, alle Äußerungen zu Einzelheiten dieses Themas seien strafbar, oder: ein Ankläger könne kurzerhand jegliche Hinweise auf falsch oder widersprüchlich dargestellte Einzelheiten dieses Themas ohne Nachweis, daß "*der gesamte Holocaust geleugnet*" wurde, zur "Volksverhetzung" erklären. **Fritjof Meyer** konnte straffrei ausführen, der Holocaust habe stattgefunden, aber nicht in der für Auschwitz bisher behaupteten Größenordnung und nicht in den Krematorienkellern von Birkenau, wie man es 60 Jahre lang behauptet hatte, denn dort sei das nicht möglich gewesen.

4.)

Noch unverständlicher und für einen Rechtsstaat unmöglicher ist es, einen Verein mit derart allgemein gehaltenen Anklagen -- zudem erst ca. 5 Jahre nach seiner Gründung -- zu kriminalisieren.

Den anläßlich der VRBHV-Gründungsversammlung präzise definierten Vereinszweck, -- daß die bisher behauptete Offenkundigkeit infolge der für straffrei verfügbaren neuen Erkenntnisse von **Fritjof Meyer** eine Überprüfung der bisherigen Richtersprüche notwendig mache --, hat zwar der BIM in seiner Verfügung angeführt, doch keineswegs berücksichtigt.

Es geht jedoch nicht an, wesentliche Fakten der Vereinsgründung und -zielsetzung zu mißachten und die sachgebotene Überprüfung der "Offenkundigkeit" auf Grund neuer Erkenntnisse den Bürgern des Landes für strafbar zu erklären und damit den Verein zu verbieten sowie sein Vereinsvermögen zu konfiszieren und die Mitglieder wie Kriminelle zu behandeln, während **Fritjof Meyer** dies in

"*Osteuropa -- Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens*", Nr. 5/2002, S. 631 - 641 unter dem Titel "Die Zahl der Opfer von Auschwitz -- Neue Erkenntnis"

nach ausdrücklicher "Unbedenklichkeitsbescheinigung" durch die bundesdeutschen Staatsanwaltschaften hatte tun dürfen.¹¹⁾ Der Bundesinnenminister kennt den Art. 3 GG, jeder ist vor dem Gesetz gleich ...; er hat diesen selbst in seiner Verfügung angeführt.

Die Formulierung der BIM-Verfügung, der VRBHV habe sich damit "*die Leugnung des gesamten Holocaust*" zum Ziel gesetzt und dazu aufgerufen, ist eine ca. 5 Jahre zu spät eingebrachte Falschdarstellung für Diffamierungszwecke.

5.)

Des BIM rechnete in seiner Verfügung dem Verein die Meinung von Mitgliedern zu. So habe Frau **Ursula Haverbeck** -- stellvertretende Vorsitzende des Vereins -- in der *Stimme des Gewissens* als Anliegen des Vereins die Überwindung "der Auschwitz-Lüge" bezeichnet. Sie wurde dafür am 18.6.2004 vom Amtsgericht Bad Oeynhausen verurteilt. Damsls hat man diese Äußerung dem Verein nicht angelastet. Dies geschieht erst im April 2008, 4 Jahre später, nach Ablauf der Presseverjährung.

Der frühere Vereinsvorsitzende **Bernhard Schaub** habe ebenfalls es "Schlimmes" gesagt: auf der Teheraner Konferenz im Dezember 2006:

"In allen Ländern gibt es Kämpfer für die Wahrheit, eben die Revisionisten. Sie stehen vor Gericht, sie sitzen im Gefängnis, sie werden an den Bettelstab gebracht. ... Für diese Kämpfer haben wir in Deutschland ... den VRBHV gegründet. ..."

Aus einer dem Vorstand nicht bekanntgewesenen, aber in seinem Namen herausgegebenen DVD werden kritische Feststellungen auf der Teheraner Konferenz vom Dezember 2006 zur Holocaustthematik zitiert, die strafwürdig seien, weil sie gegen den Offenkundigkeitsbeschuß des Bundesgerichtshofes verstoßen hätten.

Sachlich richtige Feststellungen, wie z. B., daß

a) das hochgiftige Zyklon-B durch die Haut in den Körper eindringt, und ein Sonderkommando nicht mit nacktem Oberkörper hätte essend und rauchend so kontaminierte Leichen wegschaffen können,

b) Zyklon-B ein Entlausungsmittel und hochexplosiv war,

c) ein hoher Prozentsatz von "Holocaust-Zeugen" falsche Aussagen gemacht hat,¹²⁾ usw.

wurden ohne Sachbewertung als "*Holocaustleugnung*" bezeichnet und dem Verein angelastet. -- Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen ist das nicht vereinbar.

Die Grundrechte auf Rechtsgleichheit, Meinungs-, Wissenschafts- und Informationsfreiheit und insofern das Recht auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse haben auch die Höchst Richter zu respektieren.

Einmal haben sie sogar die Revidierbarkeit der "Offenkundigkeit" für möglich erklärt: So entschied das Bundesverfassungsgericht am 23. März 1992 (ZBvR 367/92) einstimmig:

"Die Offenkundigkeit braucht nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen. Neue Erfahrungen oder Ereignisse können eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Tragen die Verfahrensbeteiligten sol-

12) Peter Novick, "Nach dem Holocaust -- Der Umgang mit dem Massenmord", Stuttgart - München 2001 (Deutsche Verlagsanstalt), S. 345:

"Vor einigen Jahren sagte der Leiter des Archivs von Jad Vashem einem Reporter:

"Die meisten der vom Archiv gesammelten 20.000 Zeugenaussagen seien unzuverlässig. Viele waren nie an den Orten, an denen sie angeblich Greueltaten erlebt hatten, während andere sich auf Informationen aus zweiter Hand stützten, die sie von Freunden oder Unbekannten erhielten."

che bisher noch nicht berücksichtigten und erörterten Umstände vor, so kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert -- und eine neue Beweiserhebung über diese Tatsachen notwendig werden." (Vgl. BGHSt 6, S. 292 ff).

Doch der BIM, die brd-Staatsanwälte, sogar die Höchstgerichte selbst setzen sich über diesen Spruch kurzerhand wieder hinweg. In den Strafverfahren gegen **Ernst Zündel** und **Germar Rudolf** wurden sogar die Verteidiger für ihre Beweisanträge mit Strafen wegen "Leugnens" bedroht. So scheint der obige Spruch des BVerG nur die Eingeborenen beruhigen zu sollen.

Selbst § 130 StGB erklärt den Versuch zur Rehabilitation von Verurteilten nicht für strafwürdig! Ihn als Verbots-Beleg für den Verein heranzuziehen, ist insoweit abwegig. Im übrigen rangiert auch § 130 StGB hinter den übergeordneten Grundrechten!

6.)

Der Verfügung des BIM zufolge befaßt sich der Verein nur mit Straftaten und Straftätern, unterstützt strafällig Gewordene und ermuntere sie zu weiteren Straftaten. -- Diese Straftaten reduzieren sich indessen auf vom Bundesgerichtshof verfügte "Holocaustleugnung" anlässlich historischer Untersuchungen, die für Fritjof Meyer "erlaubt" sind.

In der Praxis wirkt sich die Einschränkung der Meinungsfreiheit mittels "Offenkundigkeits-Sprüchen" nicht anders aus, als das Hinterfragungsverbot für alle "allgemein international bekannten Tatsachen" (es betraf alle dem IMT vorgelegten alliierten Dokumente) laut Artikel 21 ihres Londoner Vertrages vom 8. August 1945 für das Nürnberger Militärtribunal. Man weiß längst, daß eine Vielzahl von ihnen gefälscht war.

Rechtsstaatsbewußte Menschen können das nicht als Verfassungsgebot erkennen, geschweige denn anerkennen, weil offenkundige Tatsachen sich allerorten durch jegliche Arten der Nachprüfungen bestätigen würden, man diese Nachprüfungen somit nicht unter Strafe zu stellen braucht.

Das deutsche Volk hat ein Recht darauf zu wissen, was gewesen ist und will es auch frei ohne Strafeinwirkung eines obersten Gerichts ebenso wie jeder Bürger eines anderen Landes sachlich überprüfen dürfen. Würde dies in der Bundesrepublik Deutschland 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges gewährt, so gäbe es alle diese in der Verfügung aufgeführten Straftaten nicht. "Die Verbreitung von Erkenntnissen über die Zeitgeschichte und die Prozesse nach § 130 Volksverhetzung" sowie die Unterstützung von Verfolgten wären im Rahmen eines Rechtsstaates selbstverständliche Handlungen und keine Straftaten!

7.)

So wurde in der Verfügung des Bundesinnenministers ein Brief des Vereinsvorsitzenden **Udo Walendy** zur Hilfe für die notleidenden Familien von **Ernst Zündel**, **Germar Rudolf** und **Gerd Honsik** angeprangert, der auf ihren Einsatz für das deutsche Volk verwies,

"dessen Unterstützung nicht darauf abzielt, diese Straftäter auf den Weg des Gesetzes zurückzuführen". Das Lob für **Germar Rudolf**, der als erster Forscher chemische Untersuchungen zur Thematik angestellt hatte, sei strafbar. Und gar erst der Aufruf zur "Kameradschaft mit diesen 3 Einzelkämpfern für ein besseres Deutschland, das Wahrheit und Gerechtigkeit als Voraussetzung für Gleichberechtigung und Frieden fordert". "Die Leugnung der Strafwürdigung der Leugner" soll eine besondere Straftat sein. Damit wären praktisch alle Revisionsinstanzen abzuschaffen, da hiernach Gerichtsurteile nicht mehr angezweifelt werden dürfen.

8.)

Weiter geht's mit der verfassungsmäßigen Ordnung:

Da gibt es auf der einen Seite jene vom Bundesinnenminister vertretene Ordnung der "Achtung vor dem im Grundgesetz konkretisierten Menschenrecht" sowie das Prinzip des Rechtes auf Opposition, -- und auf der anderen Seite den bösen VRBHV, der sich "dagegen richtet und eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist".

Dabei hat nicht der VRBHV oppositionelle Gedanken verboten oder zu verbieten aufgerufen, fremdes Eigentum beschlagnahmt und dadurch Privatbetriebe lahmgelegt und mit Konfiszierung von Adreßcomputern das Datenschutzgesetz gebrochen, sich insofern über die Menschenrechte, das Grundgesetz und die "verfassungsmäßige Ordnung" hinweggesetzt! **Genau dies hat der Bundesinnenminister getan! Er verdreht in Mißbrauch seines Amtes die Tatbestände!**

Der VRBHV hat sich von Anfang an für die Wiederherstellung der Menschenrechte zu Unrecht verurteilter Deutscher eingesetzt!

9.)

Nächster Vorwurf: Der VRBHV habe sich mit "rechtsextremistischem Revisionismus" befaßt, also nicht nur mit Revisionismus, sondern mit der offenbar ganz üblen "rechtsextremistischen" Variante und damit die nationalsozialistische Diktatur aufgewertet, was seine "Wesensverwandtschaft" mit dieser kennzeichne.

Dabei ist es das Selbstverständlichste auf der Welt, daß ein Volk, das nach jahrzehntelanger, selbst vom Gegner als Lügenpropaganda gekennzeichnete Diffamierung in seinen Menschenrechten verletzt wurde (vgl. die Bekenntnisse des **Sefton Delmer** u.a. nur als Beispiel¹³⁾), einen Anspruch auf Wiederherstellung der historischen Wahrheit hat. Unabhängig hiervon haben Historiker zu klären, richtigzustellen -- zu revidieren --, was Politiker mit verlogener Agitation entstellt, verbrochen, erobert, geraubt und zerstört haben. Daß sich eine Sachaufklärung der jüngsten europäischen Ge-

13) Sefton Delmer, "Die Deutschen und ich", Hamburg 1961 + Anthony Cave Brown, "The Secret War Report of the OSS", New York 1976 + ders. "Bodyguard of Lies", London 1976 + "Die Greuelpropaganda ist eine Lügenpropaganda -- sagen die Juden selbst", Berlin 1933 + Ellic Howe, "Die schwarze Propaganda -- Ein Insider-Bericht über die geheimsten Operationen des britischen Geheimdienstes im Zweiten

schichte zugunsten des Verunglimpften, Betrogenen, Beraubten, Niedergeknüppelten, Vertriebenen auswirkt, hat wohl mit Wahrheitssuche, Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Fairneß und Sachlichkeit zu tun, doch aber nichts mit "Wesensverwandtschaft".

Ein Schwede, der sieht, wie ein Schwarzafrikaner zu Unrecht niedergeschlagen wird und die Darstellung des Schlägers über den Hergang als verlogen feststellt, ist doch deshalb mit dem am Boden Liegenden nicht "wesensverwandt" oder gar noch straffällig, weil er sich für dessen Rehabilitierung einsetzt!

Wer Aufklärung mit Diffamierungsschlagworten und Überprüfungsverboten zu verhindern sucht und den Völkern Kriegspropagandalügen als zu glaubende historische Fakten aufzwingt, hat alle moralischen Ansprüche verwirkt, sich als Verfechter von Demokratie und Rechtsstaat aufzuspielen.

10.)

Doch Bundesinnenminister **Schäuble** stört sich nicht daran und läßt die stellvertretende Vorsitzende des VRBHV, Frau **Ursula Haverbeck**, für strafwürdig erklären, weil sie wiederholt hat, was **Fritjof Meyer** nach Unbedenklichkeitserklärung der Staatsanwaltschaften zuvor an Hand seiner Fachanalysen straffrei erklärt hat. Wer die Internet-homepage des VRBHV betrieben und bestückt hat, war dem Vereinsvorstand nicht bekannt. Es könnte sein, daß hier Agenten am Werk waren, um das Vereinsverbot zu forcieren.

11.)

"*Antisemitismus und die Propagierung der mit Art. 3, Abs. 3 GG unvereinbaren Rassenlehre begründen die Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus.*"

Dieser Strafvorwurf richtet sich gegen Äußerungen des früheren Vereins-Vorsitzenden **Bernhard Schaub** auf der Teheraner Konferenz vom Dezember 2006: seine Äußerungen werden dem Verein zur Last gelegt, obgleich er dort weder Antisemitismus noch Rassenlehre betrieben, sondern lediglich seine Meinung über israelische Politiker von sich gegeben hatte. Eine Absprache dieses Vortrages mit dem Vereinsvorstand hat es nicht gegeben, ebensowenig eine über die Herausgabe einer diesbezüglichen DVD. Somit hat er diese Äußerungen alleine zu verantworten und tat es auch, indem er als Vorsitzender des VRBHV zurücktrat, -- **Monate vor** dem Verbot des Vereins. Als Schweizer Bürger hat er indessen eine andere Auffassung von Meinungsfreiheit als ein heutiger deutscher Bundesinnenminister.

Würde allein schon die Erwähnung von Juden in einer Ansprache als "Antisemitismus" oder "Rassismus" und damit grundgesetzwidrig gelten, so wäre das deutsche Volk dazu verurteilt, über die Aktivität dieses Volkes, seine Taten und Zielsetzungen zu schweigen, obgleich seine Führungskräfte als Initiatoren (z.B. "Judea

declares War on Germany" am 24. März 1933) und Mitgestalter des Völkerlebens aus der Geschichtsschreibung nicht ausgeklammert werden können, will man das vergangene und gegenwärtige politische Geschehen verstehen und darauf einwirken.

Alle Menschen und Völker müssen sich kritische Äußerungen Anderer anhören und gleiche Maßstäbe in der Beurteilung gelten lassen, die sie auch für sich in Anspruch nehmen. Ebenfalls ein Bundesinnenminister hat gerade in Bezug auf Art. 3, Abs. 3 Grundgesetz mit gleichem Maßstab für alle den Glauben und die Meinung eines jeden zu respektieren, auch dann, wenn jemand Juden wegen bestimmter Handlungen kritisiert. Sogar unberechtigte Vorwürfe sind nicht gleich strafbar und gar einfach einem Verein zuzurechnen.

12.)

Der Bundesinnenminister "belegt" seinen Anklagenvorwurf, der VRBHV "wolle die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben" und sei daher auf Grund geltender Rechtsgrundlagen zu verbieten, mit dem Spruch, dies gehe aus den Grundeinstellungen und dem öffentlichen Auftreten seiner Funktionsträger und aus Artikeln in der *Stimme des Gewissens* hervor. Er verweist dabei auf frühere Äußerungen Einzelner, wobei keine einzige benannt ist, die sich mit der "verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik", geschweige denn mit ihrer Untergrabung befaßt!

Der BIM hat eine Partei-"Opposition" mit gesellschaftspolitischen Änderungs-, "Untergrabungs"-absichten selbst bis zum Risiko seiner Abwahl zu achten; erst recht einen kleinen Verein von Bürgern mit einer ihm unerwünschten Meinung, selbst wenn es stimmen sollte, daß dieser strukturelle Alternativen anstreben sollte! Einem kleinen Verein jedoch mit falscher, nicht spezifizierter, dialektisch substanzloser "Begründung", "er untergrabe fortlaufend die verfassungsgemäße Ordnung", zu verbieten, sein Eigentum zu konfiszieren und seine Mitglieder zu kriminalisieren, hat mit Demokratie nichts zu tun. Es ist infam und rechtsstaatswidrig, selbst wenn sich der BIM dabei auf die "Schutznotwendigkeit des Rechtsstaates" beruft.

Anliegen zur Beachtung von Rechts- und Rehabilitierungsfragen, Sozialhilfe, Klärung von historischen Fakten und Berücksichtigung neuer Erkenntnisse können keine Zielsetzungen zur "Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung" sein! Und der Bundesinnenminister muß dies auch genau wissen!

13.)

Die Verwendung solcher unredlichen Stimulanzien erweist, daß der VRBHV mit unkonkreten Vorhaltungen diffamiert wird, um "den Maßstäben" zu genügen, die das Bundesverwaltungsgericht für ein Vereinsverbot einst in einem anderen Fall dargelegt hat. So läßt der BIM auch anschließend formulieren, "nach diesen Maßstäben will der VRBHV die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben". Doch "diese Maßstäbe"

Weltkrieg", München 1983 +

Vergl. *Historische Tatsachen* Nr. 23, S. 40, Anweisung des britischen Informationsministers zur Verstärkung der Greuelpropaganda gegen Deutschland, sowie *HT* Nr. 84, S. 40.

sind dem Verein willkürlich unterstellt!

Das für "notwendig" erklärte "präventive Zerschlagen der Vereinsstrukturen" ist rechtsstaatswidrige Amtsanmaßung! Da "die verfassungsmäßige Ordnung" niemals Zielgebiet des VRBHV war, konnte es auch keinen Anlaß für "präventives Vorgehen zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung" gegeben haben!

14.)

Das gleiche gilt für die Abschlußformulierung, derzufolge es gar nicht auf das Verhalten der Funktionsträger und Mitglieder ankomme, sondern "der VRBHV als solcher die verfassungsmäßige Ordnung gefährdet", eine "Erkenntnis", für die der Bundesinnenminister ca. 5 Jahre Zeit brauchte und auch dann noch nicht zu begründen wußte, warum der VRBHV allein durch sein Inerscheintreten mit anfangs ca. 30 Personen bereits "die verfassungsmäßige Ordnung gefährdet" habe. Denn den Zweck des Vereins hat er ja selbst kurz und richtig mit den Worten bestätigt:

"Der Verein will nach eigenem Bekunden die Wiederaufnahme aller Strafverfahren erreichen, die zur Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 130 StGB mit der Begründung geführt haben, daß der Holocaust eine »offenkundige Tatsache« sei, die keines Beweises mehr bedürfe."

Wieder "besorgte" Zensoren aktiv

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien tagte am 14. Mai 2008 mit ihrem "3er Gremium", um die *Historische-Tatsachen*-Ausgabe Nr. 91 "Mauthausen-Klärung" auf den Index für jugendgefährdende Schriften zu setzen. Mitwirkende waren eine Oberregierungsrätin, ein Bezirksjugendamtsleiter und als Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften die

Vizepräsidentin des European Council of Wizo Federations. Wizo ist die internationale Zionistische Frauenorganisation, die sich für die Verbesserung des Status der Frauen in allen Bereichen der israelischen Gesellschaft einsetzt und jüdische Erziehung in Israel und in der Diaspora fördert. So unterstützt sie auch Kinder, Frauen und ältere Menschen, vor allem im Hinblick auf den Status der Frauen in Israel, und setzt sich für Verstärkung der Bande zwischen dem Weltjudentum und dem Staat Israel ein, sowie für die Integration neuer Immigranten in Israel.

Diese Information konnte dem Internet unter -- www.wizo.org -- entnommen werden. Von Aufgaben in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Deutschland zwecks Zensur politisch-historischer Literatur oder zur Sorge um "Kirchen und Religionsgemeinschaften" ist dort keine Rede.

Drei für Pornografie zuständig erklärte und mit

Damit wird eine freie Diskussion über neue Erkenntnisse nicht für **Fritjof Meyer**, doch für alle anderen Deutschen mit "Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik", "rechtsextremistischem Revisionismus", "Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus" und "Volksverhetzung" gleichgesetzt, mit dieser "Begründung" kriminalisiert, verboten, sein Vermögen konfisziert, -- unter Berufung auf den Rechtsstaat und speziell auf Artikel 3, Abs. 3 GG:

"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, und niemand darf seines Glaubens, seiner Herkunft usw. benachteiligt werden."

Die Verfügungen des BIM **Schäuble** vom 18.4.2008 zum Verbot der Vlothoer Vereine sind weitere Beispiele für diktatorische Meinungsunterdrückung, geht es hier doch allgemein um die Aufrechterhaltung aller Kriegslügen gegen Deutschland entsprechend der demokratiewidrigen Bundeskanzlerin-Merkel-Direktive:

"Eine Revision des Geschichtsbildes darf es durch Deutschland nicht geben und wird es nicht geben!"¹⁴⁾

Am 17. Juni 2005 hatte Angela Merkel -- laut dpa -- dem deutschen Volk sogar für ewig das Anrecht auf Demokratie, also offenbar auf wirkliche Mitbestimmung, abgesprochen!^{14a)}

"*vermuteter Sachkenntnis*" ausgestattete **Jugendschützer richten ohne Sachauseinandersetzung über wissenschaftlich-historische Gutachten und Faktenbeweise mittels propagandistischer Sprüche!**

Ein Vertreter von *Barnes Review* aus England oder den USA war nicht zur Anhörung angereist, da auch dort längst bekannt ist, daß es in der BuPST nicht um Sachfragen geht, sondern um politische Willensvollstreckung zugunsten antideutscher Umerziehungsinteressenten. Und dieses Spruchverfahren sieht dann in der Tat so aus, daß historische Wahrheit nur das ist, was die Gemeinschaft der Mauthausen-Überlebenden unter der ihr gewährleisteten Meinungsfreiheit unüberprüft von sich gibt und der Paragraphenwald von Strafgesetzen für Zweifler, "Verharmloser", "Leugner", "Verunglimpfer" und "Volksverhetzer" gerade noch zuläßt.

Damit dies auch ordentlich beeindruckt und den nichtjuristischen Leser auf Grund der Paragraphenvielfalt und ihrer meist schwierigen Texte bereits überfordert, wird zum Schwergewicht der "Begründung" auch auf Gerichtsentscheidungen verwiesen, die sich mit der Meinungsfreiheit befassen. So wird der Eindruck eines

14) Bundeskanzlerin **Angela Merkel** in der Universität Warschau am 16. März 2007. -- *Deutsche Nationalzeitung*, München 23. März 2007.

14a) *Der Schlesier*, 2. Oktober 2008, S. 7.

"ausgewogenen Urteils" erweckt, obgleich die die Meinungsfreiheit bestätigenden Gerichtsurteile dann bei der Entscheidung gar nicht berücksichtigt werden.

Mit der Sache selbst setzte sich das "3er Gremium" überhaupt nicht auseinander, keinen einzigen Satz hat es analysiert oder gar widerlegt! Die Wiedergabe des Inhaltsverzeichnisses besagt hierbei gar nichts. Allein die "revisionistische Sicht der Beiträge" genügte schon für die Anprangerung.

Der anonyme "Anregungsberechtigte" verwahrte sich dagegen, daß in der *HT*-Ausgabe die Existenz einer Gaskammer in Mauthausen bestritten wird und daß der Verfasser

"ohne inhaltliche Distanzierung aus dem **Rudolf Gutachten** und dem indizierten Buch »Freispruch für **Hitler?**« von **Gerd Honsik** zitiert sowie Textpassagen aus dem ebenfalls indizierten zweiten »**Leuchter-Report**« wiedergegeben hat."

"Auch fänden sich mehrere Hinweise auf die bereits indizierte *HT*-Ausgabe Nr. 36. Auf Seite 22 leugne der Autor die Kriegsschuld Deutschlands."

"Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich und verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizen.

Die Propagierung und Verherrlichung der nationalsozialistischen Weltanschauung im sogenannten »Dritten Reich« ist nicht ausdrücklich im Beispielkatalog des Jugendschutzgesetzes aufgeführt. Sie wurde jedoch durch die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, als ebenso jugendgefährdend eingestuft."

"Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll. ..."

Damit ist jede einzelne Abweichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse von der "gängigen Meinung" bereits jugendgefährdend, ja löst -- wie im vorliegenden Fall -- sogleich den Ruf zum Verfassungsschutz, sprich Staatsanwalt aus, -- seitens derer, die "die Demokratie und Meinungsfreiheit schützen".

Obgleich die *HT*-Ausgabe Nr. 91 eine ausschließlich auf Mauthausen bezogene Untersuchung beinhaltet, befaßte sich das "3er-Gremium" mit der Israel-orientierten **Wizo**-Vizepräsidentin nicht etwa mit Analyse nachweisen aus dem Inhalt der *HT*-Nr. 91, sondern entzog sich dieser Pflicht mit der rabulistisch auf die brd-Strafgesetze verweisenden Formulierung:

"Der Inhalt der Broschüre ist darauf angelegt, das NS-Regime dadurch aufzuwerten, daß der Holocaust und damit die Massenvernichtung von Menschen in den NS-Konzentrationslagern am Beispiel des KZ-Mauthausen in Frage gestellt und geleugnet werden."

Und damit sei dann ja § 130 StGB -- "Volksverhet-

zung" mit angedrohten 5 Jahren Gefängnis -- zuständig, weil "der Holocaust geleugnet" wurde, wenn auch nur "am Beispiel Mauthausen". Deshalb ging auch sogleich eine Kopie an den Verfassungsschutz. Nachfolgend in der Begründung wird darauf hingewiesen, daß "jede Handlung des Nationalsozialismus", die abweichend von der "gängigen Meinung" beurteilt werden sollte, nach dem Muster der soeben zitierten rabulistischen Formulierung zu bewerten sei und daher der Indizierung oder gar der Strafverfolgung zu verfallen habe.

Für das Vorhandensein von "**Gaskammern**" (**Mehrzahl!**) in Mauthausen führt die Bundesprüfstelle an:

(1)

"Kurzgeschichte des KZ-Mauthausen 1938 - 1945", hrsg. vom Mauthausen-Komitee Österreich

(www.mkoe.at). Hier, hervorgeholt aus dem Internet, finden sich allerdings nur Behauptungen ohne jegliche Beweise, -- Tolle Leistung! -- Daß sich die *HT*-Nr. 91 mit den dort vorgebrachten Behauptungen längst wissenschaftlich auseinandergesetzt und diese widerlegt hat, wird -- wie die 40 Seiten Beweisführung in *HT*-Nr. 91 überhaupt -- verschwiegen.

(2)

Die Bundesprüfstelle behauptete, die "**Gaskammer**" (**jetzt nur eine**) befand sich

"im Keller des Lagergefängnisses in der Nähe der Verbrennungsöfen und des Hinrichtungsraumes".

Diese seltsamen mutmaßlichen "Experten" merkten gar nicht, mit welchem Unsinn sie sich da blamierten: es ist völlig ausgeschlossen, im Keller eines Gebäudes Giftgas freizusetzen, während einen Stock darüber sich Menschen Tag und Nacht aufhalten! Deshalb hatten jene Gefangenen von "Vergasungen" auch nie etwas bemerkt oder Schaden genommen!

Die BuPST "belegt" die "Gefängnis-Keller"-Behauptung auch noch mit einer Feststellung des Landgerichts Hagen. Über deren Beweisermittlung werden keinerlei Angaben gemacht. Jedoch -- wie üblich -- gehen sie zurück auf (einen?) für "glaubhaft" erachtete(n) Zeugen und nichts anderes. **Die "Gefängnis-Keller"-Behauptung bleibt auch dann Unsinn, wenn sie sich in einem Urteil des LG Hagen finden sollte.**

Das "3er-Gremium" verwies auf eine weitere Internet-Auskunft: www.mauthausen-memorial.at; Website der KZ-Gedenkstätte Mauthausen; Rubrik "Das Konzentrationslager / Geschichte / Krankheit, Gewalt, Tod". -- Einzelheiten zur Sache bedurfte es nicht.

Mit den Punkten (1) und (2) endete bereits die "Beweisführung" der BPST. Es folgen über 3 Seiten Hinweise auf §§§§ und Artikel StGB und Gerichtsentscheidungen über die Abstrafung "unkorrekt" Untersuchungssünder.

So konnte die "sozialethische Desorientierung" der Jugendlichen mal wieder verhindert werden, -- dank der Wachsamkeit eines anonymen Anregers und eines dienstbeflissenen "3er Gremiums" mit einer "European Wizo-Autorität".

Gewerbe-Entzug

"Versuch, das deutsche Volk von der ihm auferlegten Erbsünde zu befreien"

Ankündigung im Schreiben des Oberkreisdirektors Herford **Henning Kreibohm** vom 30.6.1999: Unter Bezugnahme auf eine Gefängnisstrafe des LG Bielefeld wegen als "Verbrechen" eingestuft "Volksverhetzung" heißt es:

*"Wie der Begründung des Urteils vom 17.5.1996 des LG Bielefeld zu entnehmen ist, verfolgen Sie (**Walendy**) mit der über Ihren Verlag herausgegebenen Druckreihe »Historische Tatsachen« das Ziel, die dem deutschen Volk zur Last gelegten Taten »aufzuarbeiten« und die Deutschen von der ihnen auferlegten »Erbsünde« zu befreien."*

(Vollständiger Text vergl. in *HT* Nr. 77, S. 38).

Schreiben des Oberkreisdirektors Herford vom 15.09.1999:

"... Hiermit untersage ich Ihnen auf Dauer die weitere Ausübung des Gewerbes ... (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GewO). ... Diese Untersagung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland."

Die Vielzahl der vom LG-Richter **Brechmann** vorgenommenen Sachverhaltsverfälschungen funktionierte der Oberkreisdirektor ebenfalls zu Tatbeständen um, ohne auch nur in einem einzigen Fall die Widerlegungen im Verteidigungsvorbringen zu berücksichtigen. "Auf Dauer" heißt "lebenslänglicher" Entzug wesentlicher Freiheitsrechte für unabhängige wissenschaftliche Betätigung ohne auch nur einen einzigen Sachfehlernachweis! (Vergl. *HT* Nr. 81, S. 21 - 22)

Der § 130 StGB

verstößt gegen die Grundrechte, beginnend mit Art. 1 GG, der die öffentliche Gewalt und die Gesetzgebung zur Gewährung der Grundrechte verpflichtet.

§ 130 verstößt gegen das Gleichheitsprinzip (Art. 3 GG), weil er nur Verbrechen der NS-Herrschaft erfaßt.

§ 130 verstößt gegen Art. 4 GG, der die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit garantiert.

§ 130 verstößt gegen die Meinungs-, Presse- und Forschungsfreiheit, Zensurverbot (Art. 5 GG) -- und Menschenwürde.

§ 130 verstößt gegen Art. 5, Abs. 3, der wissenschaftliche Tätigkeit unter vorrangigen Menschenrechtsschutz stellt.

§ 130 verstößt gegen Art. 25, der das Völkerrecht als den deutschen Gesetzen übergeordnetes Recht definiert.

§ 130 verstößt gegen den am 28.9.79 in Kraft getretenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der die Regierungen auf die Meinungsfreiheit und die Gleichbehandlung aller Menschen verpflichtet.

§ 130 mißachtet den Wesensgehalt aller dieser Grundrechte und verstößt damit auch gegen Art. 19 GG, der den Wesensgehalt der Grundrechte als nicht antastbar verfügt.

Außerdem: § 130 StGB hat von Anbeginn an in der brd-Justizpraxis zentrale Anklagen gegen Deutschland vor jeglichen wissenschaftlichen Untersuchungen abgeschottet und wurde zur Strafverfolgung von Zweifeln, Verharmlosung, Weglassen, Inabredestellen behaupteter NS-Verbrechen benutzt, deren Verifizierung vereitelt wurde. Diese Praxis wurde sogar dahingehend ausgedehnt, die Heranziehung von Beweisdokumenten zum Straftatbestand der "Volksverhetzung" zu erklären, den "Täter" zu bestrafen und die Dokumente zu vernichten. Damit hat der § 130 eine Dimension erreicht, daß er hiermit in Zusammenhang stehenden Minderheits-Personengruppen nicht nur für die Geschichtsschreibung, sondern weit darüber hinausgehende Sonderrechte gewährt, während er das deutsche Volk für alle Zukunft geistig verteidigungsunfähig macht und somit gesetzlich bevorrechtigten Meinungsdictatoren unterwirft. Die Demokratie ist zur Farce geworden!

§ 130 ist somit rechtsstaatswidrig! Der "Verfassungsschutz" schützt diese Rechtswidrigkeit!

Verschärfung des § 130 StGB (Volksverhetzung)

Seit dem 25.3.2007 verfügt Abs. 4 des § 130 StGB die "*Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft*" für strafwürdig, insofern "*der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise gestört wird*".

Behörden in Bayern und Hamburg subsumierten unter diesen Absatz bereits das Gedenken an die menschenrechtswidrige lebenslängliche Isolationshaft des Friedensparlamentärs **Rudolf Heß**. In den von ihnen eröffneten Strafverfahren entschieden die Gerichte gegen derartige "*Verherrlichung des Nationalsozialismus*".

Dreimal in Folge verweigerte das Bundesverfassungsgericht

hierzu die höchstgerichtliche Entscheidung.

(Az.: 1 BvR 2075/07, Beschluß v. 13.8.2007).

Volksverhetzung

Trotz der Grundpflicht zur Gleichbehandlung aller Bürger gelten auf Grund von Nachfolgegesetzen und Richtersprüchen für "rechte" Bürgerinnen und Bürger vielfältige Sonderregelungen, die es für "linke" nicht gibt. Beginnend bei der Grußform -- die eine strafbar, die andere nicht -- über "*braune Ratten*" straffrei (AG Lippstadt v. 6.8.1993, bestätigt vom LG Paderborn am 22.11.1993)¹⁵⁾ S. 243 (vergleichbare Repliken klar strafbare Beleidigung) bis zum Verbot zur Änderung des Geschichtsbildes mit vielfältigsten Varianten, die nur die "rechte Szene" tangieren.

In der Weimarer Republik gab es eine solche Rechtsaufsplitterung nicht, nicht einmal eine Beschneidung der Meinungsfreiheit aus politischen Gründen. Die NSDAP erst hat einen Volksverhetzungsparagrafen in das StGB eingeführt, der auf die "*Klassenhetze*", den "*Klassenkampf*" beschränkt war und dem Schutz der Volksgemeinschaft sowie dem sozialen Frieden dienen sollte. Die Beendigung des Klassenkampfes lag im Interesse des deutschen Volkes.

Nach 1945 wurde der Sinn dieses Paragraphen geändert und ausgeweitet. Seitdem sichert er das von Großbritannien und den USA verordnete US-Reeducation-Programm ab. Das deutsche Volk als Schutzgemeinschaft ist entfallen. **Hetze gegen das deutsche Volk wird vom § 130 StGB nicht erfaßt!** Statt dessen sind

"*Teile der Bevölkerung*", "*Minderheiten*" -- in der Praxis zumeist jene, die sich nicht zum deutschen Volk rechnen --, "*Opfer der Gewaltherrschaft*" vor Haß und Willkür geschützt. Auch sind die von ihnen behaupteten "*Verbrechen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*" -- nur solche -- strafrechtlich abgesichert. Niemand darf sie "*billigen, verharmlosen*" oder "*leugnen*". Die drei letzten Vokabeln haben sich für die Definition eines Straftatbestandes als rechtsstaatswidrig erwiesen, zumal ihre Begrenzung auf den Nationalsozialismus dem Gleichheitsprinzip widerspricht und somit ihre Anwendung die Meinungs- und Forschungsfreiheit für Deutsche mit gezielter politischer Optik willkürlich einschränkt. In der Praxis hat sich zudem erwiesen, daß flächendeckend über die Bundesrepublik hinweg in bestürzender Gleichförmigkeit Richter zumeist überhaupt nicht ernsthaft geprüft haben, ob dem deutschen Volk angelastete Verbrechen im behaupteten Umfang und in der behaupteten Art und Weise tatsächlich stattgefunden haben oder nicht. Mit unterstellter "offenkundiger Kenntnis" entschieden sie über die "Glaubwürdigkeit" von Zeugen und stellten schließlich schon Beweisermittlungen unter Strafe, um der vorgegebenen politischen Zielrichtung zu entsprechen. Mit Recht hat das dann allerdings nichts mehr zu tun und mit Schutz der völkischen Interessen auch nichts.

Agénts provocateurs

"*Der Verfassungsschutz gibt den jeweiligen Regierungsparteien ein scheinbar legales Mittel, demokratische Konkurrenzparteien mit nachrichtendienstlichen Mitteln auszuspähen. Seine V-Leute operieren in einer Grauzone, in der selten klar wird, ob sie nur beobachten oder ob sie die »Vorfälle« selber provozieren, die der beobachteten Organisation später vorgeworfen werden.*"

Am 31.5.1994 trat der Bundesorganisationsleiter der REPUBLIKANER, **Udo Bösch**, nach rund zweijähriger »aufmerksamer Beobachtung«, wie er selbst formulierte, aus seiner Partei aus und trat sofort vor die zufrieden schnurrenden

Fernsehkameras.

Und im Juni 1994 gab der SPD-Innenminister in NRW zu, daß sein Verfassungsschutz-Informant **Bernd Schmitt** in Solingen Leiter der Kampfsportschule war, aus der die Täter des dortigen Brandanschlags auf Türken am 29.5.1993 hervorgegangen waren.

Selbst die GRÜNEN warfen den Behörden vor:

»*Die verdeckten Ermittler des Landeskriminalamtes wurden wiederholt in der rechten Szene zu Tätern, zu Brandstiftern. Die 'Biedermänner' sind in diesem Falle die auftraggebenden Beamten im LKA und der Landesinnenminister, also Sie, Herr Birzele.*«⁹⁾ S. 213

15) Klaus Kunze, "Geheimsache Politprozesse", Uslar 1998.

Landgerichtspräsident Dr. Meinerzhagen im Prozeß gegen Ernst Zündel in Mannheim

*"Es komme nicht darauf an, ob der Holocaust stattgefunden habe oder nicht. Da das Leugnen nationalsozialistischer Verbrechen laut § 130 StGB für strafbar erklärt worden ist, und Zündel gezeugnet habe, müsse er bestraft werden. Wegen Offenkundigkeit bedarf es weder einer Untersuchung der historischen Faktenlage, noch der Frage, ob Zündel diese gekannt hatte oder nicht."*¹⁶⁾

Das nachfolgende Urteil dieses LG-Richters, der selbst bereits "5 Millionen gezeugnet", am 12.1.07 die Sachbe- weise für die Gaskammern vermißt und am 2.2.07 die Opferzahlen für nicht ermittelbar bezeichnet hat, am 15.2.2007: 5 Jahre Gefängnis für Ernst Zündel ohne Anrechnung der 2-jährigen in Kanada bereits unter übelsten, menschenunwürdigen Verhältnissen ver- büßten Haft, -- zusätzlich 60.000 Euro Gerichtskosten! -- Die im Glauben an eine Rechtsaufklärung engagierten Verteidiger kosteten ein Übriges!

Ein behauptetes "nationalsozialistisches Verbrechen" braucht nicht stattgefunden zu haben! Die Anzweiflung eines solchen behaupteten Verbrechens, gar der Ver- such, dies wissenschaftlich zu untersuchen, ist auch für die Verteidiger strafbar. Dasselbe gilt für die Vorlage widerlegender Faktenbeweise.

Die Verfügung des obersten Gerichts: "*das nation- alsozialistische Verbrechen ist offenkundig*" ver- wandelt eine Behauptung zum "historischen Faktum"

und Glaubensdogma. Seine Anzweiflung, auch Unter- suchung -- untersucht wird bekanntlich, weil gezweifelt wird -- avanciert zum "Straftatbestand des Leugnens". Straflose Volksverhetzung mittels Lügen gegen Deutschland wird zur strafbaren "Volksverhetzung" auch für den die Wahrheit suchenden und erörternden Wissenschaftler und dessen Verteidiger! Niemand hat mehr nachzufragen oder sich durch Schweigen oder "*Nicht- geschriebenes*" dem geforderten "Bekenntnis" zu entzie- hen, den "Glauben" zu verweigern, obgleich die Glaubens- freiheit ein übergeordnetes Grundrecht ist. Rechte auf Mei- nungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit, Forschung nach der Wahrheit sind hiermit aufgehoben -- für Deutsche. Sie "*dürfen das Geschichtsbild nicht verändern*".¹⁷⁾ Sie haben sich -- der Verfügung des Oberkreisdirektors von Herford zufolge -- für alle Zeit "*mit der dem deutschen Volk auferlegten Erbsünde*" abzufinden!¹⁸⁾ Es stört diese Richter nicht, daß sie mit derartigen Sprüchen Demokratie und rechts- staatliche Grundsätze zu Grabe tragen.

6½ Jahre Haft wegen "Holocaust-Leugnens"

Das Wiener Landesstrafgericht hat am 14. Januar 2008 den früheren FPÖ-Bezirksrat **Wolfgang Fröhlich** nach § 3 b des "Verbotsgesetzes zur Wiederbetäti- gung im Sinne der NSDAP" wegen "*Leugnung des Holocaust*" zu 4 Jahren Haft verurteilt. Mit diesem Spruch wurden 2 zur Bewährung ausgesetzte -- ähnlich "begründete" -- Strafen fällig. -- Der 56-Jährige hatte Abgeordnete nach der richtigen Zahl der Auschwitz- Opfer gefragt und sich für eine Volksbefragung zur Abschaffung des Verbotsgesetzes ausgesprochen.

Die Richter und Geschworenen hätten für dieses "böse Tun" auch 20 Jahre verhängen können.

Weder österreichische Nachkriegs-Gesetzgeber noch die Verantwortlichen für das soeben zitierte Gerichtsurteil konnten sich darauf berufen, daß im Dritten Reich -- schon gar nicht in Friedenszeiten -- jemand wegen Anzweifeln einer Behauptung über einen historischen Sachverhalt oder anlässlich von Ver- besserungsvorschlägen für die Lebensverhältnisse der Bevölkerung ins Gefängnis oder Konzentrationsla- ger gesperrt und als Verbrecher kriminalisiert wor- den wäre. Sie mußten gewußt haben, daß Strafverfol- gung stets aktive Tätigkeit gegen den Staat zu Grunde gelegen hatte. Hierzu gehörte freilich auch das Verbrei- ten staatsfeindlicher, den sozialen Aufbau, die Überwin-

dung der Bürgerkriegsverhältnisse und des Wirtschaft- schaos bekämpfende Agitation, die zumeist mit Lügen und Verleumdungen durchsetzt in Verbindung mit aus- ländischen Mächten zum Schaden des Volkes in Szene gesetzt worden war.

Die geistige Abwehr von Lügen gegen das eigene Volk sowie die Suche nach Wahrheit und ihr Bekennt- nis mit jahrelangem Gefängnis, Rufmord und Exi- stenzvernichtung zu bestrafen, ist eine patentfähige "neue Errungenschaft" der Nachkriegs-Rachestrategen. Diese und ihre Ausführungsorgane sind zweifellos Kollaborateure fremdvölkischer Imperialisten mit De- mokratie- und Globalisten-Tarnkappe zur Unterjochung hochstehender Kulturvölker Europas. Mit Gerechtig- keit, juristischem Ethos, "demokratischem Volkswillen" oder Humanismus hat das nichts zu tun.

16) "taz" (Tageszeitung) 9. Februar 2007.

17) Feststellung der Bundeskanzlerin **Angela Merkel** in der Universität Warschau am 16.3.2007, -- *Deutsche Nationalzeitung*, München 23. März 2007.

18) "*Nichtgeschriebenes*" war im Fall **Udo Walendy** strafbar. Aus dem "*Nichtgeschriebenen*" folgte Amtsrichter **Knöner** in Herford die "*Verfälschung der Geschichte durch das Geschriebene*". Gleichzeitig hatte er bekundet, "*Das Geschriebene sei vom Gericht nicht nachzu- prüfen*". --Vergl.: *HT* Nr. 73, S. 36 ff + Nr. 74, S. 28 ff; zum Fall "Erbsünde" vergl. *HT* 77, S. 38.

Verleumdungen im deutschen Schulgeschichtsbuch

Eine Demonstration der Rußlanddeutschen vor dem Düsseldorfer Landtag am 23. August 2008 brachte es an die Öffentlichkeit:

Das Schulgeschichtsbuch für die Achtklässler "Geschichte und Gegenwart", Bd, 2 (Schöningh-Verlag) vermerkt:

"Die Rußlanddeutschen sind für Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung Südrußlands im Zweiten Weltkrieg mitverantwortlich".

Tatsache hingegen ist, daß die Rußlanddeutschen weitgehend vor Eintreffen der deutschen Truppen von

dem sowjetischen NKWD unter Zurücklassung aller ihrer Habe unter unmenschlichen Bedingungen nach Sibirien und Zentralasien deportiert worden waren, wobei bereits auf dem Transport Tausende verstorben sind.

Gerade weil diese historische Sachlage so eindeutig und auch allgemein bekannt ist, ist es so unglaublich unverfroren, daß die Verantwortlichen für die deutschen Schulgeschichtsbücher ausgerechnet auch diese leidgeprüfte deutsche Volksgruppe nachträglich zu "Tätern am Holocaust" umfunktionieren!

Deutsche diskriminiert in der Bundesrepublik Deutschland

"NPD-Mitglieder im Hotel unerwünscht

Nachdem ein Hotel in Dresden Amtsträger der NPD zu unerwünschten Personen erklärt hatte, die im Hause nicht bedient würden, hat der Hotelverband von Brandenburg erklärt, er werde seinen 1.100 Mitgliedern Handreichungen für den Umgang mit Angehörigen der NPD und DVU zukommen lassen. Brandenburgs Wirtschaftsminister Junghanns (CDU) unterstützte dieses Vorhaben. Es sei den Besuchern von Hotels nicht zuzumuten, mit Leuten unter einem Dach zu übernachten, deren Auftreten von Fremdenfeindlichkeit geprägt ist." ¹⁹⁾

Beleidigung der NPD nicht strafbar

In einem Konzert am 12.1.2007 hatte Liedermacher **Konstantin Wecker** dazu aufgerufen, die NPD öffentlich als *"braunes Pack und Verbrecherbande"* zu bezeichnen. Die Nürnberger Staatsanwaltschaft wies die Klage der NPD zurück. Bayerns Justizministerin **Beate Merk** (CSU) begrüßte dies mit den Worten:

"Die Entscheidung zeigt, daß unser Rechtssystem funktioniert." ²⁰⁾

Als rechtswidrige Dauerbekämpfungsmethoden gegen die NPD sind seit Jahrzehnten bekannt:

Verbotsgeschrei, mit (neuerdings jährlich 39) Millionen aus Steuergeldern finanzierte Literatur und weitgefächerte Initiativen gegen "Rechtsradikalismus", "linientreue" Personalpolitik für alle öffentlichen Aufgabenbereiche, Gleichschaltung von Rundfunk und Fernsehen -- der anti-rechts-Hetzer steht täglich im Wohnzimmer --, Saalverbote, Chaotensteuerung zur Verhinderung von Versammlungen mit anschließender Beschuldigung der "rechten Schläger" durch die Medien, Razzien und Beschlagnahme von Literatur und Computern bei gleichzeitiger öffentlicher Diskriminierung der Opfer als angebliche "Täter", Datenkopierung -- eindeutiger Verstoß gegen das Datenschutzgesetz! --, V-Männer-Provokationen, Disziplinarverfahren gegen sympatisierende Beamte, Boykott von Betrieben mit politisch *"unzuverlässiger"* Regie, plötzliche und ver-

tragswidrige Saalverweigerungen selbst für gesetzlich vorgeschriebene Parteitage, Indizierung und Beschlagnahme von Medienträgern unter grotesk fadenscheinigen und falschen Vorwänden, Kündigung von Bankkonten *"aus Gründen politischer Hygiene"*, *"konsequentes Eingreifen der staatlichen Behörden gegen legale Aktivitäten der Rechtsradikalen"* -- Aussage des Verfassungsschutzpräsidenten²¹⁾ --, weitgefächerte Aufrufe zur Denunzierung *"rechtsradikaler Sprüche, Töne, Kennzeichen"*, *"Grußformen"* u.v.a. --

Neu hingegen ist: die Kartellvertreter der "Volksparteien" haben in ihrer "Sorge um den Erhalt des Rechtsstaates" einen Eifer darin entwickelt, möglichst alle NPD-Aktivisten, vom Bundesvorsitzenden über die Landtagsabgeordneten bis zu den Stadträten unentwegt mit Meinungsdelikt-Prozessen zu überziehen, um sie mit Hilfe der Presse permanent zu kriminalisieren, mit Abwegigkeiten zu beschäftigen, einzuschüchtern, zu zermürben und wirtschaftlich zu ruinieren.

So wurde der Bundesvorsitzende der NPD wegen "Fremdenfeindlichkeit" verklagt, weil ein Weltmeister-Planer der Partei einen hellhäutigen Fußballspieler zeigte mit der Bemerkung *"Weiß -- nicht nur eine Trikotfarbe -- Für eine echte Nationalmannschaft"*. Ein schwarzafrikanisches Mannschaftsmitglied habe sich dadurch diskriminiert gefühlt. Auch habe sich **Udo Voigt** der "Volksverhetzung" schuldig gemacht, weil er die Zahl von "6 Millionen" für unrichtig hielt.

19) *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3.11.2007.

20) *Freies Forum*, Mitteilungsblatt der Gesellschaft für freie Publizistik, Villingen-Schwenningen Februar-März 2008, S. 12.

21) *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15.9.1995, S. 1.

Andere NPD-Funktionäre sehen sich konfrontiert mit Anklagen und Verurteilungen wegen "Volksverhetzung", weil sie -- wie Kreistagsabgeordneter **Alfred Zutt** am 16.11.2007 vom AG Wetzlar -- die jüdische Kriegserklärung an Deutschland vom 24. März 1933 der Öffentlichkeit zu berücksichtigen empfahlen: andere, weil sie auf die sozialen Leistungen des Dritten Reiches hingewiesen und damit "das ns-Regime verherrlicht" hätten; wiederum andere, weil sie Konsequenzen für die Wiedergutmachung aus der inzwischen um 3 Millionen reduzierten Opferzahl von Auschwitz gefordert oder Lieder aus der ns-Zeit nicht als "verbotene Kennzeichen" erkannt haben usw. usw.. Selbst der Leiter der NPD-Rechtsabteilung und der NPD-Pressechef blieben von derartigen Anklagen nicht verschont.²²⁾

Bisher hat kein Richter die neuerliche Menschenjagd gegen volksbewußte Deutsche für unvereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen erklärt oder die höherrangigen Grundrechte auf Meinungsfreiheit gegenüber nachfolgenden Gesetzen auch höherrangig bewertet.

Eine neue Dimension im "gesellschaftlichen Miteinander" wurde im Juni 2008 in Bamberg erreicht, als der ordnungsgemäß durchzuführende Parteitag der NPD im Vorfeld bereits vom dortigen Erzbischof in seiner Pfingstpredigt attackiert wurde. Er hatte zum "Widerstand gegen die rechtsextremen Ungeister, denen kein Raum in unserer Gesellschaft gegeben werden dürfe", aufgerufen, Am Parteitag selbst formierte sich dann eine Demonstration gezielt freigelassener Hafturlauber unter Leitung des Gefängnispfarrers -- hinter sich ein Schild: "Jesus war auch Ausländer" --, um mit Hilfe des Heiligen Geistes den Knastbrüdern "auch das Recht zu verschaffen, sich zu äußern". Daß die Nationaldemokraten ebenfalls eines haben und sich rechtmäßiger Methoden hierfür bedienen, wollte dieser eifernde Gotteshirte nicht zulassen.²³⁾

Es sollte aber noch schlimmer kommen und unverkennbar kriminell werden:

Computer-Beschlagnahme in der NPD-Parteizentrale

Auszug aus dem Bericht des Parteivorsitzenden **Udo Voigt**:

"Mit einer großangelegten Hausdurchsuchung wurde am 7. Februar (2008) die Arbeit der Parteizentrale massiv beeinträchtigt. Alle Computer wurden beschlagnahmt und viele wichtige Daten und Unterlagen mitgenommen, auch von der NPD-Fraktion Berlin Treptow-Köpenick ...

Anlaß dieser Hausdurchsuchung ist ein Untreuevorwurf gegenüber dem Bundesschatzmeister der NPD, **Erwin Kemna**. Er wird verdächtigt, über einen Zeitraum von nunmehr drei Jahren regelmäßig Gelder in erheblichem Umfang zum Nachteil der NPD veruntreut zu haben.

22) *Deutsche Stimme*, Riesa, Mai 2008, S. 2.

23) *Deutsche Stimme*, Riesa, Juli 2008, S. 13 + 15 + September 2008, S. 9.

Kurz vor Abgabeschluß der für die Landtags- und Bezirkswahlen zum 28.9.2008 notwendigen Unterstützungsunterschriften zugunsten der NPD am 17. Juli waren Hausdurchsuchungen bei 5 NPD-Amtsträgern angeordnet worden, die mit der Unterschriftensammlung beauftragt waren. **Rund 500 Listen mit gesammelten Unterschriften, von denen die Einwohnermeldeämter bereits 350 bestätigt hatten, verfielen unter dem Vorwand des Verdachts von Unterschriftenfälschungen der Beschlagnahme.** -- Dieser Vorfall ereignete sich im Bezirk Oberbayern, dem stimmenmäßig größten und damit wichtigsten der 7 bayerischen Bezirke.

Zahlreiche andere Ämter verweigerten die Anerkennung der Unterschriftenlisten mit dem Vermerk, "die Unterschriften seien unleserlich".

Brandenburgs Führungs-Demokraten wollten nicht zurückstehen und veranlaßten Beamtschulungen -- auch mit Hilfe eines "mobilen *Beratungs-teams*" -- zum Vorgehen gegen NPD und DVU im Hinblick auf "die Gefahr", diese könnten bei den Kommunalwahlen am 28. September Erfolge wie in Sachsen erringen. Daß Beamte verpflichtet sind, sich parteipolitisch neutral zu verhalten, stört diese Verantwortlichen nicht.

Derweil versammelte sich in Groß Sprenz eine Gruppe Heimattreuer Deutscher Jugend auf einem Privatgelände und schlug zur Übernachtung einige Zelte auf. Angeblich lief sogleich "ein besorgter Mitbürger" zur Polizei. Die zuständige Polizeidirektion erließ sogleich einen Durchsuchungsbeschluß mit der Erklärung:

"Die durch Ermittlungen festgestellten Gesamtumstände deuten darauf hin, daß durch die Betreuer im Zeltlager gezielt rechtsextremistisches Gedankengut verbreitet wird."

Die Polizei hat weder vorher noch nachher einen strafbaren Tatbestand nachgewiesen, was sie jedoch nicht hinderte, mit Hundestaffel und Filmreportern die Auflösung des Lagers binnen 3 Stunden zu verfügen.²⁴⁾

Was hat das alles mit Demokratie, Rechtsstaat und Meinungsfreiheit zu tun?

Dem Vermögen der NPD soll somit durch das Verhalten des Beschuldigten unmittelbar ein Nachteil zugefügt worden sein.

Gleichzeitig wurden die Verlagsräume des *Deutsche Stimme* Verlages in Riesa, sein Privathaus und seine Firmen durchsucht und umfangreiche Unterlagen beschlagnahmt.

Nach über 6-monatiger Untersuchungshaft hat der Beschuldigte gestanden, die Partei mit 741.000 Euro hintergangen zu haben. Er wurde zu 2 Jahren und 8 Monaten Haft verurteilt, konnte allerdings überraschenderweise nach Urteilsspruch das Gerichtsgebäude als freier Mann verlassen "bis er irgendwann seine Reststrafe absitzen muß".

24) *Deutsche Stimme*, März 2008.

NPD-Landesparteitag aufgelöst

Das Vorgehen gegen den Landesparteitag der NPD in Thüringen am 12. April 2008 ist eine so eklante rechtswidrige, undemokratische und die Menschenwürde nationaler Deutscher verletzende, höheren Orts verfügte Polizeimaßnahme, daß das totale Schweigen aller anderen Parteien hierzu den diktatorischen Zustand der brd-"Volksdemokratie" demonstrativ aufzeigt. Eine "Volksdemokratie" im stalinistischen Sprachgebrauch ist bekanntlich eine Staatsform, in der verschiedene Parteien zugelassen sind, die allerdings sämtlich den Vorgaben der "herrschenden Klasse" zu folgen haben. So kann dem Volk "Demokratie" vorgegaukelt werden, die allerdings keine alternative politische Willensbildung zuläßt. Um diesen Zustand aufrechtzuerhalten, werden für "die anderen" hinderliche Rechtsgrundsätze mittels "*konsequentem Vorgehen der staatlichen Behörden*" außer Kraft gesetzt. Siehe Ausspruch des Bundesverfassungsschutz-Präsidenten laut *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 15.9.1995, S. 1.

Zum konkreten Sachstand:

Vorsorglich hatte der Landesverband Thüringen seinen vom Gesetz vorgeschriebenen Landesparteitag schon in einem zurückgezogenen unauffälligen Ort geplant, in Raitzhain bei Ronneburg. Ein ordnungsgemäßer Mietvertrag war abgeschlossen. Der Parteitag begann bereits mit einem auffälligen Polizeiaufgebot. Nach durchgeführter Neuwahl des Landesvorsitzenden und während des Wahlvorganges für den Stellvertreter löste die Polizei plötzlich die Versammlung auf mit dem Hinweis, sie habe von dem Gastwirt das Hausrecht übertragen bekommen und mache davon Gebrauch, die Anwesenden unter Androhung polizeilicher Gewalt aus dem Haus zu verweisen. Der Einsatzleiter blieb die Beweise für seine Behauptungen schuldig; der Gastwirt war nicht zu finden, eine schriftliche Unterlage gab es nicht. Ob und mit welchen Mitteln der Gastwirt unter Druck gesetzt worden war, wurde nicht bekannt, doch aus vielen anderen Fällen weiß man, daß solche von Bestechung mit öffentlichen Geldern bis zur Drohung mit Boykott und Sachbeschädigung reichen.²⁵⁾

Abgrenzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge von der NPD

Die Bundesgeschäftsstelle, Pressereferat des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. verfügte im Schreiben vom 26. Februar 2008:

"Die Weltanschauung, die im Parteiprogramm der NPD und in den Aktivitäten ihrer führenden Mitglieder zum Ausdruck kommt, ist mit den Grundsätzen des Volksbundes nicht vereinbar.

Es gehört zum grundsätzlichen Einvernehmen derer, die auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen, daß sie die Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht verharmlosen und den Zweiten Weltkrieg als Angriffs- und Vernichtungskrieg einstufen, der vom Nazi-Regime entfacht wurde. Wie auch immer die individuellen Erlebnisse der Generationen waren, die den Krieg erlitten, alle persönlichen Erfahrungen sind überschattet vom verbrecherischen Charakter der nationalsozialistischen Führung.

Die Anerkennung dieser Tatsachen ist die Voraussetzung für den aufrechten Dialog mit unseren ausländischen Nachbarn und führt zum angemessenen Gedenken aller Opfergruppen des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. ...

Auf dieser Basis ist es uns in Westeuropa und seit

etwa 15 Jahren auch in Osteuropa gelungen, Verständnis für unser Anliegen zu wecken, den deutschen Gefallenen würdige Ruhestätten zu schaffen. Wir arbeiten beharrlich an der Überwindung überkommener Feindbilder und haben unseren Anteil daran, daß unsere Gesprächspartner bereit sind, ihr Bild von den deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges zu korrigieren. ...

Während wir uns also auf der Basis unseres Leitwortes »Versöhnung über den Gräbern -- Arbeit für den Frieden« der internationalen Verständigung verpflichtet haben, fordert die NPD eine Revision der deutschen Ostgrenzen und fördert die Fremdenfeindlichkeit. Sie relativiert die deutsche Kriegsschuld und fordert die Streichung des § 130 StGB, der die Verharmlosung der NS-Herrschaft und die Leugnung ihrer Verbrechen unter Strafe stellt.

Schärfer könnte der Gegensatz zum Selbstverständnis des Volksbundes kaum sein. ...

Unsere Satzung gibt dem Bundesvorstand das Recht, nach eigenem Ermessen über eine beantragte Mitgliedschaft zu befinden. »Der Antrag ist abzulehnen, wenn

25) *Deutsche Stimme*, Riesa, Juni 2008, S. 13.

durch die Mitgliedschaft die Belange des Volksbundes beeinträchtigt werden können«, heißt es in § 4. Bei den Mitgliedern der NPD-Landtags-Fraktion Mecklenburg-Vorpommern, deren fast gleichzeitig gestellte Anträge

übrigens eine konzentrierte Aktion vermuten lassen, hat der Vorstand von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Fritz Kirchmeier, Pressereferent

Deutsche Richter im Urteil unabhängiger Bürger

Nicht nur Minister korrumpieren Staatsanwälte und Richter

"Überall prangt sie an den Justizgebäuden: Justitia, die römische Göttin der Gerechtigkeit, aufrecht und durch nichts zu erschüttern. Einst, zu römischen Zeiten, hielt sie einen Ölweig in der Hand als Symbol des Lebens. Seit dem späten Mittelalter bis heute ist der Ölweig durch das Schwert ersetzt -- als Zeichen für eine gerechte Strafe. Die Augenbinde trägt sie, weil sie ihre wichtige Arbeit ohne Ansehen der jeweiligen Person verrichtet, die Waage als Symbol für sorgfältige Abwägung. Unabhängig, unbestechlich, nur der Verfassung, dem Recht und der Wahrheit verpflichtet, sich ihrer eigenen definierten Macht bewußt und keiner anderen Macht zugeneigt, engagiert, realitätsbewußt und selbstkritisch -- so sollte eine demokratische Justiz eigentlich aussehen. Nur unter diesen Bedingungen werden die unbestechlichen Hüter des Rechtsstaates ihrer Aufgabe und Stellung als "dritte Gewalt" gerecht.

Doch leider wird das Bild einer unabhängigen Justiz

hierzulande inzwischen in einer Häufigkeit und negativen Qualität Lügen gestraft, die sich der deutsche Bürger kaum vorstellen kann. Es sei denn, er ist selbst betroffen. Dabei geht es keineswegs lediglich um den von Juristen gern bemühten Unterschied von Rechtsprechung und Rechtsempfinden, sondern vielmehr um ein breites Spektrum skandalöser Realitäten:

Da verstoßen Staatsanwaltschaften krass gegen das Legalitätsprinzip, das die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, gegen jeden Verdächtigen vorzugehen, gleich welchen Hintergrundes, und leiten keine oder nur sehr zögerlich Ermittlungsverfahren ein, wenn es um einflußreiche politische oder wirtschaftliche Macht-Habende geht. Vor allem bei Korruption und organisierter Wirtschaftskriminalität gilt in vielen Justizbehörden inzwischen das ungeschriebene Gesetz: wegschauen, abtauchen, nicht bewegen, sonst hat man schon verloren -- auf dem eigenen Karriereweg nach oben."

20)

Sonderbriefmarke für Attentäter und Mörder:



Nachdem es in Bremen bereits einen **Georg-Elser-Weg** gibt und im baden-württembergischen Königsbronn (dort hatte der Täter zeitweilig gelebt) sogar eine Gedenkstätte für ihn und eine **Georg-Elser-Schule**, nun dies.

Georg Elser, Mitglied des kommunistischen Rotfrontkämpferbundes, hatte für den 8. November 1939 zur NS-DAP-Versammlung im Münchener Bürgerbräukeller einen Zeitzünder-Sprengsatz installiert, der Reichskanzler **Adolf Hitler** einschließlich seiner führenden Parteigenossen in die Luft sprengen und töten sollte. Infolge einer dringlich gebotenen vorzeitigen Rückreise nach Berlin entging **Hitler** dem Attentat, doch 8 Menschen, darunter eine Kellnerin, mußten

sterben, 63 Anwesende wurden verletzt, etliche sogar verstümmelt.

Der flüchtige Täter wurde an der schweizer Grenze verhaftet, überführt und gestand die Absicht, **Hitler** zu ermorden. Das Bemühen der Behörden, Hintermänner zu ermitteln, zögerte sich infolge der Kriegsereignisse hinaus und verschaffte **Elser** sogar einen normalen Arbeitsplatz im KL Dachau. Obgleich die dortige Lagerleitung den Tod **Elsers** infolge eines alliierten Bombenangriffes meldete, gedachten die Briefmarkengestalter seiner "*Ermordung im KZ Dachau am 8.4.1945*", eine Formulierung, die zweifellos den Eindruck vermitteln soll, "*die Nationalsozialisten*" hätten ihn ermordet.

Diejenigen, die sich über die Ermordung von 8 Deutschen im November 1939 hinwegsetzen und den Attentäter hochpreisen, müssen wissen und wissen es auch, daß, wäre sein Attentat gelungen, unverzüglich ganz Europa von der Roten Armee überrannt worden wäre, denn diese war im November 1939 für die Eroberung Europas bereits mobilisiert.

20) Jürgen Roth / Rainer Nübel / Rainer Fromm, "Anklage unerwünscht" -- Korruption und Willkür in der Justiz", Frankfurt/M 2007, Einleitung S. 7.

Ein vergeblicher Schriftsatz

An das
Landgericht Dortmund
IX. große Strafkammer
Kaiserstr. 34
44135 Dortmund

Geschäfts-Nr: 157 Js 3/06-IX Kls 34/06

In dem vorgenannten Verfahren zeige ich an, daß Frau **Ursula Haverbeck** mich mit ihrer Verteidigung beauftragt hat. Vollmacht wird gesondert eingereicht.

Gemäß § 138 Abs.2 StPO beantrage ich meine Zulassung als Verteidiger für dieses Verfahren.

I. Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen

Frau **Haverbeck** ist angeklagt wegen der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen bzw. gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB von Propagandamitteln, die Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortsetzen.

Dazu sei als erster Schritt auf das eingegangen, was bei uns "Verfassung" genannt wird:

Der stellvertretende Vorsitzende des Parlamentarischen Rates, der 1949 unter den Auflagen und der Kontrolle der Alliierten das Grundgesetz erstellen mußte, **Prof. Dr. Carlo Schmid**, hielt zum Grundgesetz eine Rede, aus der folgende Zitate entnommen sind:

"Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt.

Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht -- es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst --, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn.

Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimierter Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als die **Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimierter Gewalt voraus....

Unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges."

Das Grundgesetz ist laut **Prof. Carlo Schmid** nicht das Fundament einer Staatsgründung, also keine Verfassung, sondern es ist die Organisationsform der Fremdherrschaft über Deutschland und das Deutsche Volk. Daß das Grundgesetz keine Verfassung ist, ergibt sich auch aus dem Gesetz selbst, nämlich

1. aus der Überschrift

2. aus seiner Präambel, in der es klar und deutlich heißt, daß sich das Deutsche Volk dieses **Grundgesetz** gegeben hat. Von **Verfassung** steht da kein Wort.

3. Unmißverständlich klärt GG-Artikel 146: "Dieses Grundgesetz ... verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt.

Das Grundgesetz ist aufgrund seiner Entstehung in Unfreiheit und aus seinem Wortlaut heraus **keine** Verfassung. Als Grundgesetz einer Herrschaftsorganisation entfaltet es allerdings Wirkung.

Frau **Haverbeck** wird vorgeworfen, Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreitet zu haben.

Was aber sind solche Propagandamittel? Schriften, Prospekte, Fähnchen, Aufkleber, Anstecknadeln?

Laut Kommentar von **Schönke/Schröder** (Rn 11 zu § 86 StGB) muß das Propagandamittel die Bestrebungen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen fortsetzen. Daß die Schriften NS-Gedankengut enthalten, genügt allein nicht. Bloße Erinnerung an die NS-Zeit ... oder die sonstige schlichte Verherrlichung ohne Organisationsbezug ist keine verbotene Propaganda. Nicht ausreichend ist nach SK StGB (Rn 8, **Luchterhand**) daher die bloße Wiedergabe nationalsozialistischen Gedankenguts, mag diese auch geeignet sein, allgemein für das nationalsozialistische Regime zu werben und dessen Ideologie zu verherrlichen. Auch die bloße Bezugnahme auf andere Schriften, die den Tatbestand erfüllen, genügt nicht. Das Propagandamittel muß vielmehr ... dazu bestimmt sein, die konkreten Bestrebungen einer bestimmten nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen. Als nationalsozialistische Organisationen kämen vor allem die NSDAP, ihre Untergliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände ... in Betracht. Und **Lackner/Kühl** (Rn 5 zu § 86) sagen, daß die bloße Verherrlichung des NS-Regimes und seiner Ideologie nicht genügt; denn die Fortsetzung von Bestrebungen einer Organisation ist ohne Tendenz zur Organisierung nicht denkbar. Laut **Beck'schem** Kurzkommentar (Rn 7 zu § 86 StGB) müssen es Bestrebungen sein, deren Träger und Verfechter in der NS-Zeit diese Organisationen waren. Jedoch ist nach BVerfG (NStZ 90, 333) auch hier der Schutz des Art. 5 III S. 1 zu

beachten, der nicht schon deswegen ausscheidet, weil Kennzeichen einer ehemaligen natsoz. Organisation verwendet werden.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Anklageschrift weder die Propagandamittel noch den oder die Namen der Organisationen genannt, deren Bestrebungen Frau **Haverbeck** fortgesetzt haben soll. Weshalb in diesem Zusammenhang auch noch § 130 StGB angeführt ist, bleibt unverständlich.

Frau **Haverbeck** hat keine Propagandamittel verteilt, und es wird ihr in der Anklageschrift auch nicht vorgeworfen, jedenfalls fehlt diesbezüglich jeder detaillierte Vortrag. Was man ihr stattdessen vorwirft, ist, daß sie auf der Grundlage diverser wissenschaftlicher Werke einen eigenen wissenschaftlichen Artikel verfaßt und veröffentlicht hat.

Bundespräsident **Horst Köhler** hat am 6. Februar 2006 die Meinungsfreiheit als unverzichtbaren Bestandteil europäischer Demokratie bezeichnet, und zur Eröffnung des PEN-Kongresses in Berlin im Mai 2006 rief er zum weltweiten Kampf gegen die Unterdrückung des freien Wortes auf. Die Freiheit des Menschen zeige sich an der Freiheit des Wortes und der Literatur.

Artikel 5 Abs. 1 GG schützt als unverletzliches Grundrecht (Art. 1 GG) nicht nur die freie Meinungsäußerung und gewährleistet die Pressefreiheit, die auch für die Zeitschrift "*Stimme des Gewissens*" gelten muß, sondern Art. 5 Abs. 1 besagt auch ausdrücklich:

"Eine Zensur findet nicht statt."

Die Staatsanwaltschaft versucht mit ihrer Anklage, diese unverletzlichen Grundrechte in ihrem Wesensgehalt anzutasten, was durch Art. 19 Abs. 3 GG verboten ist. Was die Staatsanwaltschaft somit getan hat, ist Zensur, und das Untergraben eines Grundrechtes in seinem Wesensgehalt. Beides ist grundgesetzwidrig und damit unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht führt im Beschluß vom 9. 6. 1992 (NJW 1993, S. 916) aus:

"Es ist der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkungen auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile von Art. 5 I 1 GG geschützt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerung "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational ist.

Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen im öffentlichen Meinungskampf fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art 5 I 1 GG."

Zusammenfassend kommt man zu folgendem Zwischenergebnis:

Eine Frau, die gemäß Bundespräsident **Köhler** von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht hat, will man mundtot machen, indem man ihre ernsthafte Arbeit als Propaganda einer ehemaligen, d.h. einer nicht mehr existierenden Organisation, zu diskre-

ditieren versucht. ...

II. Wissenschaftliches Arbeiten

Wissenschaftliches Arbeiten steht ausdrücklich unter der Freiheitsgarantie von Art. 5 Abs. 3 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 11. 1. 1994 (NJW 1994, S. 1781) dazu ausgeführt:

"Gegenstand dieser Freiheit sind vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse... Jeder, der wissenschaftlich tätig ist, genießt daher Schutz vor staatlichen Einwirkungen auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse."

In dem bereits zitierten Beschluß vom 9. 6. 1992 sagt das BVerfG es noch klarer:

"Art. 5 III 1 schützt nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist."

Das in der Anklageschrift erwähnte Collegium Humanum und der Verein VRBHV sind Institutionen, in denen der ernsthafte und planmäßige Versuch unternommen wird, die Wahrheit zu ermitteln. Sie stehen daher beide unter dem Schutz von Art. 5 III 1 GG.

Was Frau **Haverbeck** getan hat, entspricht den Wünschen des Bundespräsidenten und steht voll unter dem Schutz von Artikel 5 GG.

III. Völkerrecht bzw. internationales Recht

Laut Art. 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar.

Aus Art. 25 GG ergibt sich nach dem Kommentar von **Münch/Kunig** ein "genereller Vollzugsbefehl". Aus ihm folgt die Pflicht aller Behörden und Gerichte, die Gesamtheit ... der Regeln ... als Entscheidungsmaßstab im Einzelfall zu beachten (Rn 24). Die zwingenden Völkerrechtsregeln haben innerstaatlich einen höheren Rang. Innerstaatliche Rechtsakte, die im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts stehen, sind als rechtswidrig anzusehen. Aus dem Übergesetzesrang folgt, daß sie nicht durch später widersprechende Gesetze außer Kraft gesetzt werden können (Rn 38 - 40). Sie stehen über dem einfachen innerstaatlichen Gesetzesrecht und finden über Art. 25 GG unmittelbar Eingang in die deutsche Rechtsordnung (**Schmidt-Bleibtreu/Klein**, Rn 1a und 1 b zu Art. 25). Laut **Jarass/Pieroth** (Rn 2,5,12 und 13) enthält Art. 25 GG den Vollzugsbefehl. Auf die ausdrückliche Anerkennung durch

Deutschland kommt es nicht an. Behörden und Gerichte müssen sie anwenden. Nachrangiges Recht, das gegen die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts verstößt, ist unwirksam.

Die von der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich anerkannten Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) gehen laut **Schmidt-Bleibtreu/Klein** (Rn 4a zu Art. 25 GG) als **Völkervertragsrecht** ... dem **Völkergewohnheitsrecht** in aller Regel als das spätere und speziellere Recht vor. Die deutschen Gerichte haben die EMRK zu beachten (**Jarass/Piero**, Rn 10 zu Art. 25 GG). Demnach haben diese speziellen Vorschriften als *lex specialis* einen noch höheren Gesetzesrang als die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Laut Art. 9 EMRK hat jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Art. 10 EMRK sagt ausdrücklich, daß das Recht auf Meinungsfreiheit die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Art. 14 EMRK bestimmt, daß der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten ist, und zwar ohne Diskriminierung, auch z.B. wegen der politischen oder sonstigen Anschauungen.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der in der Bundesrepublik am 28. März 1979 in Kraft getreten ist, garantiert in Art. 18 das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Art. 19 IPBPR sagt: Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art ... nach eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Und Art. 26 IPBPR bestimmt:

Das Gesetz verbietet jede Diskriminierung einzelner, insbesondere wegen ... der politischen oder sonstigen Anschauungen und gewährleistet der freien Meinung wirksamen Schutz.

Die in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich anerkannten internationalen Rechtsbestimmungen setzen als höherrangiges Recht alle ihnen entgegenstehenden deutschen Gesetzesbestimmungen außer Kraft, auch die §§ 86 und 130 StGB.

Gesamtergebnis:

Die hier vorliegende Anklageschrift ist nicht nur unbegründet und falsch, sie verstößt darüber hinaus auch gegen sämtliche einschlägigen Rechts- und Schutzvorschriften für die Meinungs- und Pressefreiheit, und sie widerspricht dem Aufruf des Bundespräsidenten zum weltweiten Kampf gegen die Unterdrückung des freien Wortes.

Man erzählt uns immer, wir lebten in einer freiheitlichen Demokratie, dem freiheitlichsten Staat, den es je

auf deutschem Boden gegeben hat. Daß hier jemand wegen eines freien Wortes angeklagt ist, ist ein Beweis für genau das Gegenteil, daß die auch für diesen Prozeß Verantwortlichen dem deutschen Volk einen freiheitlichen Rechtsstaat **nicht** gewährleisten wollen.

S i e, die Richter, haben es in der Hand, durch Ihr Urteil darüber zu entscheiden, ob wir in einem repressiven Unterdrückungssystem leben oder ob in Deutschland Gedanken- und Gewissensfreiheit herrschen, wie dies in den EMRK und den IPBPR festgelegt und von der Bundesrepublik als höherrangiges Recht anerkannt und vorgeschrieben ist.

Frau **Haverbeck** ist in keiner Weise etwas vorzuwerfen. Alles, was nach § 86 StGB strafbar wäre, hat Frau **Haverbeck nicht** getan. Was sie getan hat, wird in vollem Umfang durch alle Grundrechte geschützt.

Das Urteil der Strafkammer kann daher nur lauten: **Freispruch** und Freigabe der beschlagnahmten 81 Exemplare der Zeitschrift "*Stimme des Gewissens*".

Arnold Höfs, Mai 2007



Gibt Pfötchen und Küsschen dem israelischen Ministerpräsidenten Ehud Olmert (2008 wegen Mehrfach-Korruption zurückgetreten) Mitte Dezember 2006: BRD-Bundeskanzlerin Angela Merkel. Jahre zuvor als Funktionärin der FDJ galt ihre hingebungsvolle und vorbehaltlose Liebe noch den kommunistischen "Befreiern".

Ihre "Liebe zum deutschen Volk" definierte sie indessen wiederholt apodiktisch mit "*Null-Toleranz für Rechtsradikale*" und dahingehend, daß dieses deutsche Volk "*für die alleinige Schuld am Zweiten Weltkrieg und für die in seinem Namen begangenen Kriegsverbrechen ewig zu büßen habe*", "*sich nicht seiner Verantwortung entziehen könne*", "*es kann keine und wird keine Umdeutung der Geschichte durch Deutschland geben*", also Forschungsverbot für Deutsche zur Abwehr unberechtigter Anklagen, Verweigerung von Ansprüchen auf Rückgabe geraubter Provinzen und auf Wiedergutmachung am deutschen Volk verübter Verbrechen.

Deutsche Nationalzeitung, München, 23.3.2007.

Neun Jahre Grundrechte verweigert

Das Bundesverfassungsgericht hat am 25.3.2008 im Strafverfahren gegen **Frank und Ute Rennieke**²⁷⁾ wegen Volksverhetzung auf Grund des vom Angeklagten verfaßten "Heimatvertriebenenliedes" drei Gerichtsinstanzen (Amts-, Land- und Oberlandesgericht) vorgeworfen, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit mißachtet zu haben.

Damit sind auch Begründungen der unteren Instanzen für längere Gefängnisstrafen hinfällig wie:

"Der Angeklagte verfolge das Ziel, revisionistische Thesen zu verbreiten" (S. 6 d. Urteils),

"Der von dem Angeklagten verwendete Begriff »Umwolung« entspringe dem nationalsozialistischen Gedankengut";

"Als Triebfedern seines Tuns lassen sich deutsches Nationalbewußtsein, Fremdenhaß und nationalsozialistische Rassenideologie erkennen".

Außerdem sei nicht rechtens, wenn Gerichte nur einfach feststellen, daß der § 130 StGB verwirklicht sei oder ein Verstoß gegen die Menschenwürde vorliege, ohne dies ausführlich zu begründen (S. 12 d. Urteils).

Bei der umfangreichen Darlegung des Grundrechts auf freie Meinung mögen folgende Sätze (S. 8 d. Urteils) die wichtigsten sein:

"Von dem Schutz des Grundrechts ausgenommen sind allein erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen (vergl. BVerfGE 61, 1 <8> 90, 241 <249>).

Unwahre Tatsachenbehauptungen haben die Gerichte dem Liedtext nicht entnommen."

Dieser Urteilstenor -- Entzug der Meinungsfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen -- ist in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie angewendet worden in Abwehr von Lügen über Deutschland und das deutsche Volk, statt dessen jedoch bei Zweifeln oder Inabredestellen behaupteter "Offenkundigkeiten" im Fall von Anklagen gegen Deutschland!

Zum Thema Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik wäre freilich noch weit mehr zu sagen, als in der vorgenannten BVerfGE zum Ausdruck kommt, selbst wenn man deren gesamten, mühevoll zu lesenden Text berücksichtigt. Hat der BRD-Bürger es doch nicht nur mit Grundrechten und nachfolgenden "Einschränkungsgesetzen" zu tun, die von den Staatsmächtigen beliebig ausgedehnt "interpretiert" werden, sondern auch mit unzähligen, nicht überschaubaren richtungweisenden Urteilen höherer Gerichte, die sogar noch über den Einschränkungsgesetzen

27) Vergl. *Historische Tatsachen* Nr. 81, S. 33, 34 + 37.

rangieren.

Aus der Fülle solcher höchstrichterlichen Entscheidungen seien hier nur beispielhaft im Rahmen des § 86 StGB: **Verbotene** (ns- und zum Verwechseln ähnliche) **Kennzeichen** (Abzeichen, Sinnbilder, Lieder, Parolen, Grußformen, Sprüche u.ä.) angeführt:

Die Grußformel, auch im privaten Brief: "*Mit deutschem Gruß*" = strafbar gemäß BGH-Urteil vom 8.9.1976, AZ: 3 StR 280/76, zu finden in BGHSt 27/1 f;

die Aufforderung: "*Man solle alles für Deutschland geben*" = strafbar gemäß BVerfGE vom 24.5.2006, AZ: 1 BvR 693/06;

das Bekenntnis: "*Unsere Ehre heißt Treue*" = strafbar gemäß OLG Hamm, Urteil vom 17.4.2002, AZ: 2Ss 160/02, zu finden in NSt-BR 2002;

das Lied: "*Es zittern die morschen Knochen*" = strafbar gemäß OLG Celle, Urteil vom 3.7.1990, AZ: 3 Ss 88/90, zu finden in NJW 1991, 1497 f;

das Lied: "*Brüder in Zechen und Gruben*" = strafbar gemäß LG Köln, Urteil vom 23.6.2006, Az: 154 - 65//05.

Unzählige weitere Fälle ähnlicher Art haben zu unterschiedlichen Gerichtsurteilen geführt, sind aus Kosten- oder ähnlichen Gründen nicht bis zur Höchstinstanz durchgedrungen. Doch sie zeigen die Unsicherheiten und Fallstricke an, die dem Bürger seitens der Staatsmächtigen bereitet sind, falls sie sich nicht einfach in Gleichschaltungsvorgaben kritiklos einordnen.

Zusätzlich ist der Gerichtsurteile mit Gefängnisfolge zu gedenken, in denen sogar Wissenschaftler für das bestraft wurden, was sie gar nicht geschrieben haben, und das Bundesverfassungsgericht solche Fälle "*nicht zur Entscheidung annahm*", wie im Fall Dipl. Pol. **Udo Walendy**,²⁸⁾ begonnen beim Amtsgericht Herford am 7.5.1997 mit dem Tenor:

"*Es geht nicht um das Geschriebene, das ist vom Gericht nicht nachzuprüfen, sondern um das Nichtgeschriebene. Hätten Sie auch nur ansatzweise mit derselben Akribie die andere Seite beleuchtet, wären sie nicht verurteilt worden. Ihre völlige Einseitigkeit ist aber genau nicht die wissenschaftliche Vorgehensweise. Dem Leser wird permanent suggeriert, wenn dieser und jener Punkt nicht stimmt, kann es mit dem Rest auch nicht weit her sein.*"²⁹⁾

Man vergleiche hierzu die BVerfGE im Fall **Frank Rennieke** mit ihrer klaren Definition: Die Meinungsfreiheit sei lediglich im Fall von falschen Tatsachenfeststellungen aufgehoben, und **Frank Rennieke** hat keine

28) Zur Verurteilung "*für das Nichtgeschriebene*" (HT Nr. 66, 67 + 68, bezogen auf das Berufungsurteil vergl. HT Nr. 77, S. 29 ff = VerfGE 3.2.2000, Az: 2 BvR 152/00); in anderen Fällen vergl. HT Nr. 74, S. 6 ff + 12 ff.

29) Zitiert nach *Westfalenblatt* vom 8./9.5.1997 -- vergl. HT Nr. 73, S. 36.

falschen Tatsachen behauptet. So einfach ist das.

Im Fall **Udo Walendy** entschieden die Gerichte jedoch völlig anders:

Das Gericht gab zu, zur Sache selbst nicht in der Lage zu sein, etwas auszusagen (*"Das Geschriebene ist vom Gericht nicht nachzuprüfen"*) -- warum eigentlich nicht, warum wurden Beweisanträge und Gutachter allesamt kommentarlos abgelehnt?

Dennoch verurteilten die Gerichte den Historiker mit Formulierungen wie:

"Der Angeklagte verfolge das Ziel, die Verbrechen zu leugnen";

"das völlige Desinteresse des Angeklagten";

"es geht dem Angeklagten nicht um eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ..., sondern um Stimmungsmache ...";

"er greift Schwachstellen auf und bauscht sie dann auf ..., um einen Eindruck zu erwecken";

"das Verschweigen von ganz wesentlichen Teilbereichen der angesprochenen Problematik ist durch das Grundrecht aus Art. 5 GG nicht geschützt. Wer nämlich bewußt die Unwahrheit sagt, ist nicht schützenswert";

"das Handeln des Angeklagten ist von Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit geprägt. Der Angeklagte ist nämlich

nicht bewährungswürdig";

"in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung hätten Begriffe wie »Greuelmärchen«, »Nachkriegslügenpropaganda« nichts zu suchen".

Die Gerichte brauchten das alles nicht zu begründen. Mit Tatsachenüberprüfungen befaßten sie sich nicht. Folgt man derartigen Urteilen, so darf ein ausländischer Propagandist zwar Greuelmährchen über Deutschland verbreiten, doch ein deutscher Wissenschaftler dürfe diesen Sachverhalt nicht feststellen.³⁰⁾

Das Berufungsgericht Bielefeld befand in diesem Verfahren:

"Auf die Freiheit der wissenschaftlichen Betätigung und die Meinungsfreiheit kann der Angeklagte sich nicht berufen. Ihm geht es gar nicht um wissenschaftliche Analysen. Er verfolgt lediglich eine zu mißbilligende Tendenz. Die Meinungsfreiheit findet dort ihre Grenzen, wo sie beleidigend oder verunglimpfend wird oder gegen Gesetze verstößt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Angeklagte hat sich daher tateinheitlich der Volksverhetzung und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener ... schuldig gemacht."

Texte des Angeklagten wurde nicht analysiert. Die Feststellung mißliebiger Tendenz genügte. Im Revisionsverfahren wurde ihm beschieden: *"Die Verharmlosung sei bereits eine Verunglimpfung"*.

"Ich war Richter"

"Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht »kriminell« nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen. Natürlich gehen auch Richter in den Puff, ich kenne in Stuttgart diverse, ebenso Staatsanwälte.

In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst, -- durch konsequente Manipulation.

Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor »meinesgleichen.« Frank Fahsel, Feilbach." ³¹⁾

StGB-§§ für den Einfaltspinsel

In keinem einzigen Revisionistenprozeß konnten diese §§ zur Berücksichtigung selbst in mittleren Instanzen erzwungen werden

§ 239: Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt. ...

§ 339: Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

³⁰⁾ Vergl. HT Nr. 73, S. 36 - 37 + Nr. 74, S. 28 ff + Nr. 77, S. 32.

³¹⁾ *Süddeutsche Zeitung*, 2. April 2008.

Richter beugten das Recht zur Auslieferung Gerd Honsiks von Spanien nach Österreich

(1) Da die dem Schriftsteller **Gerd Honsik** von der Wiener Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Meinungsdelikte größtenteils vor dem 7. August 2002 datieren, dürfen sie weder einem Wiener Haftbefehl zugrundeliegen, noch von einem spanischen Gericht akzeptiert werden

(2) Der europäische Haftbefehl gilt nur dann, wenn das zugrundeliegende Delikt in beiden Staaten strafbar ist. Die **Gerd Honsik** vorgeworfenen Meinungsdelikte sind in Spanien nicht strafbar.

(3) Die spanische Justiz durfte **Gerd Honsik** auch

deshalb nicht ausliefern, weil dieser in Österreich nur seiner Meinung wegen einer politischen Verfolgung ausgesetzt ist.

(4) Ein nachträglich in Spanien eingeführtes Auslieferungsgesetz kann keine rückwirkende Geltung haben.

(5) Die spanische Verfassung verbietet die Auslieferung von Menschen politischer Delikte wegen, außer im Fall terroristischer Aktivitäten. Diese lagen bei **Gerd Honsik** nicht vor.

EU-spanisch-demokratischer Strafvollzug im August 2007

Gerd Honsik über seinen Gefängnisaufenthalt in Madrid für seine "unkorrekte" Meinung

Aus Malaga geholt zur Geisterstunde,
mit Horn und Blaulicht rasend ging die Fahrt:
Mit Dealer John hing ich in engem Bunde
und am Gelenk schwoll eine kleine Wunde
durch Silberschellen grausam kalt und hart.

Das Bein verkrümmt: *"Ich leide an Thrombose!"*
"Du stirbst nicht gleich". Fort geht die wilde Jagd.
Der alte Trottel leidet an Psychose!
Jetzt will er halten! *"Mach doch in die Hose!"*
Auf nach Madrid, eh' noch der Morgen tagt!

Mit Folgeton und Blaulicht fast ein Jagen.
Kann Herr **Garzon** es denn erwarten nicht?
Bis endlich dann mit kochend heißem Wagen
um vier Uhr früh, genau kann ich's nicht sagen,
ankamen wir im Zuchthaus des Gerichts.

Dort, wo **Garzon** in heller Halle richtet,
hält er im Keller sich ein dumpf Verließ,
das weiß er fensterlos und abgedichtet,
weiß um die Wände Menschenkot geschichtet!
Weh' dem, den man in diesen Kerker stieß.

Du brauchst den Arm nicht einmal auszustrecken
und langst zur Decke, die Dich schier erdrückt.
Zu zweit, zu dritt -- verdammt hier zu verrecken?
Verbrauchte Luft verbreitet Angst und Schrecken
bei knappen sieben Metern im Kubik.

Tut dann sich auf das Tor aus Eisenbohlen,
dann drängt's zur Luft, wie Hungernde zum Brot.
Und jeder hofft, daß ihn sie kommen holen.
Und jeder nutzt die Zeit zum Atemholen.
Wer bleibt, versinkt zurück in Atemnot.

Für ihre Rückkehr hat man ausbedungen,
daß künftig keine Spur sie hinterläßt:
So ist der Folter Rückkehr doch gelungen!
Dereinst von Kant, von Don Quichote bezwungen,
kriecht sie hervor aus ihrem Schlangennest.

Denkt jener, deren Haupt, vernäht in Säcken,
lebend begraben, wie in einer Gruft!
Die USA lehrt, Folter zu verstecken
und Dauerschäden listig zu verdecken.
Gibt es ein Menschenrecht auf Atemluft?

Die Fesseln waren längst schon abgenommen,
als hintrat ich dann vor den Richtertisch,
und Herr **Garzon** hat mich sodann vernommen.
Und da man mir den Gürtel abgenommen,
hielt meine Hose fest umklammert ich.

Ich stank, als kröche ich aus der Latrine.
Er parfümiert, wie aus dem Ei gepellt.
Ein gnadenloser Plan auf großer Bühne,
ein finstrier Fürst mit gnadenloser Miene --
ich schaute schauernd eine finstre Welt.

Und doch: ich fühlte mich noch nicht verloren
im Angesicht dieser Gefangenschaft.
Die Allmacht, die uns lenkt und auserkoren,
kann leihen selbst der Einfalt eines Toren,
wenn es ihr Wille, jählings alle Macht.

Hätt ich gewußt, daß sie mich werden jagen
an zwanzig Jahre -- hätt' ich es dann gewagt?
Daß für die sechsunddreißig höflich' Fragen
einst Parlamente eifrig tagen --
und für ein Buch? Ich hab' doch nur gefragt.

Hilferuf eines inhaftierten "Volksverhetzers" aus Wien

Gerd Honsik, JA Josefstadt, Wickenburggasse 18 - 20, A-1082 Wien

Lieber ...

Verspätet herzlichen Dank für Deinen Brief, der mich Anfang des Monats erreichte.

Wie Du gehört haben wirst, erwartet mich eine Gerichtsverhandlung. Die Anklageschrift umfaßt gegen 80 -90 Seiten. Texte aus 21 Jahren.

Die Themen sind weit gestreut und gehen über das Tabu-Thema weit hinaus:

Viele wichtigen Unterlagen wurden mir schon von einigen Freunden besorgt. Vielleicht kannst Du mir auch behilflich sein. Ich nenne Dir hier einige Themen, zu denen ich Unterlagen bauche.

Praktisch wären Kopien einzelner Seiten aus Büchern (mit Titel + Verlag, ISBN), versehen mit der Aufschrift: "Beweismittel für Gerd Honsik" in großem Umschlag. Falls dabei mehr als 15 Seiten zusammenkommen, empfiehlt es sich, 2 Umschläge zu senden.

1

Ich bin angeklagt wegen zweier Bildtexte, in welchen einmal a) die Soldaten der Wehrmacht und b) die Soldaten der Waffen-SS als tapfer und ritterlich bezeichnet werden.

Dazu 2 Fragen:

a) Gibt es nicht Aussagen von **Adenauer** und Kanzler **Helmut Schmidt** zugunsten der Waffen-SS, und auch von General Patton?

2.

Wurde die Wehrmacht nicht jahrzehntelang (bis vor einigen Jahren) als traditionswürdig von der deutschen Bundeswehr bezeichnet?

3.

Wann wurde die Vertreibung der Deutschen erstmals beschlossen?

4.

Ich bin auch angeklagt, weil ich den Sieg der Alliierten nicht als "Befreiung" bezeichne, sondern sage, daß sich die Österreicher erst ab 1955 befreit fühlten. Ich meine, irgendwo gelesen zu haben, daß in US-Regierungskreisen bereits 1931 Vertreibung als Mittel der Dezimierung geplant war.

5.

Ich bin angeklagt, weil ich schrieb, daß **Hitler** legal an die Macht kam, die Weimarer Verfassung nie abschaffte, sondern sich die Sondervollmachten durch das Ermächtigungsgesetz mehrfach verlängern ließ.

6.

Mir wird vorgeworfen, behauptet zu haben, daß eigenmächtige Übergriffe der SS in den KZ oder auf Bahnsteigen undenkbar, da verboten und gesetzlich geahndet waren.

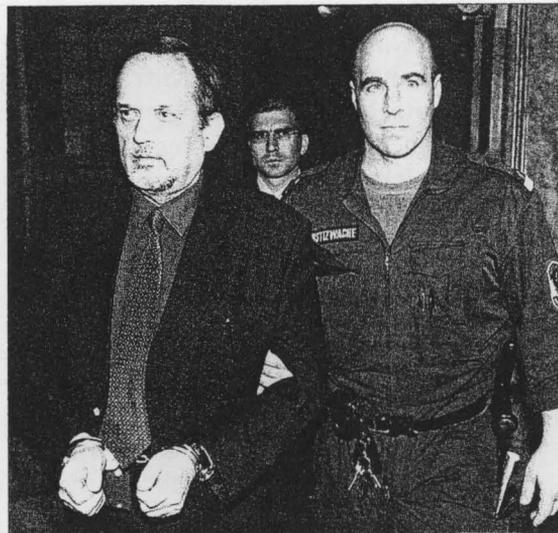
Gibt es Quellen, die bestätigen, daß aus den KL im Falle der Verhängung der Prügelstrafe in Berlin angesucht werden mußte?

7.

Gibt es Unterlagen über jüdisches Leben (Thoraschule, Gottesdienste) während des 2. Weltkrieges?

8.

Ich bin angeklagt, weil ich schrieb, daß **Hitler** die polni-



Schriftsteller und Dichter Gerd Honsik, der nichts weiter tat, als sich für sein Volk, für Wahrheit und Recht eingesetzt hat, im Jahr 2007 von Spanien mit unrechtmäßigem "Europäischen Haftbefehl" nach Österreich ausgeliefert und im Wiener Kerker wie ein Schwerverbrecher behandelt.

schen Aufständischen (Warschau) 1944 ritterlich behandelt hätte. Hast Du dazu Quellen?

9.

Ich bin angeklagt, weil ich behauptete, daß **Hitler** im Haavara-Abkommen Juden erlaubte, unter Mitnahme von Maschinen und Vermögen nach Palästina auszuwandern.

Könntest Du mir die Broschüre von Ingrid Weckert senden?

10.

Ich bin angeklagt, weil ich behauptete, daß Polen, Balten, Russen, Ukrainer und Rumänen während des 2. Weltkrieges, auch z.T. danach (**Musial**) Völkermord an Juden begingen und daß Wehrmacht und Waffen-SS jene z.T. davon abzuhalten suchten.

11.

Ich brauche Unterlagen über Folter an den Soldaten der Waffen-SS (Malmedy).

12.

Ich brauche die letzte Aussage **Pressacs** zum Thema Holocaust, wo er auf die Frage, was bleiben wird, antwortet: "Fast nichts".

13.

Das Totenbettgeständnis von KL-Kommandant **Ziereis** ("4 Millionen") brauchte ich dringend samt Quelle.

Verzeih diesen langen Wunschzettel und fühle Dich nicht verpflichtet, alles zu erfüllen. Hilf mir bitte nur da, wo Du Unterlagen griffbereit hast.

Herzliche Grüße

Polit-Betrüger wollen ihre "Gaskammer" in Dachau

Sachverhalt ist:

Im KL Dachau hat es bis zur "Befreiung" im April 1945 nie eine "Gaskammer" zur "Vergasung" von Menschen gegeben! Das hat Jahrzehnte hindurch die Stadtverwaltung Dachau sämtlichen Anfragern bestätigt!

Es gibt deutsche Kriegsgefangene, die wiederholt bestätigt haben, daß sie als Gefangene der US-Army eine solche "Gaskammer" hatten bauen müssen, die dann anschließend den Besuchern als "Nazistätte" gezeigt wurde. Der Verfasser dieser Zeilen hat vor Jahren selbst in dieser "Kammer", d.h. einem Raum, der als solche bezeichnet wurde, gestanden und das dort auf einem Ständer plazierte Schild staunend zur Kenntnis genommen: "Diese Gaskammer war bis 1945 nicht in Betrieb".

Ein neuerlicher Besuch am 29.4.2008 ließ erstauen. Das geständerte Schild ist verschwunden, dafür prangt an der Wand eine Tafel mit folgendem Text:

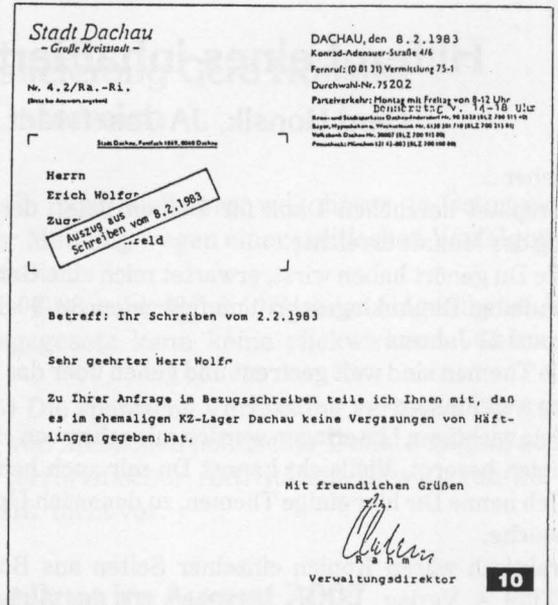
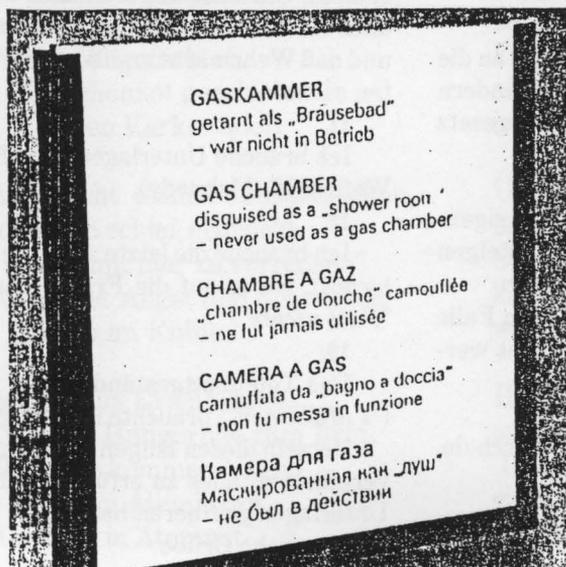
"3406 Gaskammer"

Hier befand sich das Zentrum des möglichen Massenmords. Der Raum wurde zur Tarnung als »Brausebad« bezeichnet und mit Duschköpfen ausgestattet, die Attrappen waren. Damit wollte man die Opfer irreführen und verhindern, dass sie sich weigerten, den Raum zu betreten. Bis zu 150 Menschen konnten gleichzeitig in einem Zeitraum von 15 bis 20 Minuten mit Blausäure-Giftgas (Zyklon "B") erstickt werden."

Niemand belegt dem Betrachter, woher man etwas von der "Irreführung mittels Brausebad und Attrappen von Duschköpfen" weiß, seit wann letztere "vorhanden gewesen", wer den Befehl wann für die Herrichtung eines "Vergasungsraumes" gegeben und wer ihn wann ausgeführt haben soll. Gleichermäßen schweigsam seit Jahrzehnten sind die Projektleiter und ihre Helfer bei

der Frage, wieso man von einem "Zentrum eines Massenmordes" sprechen kann, von dem die Museumsleitung selbst definiert, daß gar nicht bekannt ist, ob er -- also der Massenmord -- überhaupt stattgefunden hat, sondern allenfalls "möglich" gewesen sei.

Und der Hin-



weis auf die "150 Menschen, die" -- mit Hilfe eingebauter "Einnurfluken für Zyklon-B an der Seite", -- "gleichzeitig erstickt werden konnten", hat doch auch mit sachlicher Berichterstattung nichts zu tun, da ein tatsächliches Geschehen dieser Art gar nicht nachgewiesen ist! Nicht einmal ein Bauplan dieser Art konnte in Jahrzehnten vorgelegt werden, nichts an Beweisen, gar nichts! Und dann solche Sprüche für 700.000 Besucher jährlich! ³²⁾ S. 28

Jahre zuvor stand in jenem Raum des Nachkriegsbau -- das 1942/1943 gebaute "neue Große Krematorium" war eine Baracke = "genannt »Baracke X«" ³²⁾ Wegweiser, Lageplan Nr. 18 -- die nachstehend abgebildete Tafel.

Bestätigte sie zwar deutlich, daß "die Gaskammer nicht in Betrieb war", so war selbst hier der Propagandazweck sichtbar gewesen, einen einfachen Raum, der niemals für Giftgas zur Menschentötung verwendet worden war, mit dem Begriff "Gaskammer" zu bezeichnen. Niemand dieser Propagandisten hat je dargetan, geschweige denn belegt, wer denn von der damaligen Lagerleitung oder noch höherem Orts in der SS-Führung

"geplant" oder "befohlen" haben soll, einen (diesen im Nachkriegsbau?) Raum als "Gaskammer" vorzusehen und für diesen Zweck "mit Brauseattrappen zu tarnen".

Alle solche Hinweise sind doch Lug und Trug! Denn "Konstrukteure" dieser Art "Gaskammer" an diesem Standort innerhalb eines Krematoriengebäudes unmittelbar neben Feuerstellen, Aufenthaltsräumen und Unterküften, dazu neben der Zentralen Bauleitung der Waffen-SS und Polizei ³²⁾ S. 138 hatten von Giftgas und seiner Wirkung, insbesondere von

³²⁾ Dr. Ludwig Eiber u.a., "Konzentrationslager Dachau 1933 - 1945 -- Text- und Bilddokumente zur Ausstellung mit CD"; -- Vergl. Luftaufnahme des Lager 1945 S. 138 (Großes Krematorium Nr.21 neben Nr. 56).

dem hochexplosiven Zyklon-B, keinerlei Ahnung! -- Zudem war "das neue Krematorium" 1943 nicht in Stein, sondern in einer hölzernen Baracke errichtet worden. Das heute sichtbare Steingebäude ist eine fantasievolle Nachkriegs-"Rekonstruktion", entstanden im Verlauf einer 7-jährigen Umgestaltung der Gedenkstätte (1995 - 2003).³²⁾ S. 25

Obgleich die Gedenkstätten-Bewältiger neben der neuen "Eingangstür zur Gaskammer" notiert haben, "Zentrum des möglichen Massenmords", so präsentierten sie in ihrer Broschüre "Texte- und Bild-dokumente zur Ausstel-

lung" sowie in dem dazugehörigen "Wegweiser" die "Gaskammer zur Massentötung" als historisches Faktum ohne jeglichen Vorbehalt. Im übrigen stellen die Verantwortlichen für diese Publikationen bei belangvollen Sachverhalten lediglich Behauptungen auf, ohne sich zu bemühen, dafür Beweise zu erbringen.

In den *Historische Tatsachen* wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen.

In den *HT* Nr. 1, S. 28 berichtete der vom US-Kriegsministerium eingesetzte Untersuchungsrichter **Stephen Pinter**, daß es in Dachau keine Gaskammer gegeben habe.

In *HT* Nr. 2, S. 27 folgten analoge Belege.

In *HT* Nr. 7, S. 38 und *HT* Nr. 9, S. 18 bestätigte dies **Prof. Dr. Hellmut Diwald**.

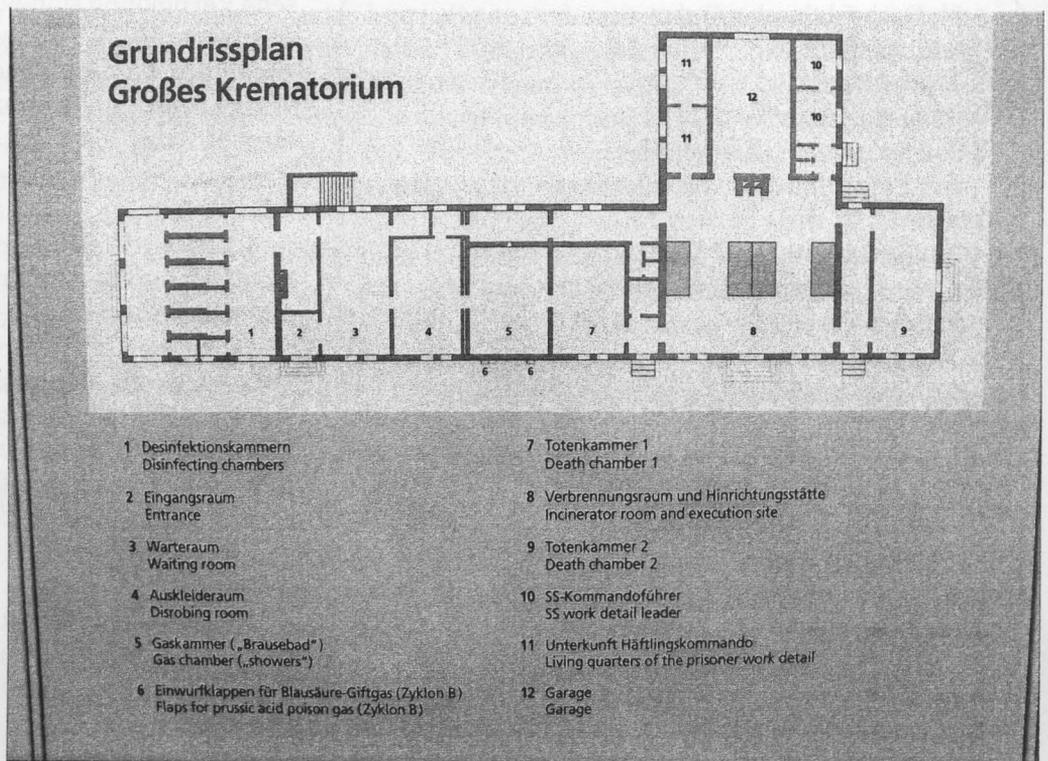
In *HT* Nr. 24, S. 20 sowie in *HT* Nr. 91, S. 8 finden sich hierfür Eingeständnisse des Instituts für Zeitgeschichte in München.

"In Dachau gab es ebensowenig eine Gaskammer wie in den übrigen Konzentrationslagern des Altreiches."

In den *HT* Nr. 36, S. 7 bestätigte ein Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes, daß dem IKRK keinerlei Kenntnisse über deutsche Gaskammern während des Krieges vorgelegen haben. Man vergleiche hierzu auch *HT* Nr. 98.

In den *HT* Nr. 43, S. 26 folgte eine Untersuchung darüber, daß "eine Gaskammer" nach dem 8. Mai 1945 nicht nur in Dachau geschaffen wurde.

In *HT* Nr. 73, S. 19 findet sich die auch hier abgedruckte Standtafel, die vermerkt, daß die "Gaskammer



nicht in Betrieb war".

Erich Kern hat in seinem Buch "Meineid gegen Deutschland", Göttingen 1968 S. 261 ff ausgiebig geschildert, daß deutsche Kriegsgefangene nach Kriegsende diese "Gaskammer" hatten bauen müssen.

Wir kommen zurück auf den gegenwärtigen Ausstellungszustand. Das "Brausebad" wird vorgestellt mit moderner "gasdichter Tür". Sie soll den Eindruck erwecken, dies sei die Tür aus der Kriegszeit. Es wird den Besuchern nicht mitgeteilt, daß das gesamte Gebäude ein Nachkriegsbauwerk ist. In der Beschreibung des Grundrißplanes "Großes Krematorium" wird die betrügerische Gaskammer-Propaganda fortgesetzt, so als hätte das alles so stattgefunden:

1. Desinfektionskammern
2. Eingangsraum
3. Warteraum
4. Auskleideraum
5. Gaskammer (»Brausebad«)
6. Einwurflappen für Blausäure-Giftgas (Zyklon-B)
- 7.) Totenkammer
8. Verbrennungsraum und Hinrichtungsstätte
9. Totenkammer 2
10. SS-Kommandoführer
11. Unterkunft Häftlingskommando
12. Garage"

Auf der Wandtafel vor dem Verbrennungsraum heißt es:

"3413 Verbrennungsraum

In jedem der vier Verbrennungsöfen konnten gleichzeitig zwei bis drei Tote eingäschert werden. Die Öfen waren durch einen unterirdischen Verbindungskanal (»Fuchs«) mit dem Schornstein verbunden.

3414 Hinrichtungsstätte

Die meisten Hinrichtungen durch Erhängen wurden hier durchgeführt. Die Opfer wurden direkt vor den brennenden Öfen gehängt."

Die örtlich überprüften Öfen haben keine oberirdi-

sche Verbindung zum Schornstein. Den Besuchern wird weisgemacht, die Abgase seien dem Kamin unterirdisch zugeführt worden. Eine physikalische und technische Wunderleistung, da Rauch überall in der Welt nur nach oben abzieht. "Die Hinrichtungsstätte vor den brennenden Öfen" stimmt auch nicht, weil der Platz hierfür fehlt:

1.) Dieses Gebäude gab es vor Kriegsende überhaupt nicht! Das 1942/1943 erbaute neue "Große Krematorium" war "Baracke X" ("Wegweiser"). Nach Kriegsende wurde sie abgerissen. Auf den Luftbildern vor April 1945 haben die Prospekt-Herausgeber dieses Gebäude mit ihrer Erkennungszahl "20" in weißem Kreis überklebt,^{32) S. 138} so daß es nicht identifizierbar ist.

2.) Diese im neuen Crema-Steingebäude präsentierten Öfen können und konnten in der "rekonstruierten" Form nicht brennen, da Rauch stets nach oben abflüht, nicht aber nach unten.

3.) Im übrigen findet sich kein Platz für Kohle, Koks, Holz(?) -- Öl war damals hierfür nicht verfügbar. Und da viele Leichen verbrannt worden sein sollen, müßte dieser Platz nachhaltig groß und auffindbar sein. --

Der Dachau-Besucher achte auch auf Filmvorführungen. Ein geschockter Jugendlicher berichtete in einem Leserbrief Schauerliches aus der Greuelprop.-Giftküche mit "Gaskammern" und "grausamer Menschenvernichtung" (*Mannheimer Morgen*, 1./2. Juli 1989).

Die Projektleiter der Dachauer Gedenkstättenausgabe haben sich zudem einiger Bildfälschungen bedient, die seit Jahren als solche der Öffentlichkeit bekannt sind.



Der jüdische Marathonläufer Rechtsanwalt Michael Siegel oder auch Spiegel, der ununterbrochen "vom 10. März 1933" (wie hier) bis zum 9. November 1938 (mal in München, mal in Bremen) in gleichem Aufzug, bei gleicher Wetterlage und denselben SA-Hilfspolizisten, allerdings wechselnden Schildbeschriftungen, unterwegs war, wurde bereits in den *Historische Tatsachen* Nr. 34, S. 38 - 40 sowie in Nr. 38, S. 31 - 38 gewürdigt. Fälschungsbeweise bitte dort nachprüfen.



"In Baden-Baden wurden die verhafteten Juden durch die Stadt zur Synagoge geführt, bevor sie am Abend ins KZ-Dachau abtransportiert wurden, 10. November 1938." ^{32), S. 82}

In den *Historischen Tatsachen* Nr. 45, S. 20 wurde dieses Gemälde bereits als künstlerisches Fantasieprodukt analysiert.

Ergänzend zu den seinerzeitigen Feststellungen mag der Leser nunmehr sein Augenmerk zusätzlich auf die Augenpartien, die schwarzen Häuse, die allzu dünnen und komischen Beine des 2. "SS-Mannes" von rechts, dessen weiße rechte Hand



mit seinen seltsamen 3 Fingern im Vergleich zu seiner anderen schwarzen Hand, die hellweiße rechte Hand (Farbklecks) seines Nebenmannes und dessen unkorrekt gezeichnetes Hakenkreuz am Ärmel richten. Die Augen, vor allem der marschierenden Zivilisten, sind sämtlich so schwarz und groß, daß der Beschauer den Eindruck hat, sie würden alle gleichermaßen Sonnenbrillen ohne Halterung tragen.

Die Unschärfe aller abgedruckten Fotos³²⁾ ist gewiß nicht unbeabsichtigt, denn so fallen die Fälschungsbilder nicht besonders auf.

Man beachte auch, daß derlei "Fotos" während der NS-Zeit trotz Zugänglichkeit des Reiches für ausländi-

sche Journalisten und natürlich Fotografierfreiheit für "die vielen "Widerstandskämpfer" innerhalb Deutschlands niemals irgendwo in der Welt bekanntgeworden waren, sondern sämtlich erst spätere Nachkriegsgeburtens sind, für deren wiedergegebene Szenen es keine Augenzeugen oder sonstige Belege gibt.

Die schon in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 zentral befohlenen Verbote seitens der NS-Führung gegen antisemitische Ausschreitungen³³⁾ haben eine solche Szene, wie in diesem Bild dargestellt, gar nicht zugelassen! ³³⁾ Übrigens:

Der Hinweis auf das Stadtarchiv ist kein Beweis für die Authentizität des Bildes!



33) Vergl. *Historische Tatsachen* Nr. 62, S. 3 ff.

Der Deutsche Bundestag im ständigen Zwiespalt bei Vertretung deutscher Interessen

Offenbar muß man für eine solche Rede im Bundestag parteilos sein. Der aus der CDU ausgetretene MdB **Henry Nitzsche** hat's gewagt, über den Europäischen Reformvertrag einige Wahrheiten öffentlich zu machen:

"Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Weil wir in Deutschland unserem eigenen Volk nicht mehr trauen, sitzen die Abgeordneten des Deutschen Bundestages heute hier, um über seine Zukunft zu entscheiden. Es ist aber nicht nur so, daß wir unserem Volk nicht mehr vertrauen, selbst über seine Zukunft zu entscheiden, wir halten es anscheinend auch für dämlich und vergeßlich. Das scheint mittlerweile Konsens in Europa zu sein. Da das Volk in Frankreich und in den Niederlanden die geplante EU-Verfassung abgelehnt hat, fragt man es im zweiten Durchgang einfach nicht mehr und winkt das Kind unter einem anderen Namen durch: Reformvertrag.

So eine Verhöhnung des Volkswillens brauchen wir uns zum Glück nicht vorwerfen zu lassen. Bei uns in Deutschland werden die Bürger prinzipiell nicht gefragt, schon gar nicht in Europaangelegenheiten -- siehe Einführung des Euros oder Erweiterung des Schengen-Raums im vergangenen Dezember. Für beide Entscheidungen hätte es im Volk nie eine Mehrheit gegeben, und das wissen Sie alle.

Dieser Vertrag von Lissabon, der in beschönigender Weise Reformvertrag genannt wird, unterscheidet sich im Wesentlichen nicht vom gescheiterten Verfassungsvertrag, von jenem Vertrag, der dank des aufrechten Politikers **Peter Gauweiler** und seines Anwalts **Professor Schachtschneider** auch von Deutschland nicht ratifiziert wurde. Das Bundesverfassungsgericht untersagte es dem Bundespräsidenten nicht ohne Grund, diesen Vertrag zu unterschreiben. Daher wird nun peinlichst genau das Wort Verfassung gemieden.

Mit diesem Reformvertrag wird eine verbindliche Verfassung für über 500 Millionen Menschen geschaffen. Allerdings ist das eine Verfassung, die nicht demokratisch legitimiert ist, die von einem europäischen Volk ausgeht, das es gar nicht gibt, und deren Inhalte zutiefst demokratiefeindlich sind. Der Europäische Rat wird durch das vereinfachte Änderungsverfahren ermächtigt -- ermächtigt! --, fast das gesamte bestehende Unionsrecht zu ändern. Davon betroffen sind Wirtschafts-, Währungs-, Sozial-, Landwirtschafts-, Umwelt-, Arbeits-, Steuer-, Justiz-, Verkehrs- und Kulturpolitik. Eine Zustimmung des Europäischen Parlaments ist nicht mehr notwendig.

Wo bleibt die Mitsprache der nationalen Parlamente? Wo bleibt die Volkssouveränität? Ein angehängtes Protokoll gibt es bloß über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Danach können der Bundes-

tag usw. die Flut von Entwürfen von Europa-Vorschriften dahingehend prüfen, ob diese Grundsätze verletzt wurden. Wenn ja, können sie innerhalb von acht Wochen, aber nicht später, eine Stellungnahme abgeben. Daß in dieser Zeit auch die Landtage die Vorlagen geprüft haben und der Bundesrat darüber beschlossen hat, ist wohl eher illusorisch.

Wo wir das Europäische Parlament ansprechen: Deutschland hat derzeit ein Sitzkontingent von 99. Das wird reduziert auf 96. Angesichts der Tatsache, daß Deutschland 20 % der Bevölkerung Europas stellt, stünden Deutschland mindestens 150 Abgeordnete zu. Dieses Parlament wird aber nicht durch das Prinzip gewählt, das Bismarck 1871 in Deutschland eingeführt hat: das gleiche Wahlrecht.

Künftig wird die für Deutschland entscheidende Politik von 27 Staats- und Regierungschefs bestimmt, von denen mindestens 26 nicht deutsch sind. Wie sich das mit dem Leitsatz aus Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes -- "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" -- verträgt, ist mir schleierhaft.

Was wird noch verschwiegen? Zum Beispiel, daß der Reformvertrag ermöglicht, europäische Steuern zu schaffen. Wenn ein Staat die Möglichkeit hat, Steuern zu erheben, dann tut er dies auch. Das Milliardengrab EU und die finanzielle Belastung für uns Deutsche werden damit eine noch gewaltigere Dimension annehmen. Das wird ein neues Versailles für Deutschland.

(Widerspruch bei der SPD)

Genau diese Tatsache verschweigen Sie dem deutschen Volk.

Durch diesen EU-Reformvertrag legitimieren Sie Brüssel, allmächtig und ungehindert über deutsche Interessen zu entscheiden! Dieser Vertrag ist ein neuerliches Ermächtigungsgesetz!

(Widerspruch bei SPD und Bündnis 90/Grüne)

Gerade wir in Deutschland sollten hier ganz vorsichtig sein.

(Klaus Uwe Benneter, SPD: "Raus hier!" -- Mechtild Rawert, SPD: "Das ist unverschämt!")

Ich würde Ihnen empfehlen, einmal durch das Portal dieses Gebäudes zu gehen. Dort steht in Stein gemeißelt "DEM DEUTSCHEN VOLKE". Hören Sie auf diese Inschrift!

(Zuruf von der SPD: "**Unerschütterlich!**" ...)

Entscheiden Sie sich für Deutschland! Sichern wir die Zukunft und die Souveränität Deutschlands! Nicht weniger erwarten die Bürger heute von uns. ..."

Am 24. April 2008 hat der Bundestag mit fast 90% seiner "Volksparteien"-Abgeordneten, konkret mit 515 gegen 58 und einer Stimmenthaltung, dem EU-Reformvertrag und damit der weiteren Entrechtung bzw. Einschränkung der Mitbestimmungsrechte des deutschen Volkes zugestimmt. Der Bundesrat folgte am 23.5.2008 mit Ausnahme von Berlin. MdB **Peter Gauweiler** legte Verfassungsbeschwerde ein und erhob Organklage.